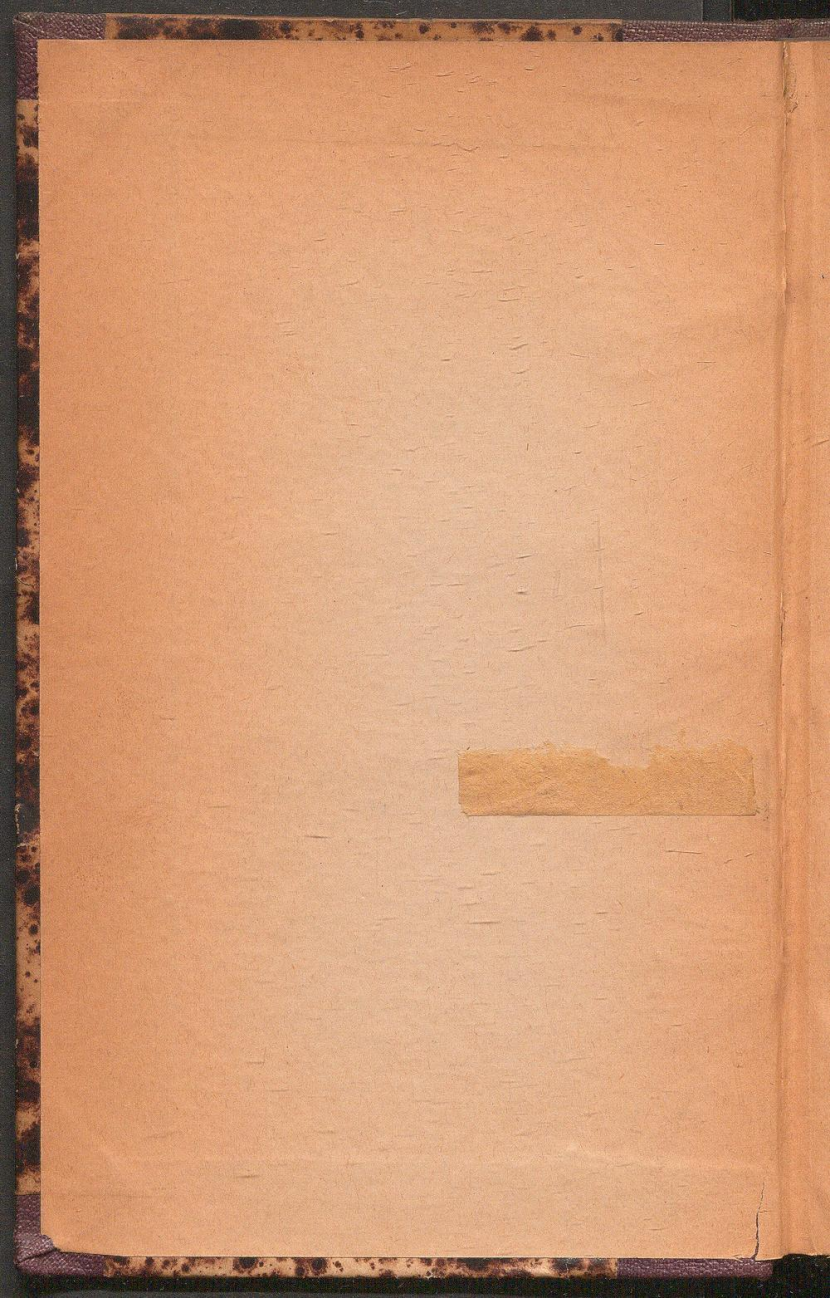


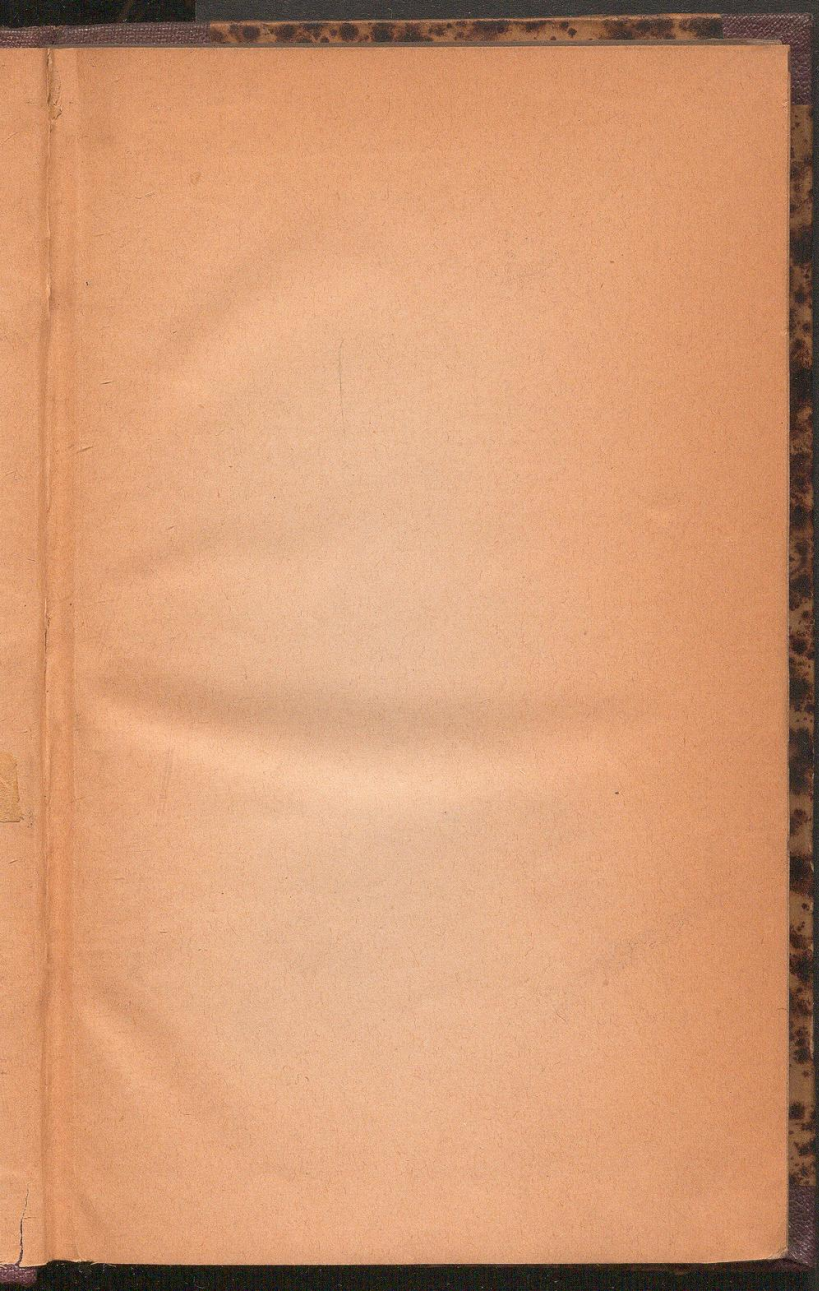
Wiener Stadtbibliothek

T

1447

A







1000  
11

V e r s u c h  
über die  
D e u t s c h e  
R e c h t s g e s c h i c h t e  
ü b e r h a u p t  
u n d d i e  
D e s t e r r e i c h i s c h e  
i n s b e s o n d e r e.



1899

1899

1899

1899

1899

1899

1899



**V e r s u c h**  
über die *1900<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Linien*  
**ersten Grundlinien**  
**des**  
**Oesterreichischen**  
**Landadelsrechts**

**nebst**  
**einem Versuche**  
über die Deutsche Rechtsgeschichte überhaupt,  
und Oesterreichs insbesondere, dann einer  
Abhandlung über das Oesterreichische  
Recht und Rechtsgelährtheit  
überhaupt.



**V o n**  
**D. Schwabe.**

---

**W i e n,**  
gedruckt bey **Matthias Andreas Schmidt,**  
**1 7 9 2.**

THE  
LIBRARY OF THE  
MUSEUM OF NATURAL HISTORY  
LONDON

PLANT  
MUSEUM  
LONDON

1900

1900  
III





## V o r r e d e.

**I**ch habe schon längst zu meinem eigenen Gebrauche eine Abhandlung über die Rechtsgeschichte Deutschlands überhaupt und Oesterreichs insbesondere, dann eine andere über das Oesterreichische Recht und Rechtsgelährheit überhaupt aufgesetzt. Ein Freund hat mich angeeifert, beyde in Druck zu geben, und zwar jene über die Rechtsgeschichte aus der Ursache, weil sie bey unsren Rechtsgelährten noch wenig bekannt wäre, und es doch seyn mußte, wenn unsre Rechtsgelährheit noch

mehr vervollkommnet werden solle. Die Abhandlung über das Oesterreichische Recht und Rechtsgelährtheit überhaupt soll den Nutzen haben, daß in derselben die wichtigsten und brauchbaresten Theile, dann die unentbehrlichsten Hilfswissenschaften der Rechtsgelährtheit, besonders für angehende Rechtsgelährten angezeigt werden. Der Versuch über die ersten Grundlinien des Oesterreichischen Landadelsrechts ist demselben beygefügt worden, in der Absicht, Gelehrtere werden dadurch einsehen, daß es sehr wichtig sey, die Vorrechte des Adels, die der Grund der übrigen vaterländischen Rechte sind, besonders abzuhandeln. Zu der Rechtsgeschichte muß ich hier noch erinnern, daß ich während der Zeit, als sie schon unter der Presse war, bey Hrn. Joh. Schwandtner, Rustos der Hofbibliothek, (dessen eigene Bibliothek wie seine Gelehrsamkeit in diesem Fache ungemein ist) ein Pri-

vilegium für die Juden in Oesterreich von 1244., dann ein Wienerisches Stadtrecht von 1435., dem der Schwabenspiegel angehängt war, gesehen habe. Weiter habe ich zwar von der N. Oe. Landesordnung Kaisers Ferdinand des Ersten, im 4ten Hauptstücke im 4ten Absätze, unter der Note (a) Meldung gemacht; ich muß aber doch hier noch beysetzen, daß dieses diejenige Ordnung sey, auf die sich der Traktat de Juribus incorporalibus so oft bezieht. Endlich muß ich zum voraus noch einen Einwurf beantworten, den man meiner im 3ten Hauptstücke im 6ten Absätze angezeigten Meinung, wegen Annahme des Römischen Rechts machen könnte. Man weiß, daß allgemein von den Gelehrten behauptet wird, daß das Römische Recht schon im 13ten Jahrhunderte in Deutschland durch solche, welche dazumal von Bononien nach ihren Studien in Deutschland zurückkehrten, eingeführt worden sey. Allein

bestwegen war das gesammte Römische Recht noch nicht gesetzmäßig angenommen, denn dadurch wurden nur nach und nach verschiedene einzelne Rechte den Deutschen aufgedrungen, bis endlich das Gesammte in der Notariatsordnung von 1512. einen gesetzmäßigen subsidia-  
rischen Gebrauch erhielt. Uebrigens erinnere ich noch, daß diese Aufsätze nur Versuche sind; ich hoffe also, man wird die etwa eingeschlichene Fehler billig beurtheilen. Geschicktere und Bescheidene werden solche zu verbessern wissen; meine Absicht, in der ich sie herausgebe, und dem Publikum mittheile, ist wenigstens die gerechteste.

Wien den 23sten März,

1782.

Der Verfasser.

---

---

# Inhalt.



## Erstes Hauptstück.

Von Karl dem Großen bis auf  
das 13te Jahrhundert.

## Zweytes Hauptstück.

Von dem Rechte des 13ten Jahr-  
hunderts.

## Drittes Hauptstück.

Vom 14ten und 15ten Jahrhun-  
derte.

Viers

**Viertes Hauptstück.**

Vom 16ten Jahrhunderte.

**Fünftes Hauptstück.**

Vom 17ten Jahrhunderte.

**Sechstes Hauptstück.**

Vom 18ten Jahrhunderte.

---

**Erstes**



## Erstes Hauptstück.

Von Karl dem Grossen bis auf  
das 13te Jahrhundert.

§. I.

In den älteren Zeiten Deutschlands galten die guten Sitten und Gewohnheiten statt der Gesetze. Es wird also wohl nicht nöthig seyn, daß ich in einem Entwurfe zur Rechtsgeschichte Deutschlands überhaupt, und Oesterreichs ins besondere, von den ältesten Zeiten Oesterreichs eine Meldung mache; denn indem die Einwohner in diesen Zeiten in dem rohesten Zustande

¶

leb.

lebten , so haben sie wie die übrige Deutschen Völker gewiß keine andere Rechte gehabt , als ihre Sitten und Gewohnheiten. (a)

(a) Die kurze Zeit als sie unter der Römischen Herrschaft standen , haben sie die Römische Provinzialgesetze befolgt , doch müssen sie gewisse Freyheiten gehabt haben , wie es aus dem Privilegium des Kaiser Heinrich des 4ten erhellt , wo er das Privilegium des Römischen Kaiser Nero bestättigt ; siehe Schröters Grundriß des Oesterreichischen Staatsrechts , im 1sten Absatz im 2ten §.

§. 2.

Hey den im 5ten und 6ten Jahrhunderte vorgegangenen Völkerverwanderungen war unser Oesterreich mit dem Lande Pannonien von Longobarden besetzt , und nachdem diese ihren Zug weiter nach Italien nahmen , von Hunnen und Awaren. Obschon alle diese Völker viele eigene Gesetze gehabt , so sind sie doch heute hey uns von

lei.



keiner Wichtigkeit. Denn weder eines noch das andere Volk hat in unserer Provinz festen Fuß gesetzt. (a)

(a) Siehe Vossius lib. 1. tit. 2. §. 12. dann des seligen Herrn Hofrath Schrötters Grundriß eines Oesterreichischen Staatsrechts im 2ten Absat.

§. 3.

Merkwürdiger ist die Zeit vom Jahre 791. weil Karl der Große dazumal in einem Feldzuge wider die Hunnen unsere Gegend bis an den Raabfluß erobert, und sie einem Markgrafen als eine Provinz der Fränkischen Monarchie zu verwalten übergeben. Denn nachdem seine gemachten Verordnungen und Kapitularien in allen Provinzen seines grossen Reichs als Gesetze vorgeschrieben worden, so ist kein Zweifel, daß sie auch in Oesterreich als Gesetze werden gegolten haben, und angewendet worden seyn. Und wie unsere

Provinz, von dieser Eroberung anzufangen, ein Theil der Fränkischen und hernach der Deutschen Monarchie bis auf die Zeiten des König Ludwigs des Kindes geblieben, so hat sie wohl mit den übrigen Deutschen Provinzen immer ein gleiches Recht genossen und beobachtet. (a)

(a) Siehe Voss. c. 1. §. II.

§. 4.

Unter dem jungen tapfern und unglücklichen König Ludwig wurde sie aber von Hungarn überfallen und erobert, bis Kaiser Otto der Große im Jahr 955. durch eine sehr beträchtliche Niederlage einen Theil der vormaligen östlichen Markgrafschaft abjagte. Dieser abgejagte Theil war zwar nicht so groß, als die alte Markgrafschaft; es kommt aber doch bald wiederum ein Markgraf Burchard vor, dem Leopold der Erlauchte von Babenberg

Berg in der Verwaltung gefolgt, dessen Nachkommen diese Markgrafschaft bis auf Friedrich den Streitbaren, der im Jahre 1246. mit Tode abgegangen, unerrückt regieret, und welcher, nachdem er den Hungarn um das Jahr 980 die Festung Melf durch seine Tapferkeit abgenommen, seine Markgrafschaft um einen grossen Theil erweitert. Im Jahre 1043. wurden durch die glücklichen Siege gegen Hungarn ihre Gränzen bis an den Leithafluß fortgesetzt. (a)

(a) Siehe Schrötter c. 1. §. 6.

§. 5.

Obwohl vermbzje dem vom Kaiser Heinrich dem Vierten bestätigten Privilegium des Abm. K. Nero, und dem vom Kaiser Friedrich dem Ersten dem Heinrich Sasomirgott gegebene Privilegium unsere Provinz grosse Vorrechte vor anderen Provinzen gehabt, so ist doch in Oesterreich



fast so lange der Babenbergische Stamm regiert, kein anderes Recht im Gebrauch gewesen, als was in anderen Provinzen Deutschlands. Da nun durch diese Zeit, nachdem die Gesetze Karl des Grossen, und seine Kapitularien in Vergessenheit gekommen, (a) bis auf das 13te Jahrhundert in Deutschland kein anderes Recht gegolten, als Sitten und Gewohnheiten: (b) so wird wohl kein anderer Schluß für Oesterreich zu machen seyn, wenn wir nicht etwan die alte Landordnung von 1190. ausnehmen, die von Herzog Leopold dem 6ten oder 7ten errichtet worden seyn soll. (c)

(a) Warum diese Gesetze und Kapitularien in Vergessenheit gekommen, war die Ursache, daß ein grosser Theil davon dem Volke theils zur Begünstigung der neuen Regierungsform, theils zum Besten der Klerisey aufgedrungen war. Da nun die Macht der Fränkischen Könige nach dem Tode Karl des Grossen und seines Soh-

nes

nes Ludwig vermindert war, so be-  
hielt die Nation bloß diejenige Ge-  
setze, die mit den alten herkömmlichen  
Sitten übereinstimmt u. Cfr. Friedrich  
Kristian Jonathan Fischer in seinem  
Entwurfe einer Geschichte des deut-  
schen Rechts 1ster Abschnitt S. 9. &  
seqq.

(b) Conf. Fischer c. I. und Pütters Ele-  
menta juris germanici privati hodierni  
in prolegomen. S. 10.

(c) Siehe Ludwig in Tom. 4. Reliquia-  
rum manuscriptorum. Der Titel ist  
folgender: Jus germanicum austriaci  
ducatus circa annum 1190. Duce  
Leopoldo 7mo. einige österrreichische  
geschriebene Rechte und Landsgewohn-  
heiten, wie solche bey Regierung  
Herzogs Leopold des 7ten in Oester-  
reich Babenbergischen Stammes, wel-  
cher im Jahr 1194. verstorben, üblich  
gewesen.

§. 6.

Das kann ich nicht übergehn, daß zu  
dieser Zeit verschiedene Sammlungen der  
Gesetze und Gewohnheiten im Deutschen

Reiche zum Vorschein gekommen; aber keine durch öffentliches Ansehen bekannt gemacht worden. Die Sammlungen, die wir davon finden, sind alle Privatarbeit. Im geistlichen Rechte ist die Sammlung Dionysii exigui, Martini Bracarensis, Burchardi Wormatiensis, Ivonis Carnotensis, Reginonis bekannt. (a) Diesem wurde das weltliche Recht, jus civile, caesareum entgegen gesetzt. (b) Im Lehnrechte hatte man den bekannten Traktat de beneficiis, der zunächst an das Zeitalter der Karlinge gränzen soll. (c)

(a) Diese Sammlungen hatten ein großes Ansehen, wurden aber doch mehr in geistlichen als weltlichen Dingen beobachtet.

(b) Siehe Fischer c. 1. §. 6. 12. 13.

(c) Doch die meisten Schriftsteller steigen mit diesem Traktat nicht über das 12te Jahrhundert.

## Zweytes Hauptstück.

### Von dem Rechte des 13ten Jahrhunderts.

#### §. I.

Am Ende des 13ten Jahrhunderts finden wir schon ein eignes östereichisches Landrecht. Es soll unter der Regierung Rudolphs und Alberts mit Berathschlagung der Stände gemacht worden seyn. Einige schreiben es sogar Leopold dem 6ten oder 7ten aus dem Babenbergischen Stamme zu. Ludwig hat es der erste in dem 4. Tom seiner Manuscripten herausgegeben. Herr Baron von Senkenberg führt es in seinen *Visionibus diversis collectionum legum germanicarum* an, und vergleicht solches mit einem andern Exemplar aus der Harrachischen Bibliothek, welches 26 Absätze mehr hat. In diesem Landrechte wird von dem Gerichte, von



der Gerichtsbarkeit, vom Lehn, von der Erbfolge, vom Landfrieden verschiedenes abgehandelt. Wenn wir das, was vom Gerichte und Landesfrieden verordnet ist, ausnehmen, so werden wir leicht einsehen, daß es nichts anders enthält, als die das zumaligen alten Landesgewohnheiten, auf die es sich öfters beruft. Da nun diese noch immer in unserer Rechtsgelahrtheit ihren guten historischen Gebrauch haben, so sollte ein jeder Oesterreichischer Rechtsgelahrter diese Landesordnung zu kennen suchen. (a)

(a) Siehe Voss. c. 1. §. 16. Vielleicht ist diese Landordnung zuerst unter einem Leopold zum Vorschein gekommen, hernach aber von Albert erneuert und vermehrt. Es ist auch zu vermuthen, daß die Herzoge nach erhaltenem Privilegium vom Kaiser Friedrich dem Ersten gleich auf eine gute Ordnung im Lande werden gedacht haben. Siehe vorhergehendes Hauptstück §. 5.



## §. 2.

Was für unsere Rechtsgeschichte in diesem Jahrhundert noch wichtiges und merkwürdiges vorkommt, sind die Stadtrechte von Wien und Haimburg. Und wenn auch Haimburg jetzt nicht mehr so merkwürdig ist wie ehemals, so ist wenigstens das Stadtrecht von Wien der Grund der heutigen nicht geringen Vorrechte, welche diese Stadt genießt. (a)

(a) Sentenberg führt beyde in seinen *Visionibus diversis* an. Der Titel des ersten ist: *Alberti Ducis Austriae jura antiqua civitati viennensi confirmata anno 1296. speculo suevico ejusque novellae constitutioni albertinae de pace publica conformia, ut plurimum & in Austria pro lege statuta ab origine; des zweyten: Frederici Austriaci bellicosi leges pro Haimburgensibus seculi 13. quibus recentiores aliquae adscriptae.* Wir werden weiter unten noch zwey wienerische Stadtrechte anführen, wovon eines von 1481. und das andere von 1590. ist. Ich habe sie in der Windhagischen Bibliothek gesehen.



## §. 3.

Auch können wir nicht die drey Rechtsbücher vergessen, welche in diesem Jahrhunderte im ganzen Deutschen Reiche bekannt, und gleichsam als eigne Gesetz beobachtet wurden. Diese Rechtsbücher sind der Sachsenspiegel, das Kaiserrecht, der Schwabenspiegel. (a)

(a) Sie wurden beobachtet, weil sie die Landesgewohnheiten in sich enthielten.

## §. 4.

Der Sachsenspiegel ist ein Rechtsbuch, welches Eto von Rebkau aus den alten Kapitularien, einzeln Weisthümern, alten Gewohnheiten, und aus dem Weichbilde verfertigt, und in das Land- und Lehnrecht eingetheilt hat. (a)

(a) Nach den ältesten Handschriften heißt es Land- und Lehnrecht der Deutschen; siehe Fischer c. 1. §. 22.

## §. 5.

Das Kaiserrecht ist eine nach dem Beispiele des Sachsenspiegels von einem

Un.

Unbekannten gemachte, und mit Auslegungen (Glossen) versehene Sammlung von allen einzelnen kaiserlichen Verordnungen, welche seit Konrad dem Salier herausgekommen waren. (a)

(a) Man hat frühere Gesetzsammlungen aus dem Zeitalter des sächsischen, salischen und weiblingischen Kaiserstammes, die man kaiserliches geschriebenes Recht nennet. Aber unter dem Kaiserrecht verstehet man vorzüglich gegenwärtige Sammlung. Siehe Fischer c. 1. §. 20. & 23.

## §. 6.

Der Schwabenspiegel ist ein von einem Privaten aufgesetztes Rechtsbuch, welches diejenigen Verordnungen und Gewohnheiten enthält, die in den Landen Fränkischen und Schwäbischen Rechts üblich waren. (a)

(a) Es wird wie der Sachsenspiegel ins Land- und Lehnrecht abgetheilet.

## §. 7.



## S. 7.

Alle diese drey Rechtsbücher brachte man in ein Korpus zusammen und hiesse sie kaiserliche Rechte. Sie sollen vom Kaiser Fridrich dem Zweyten, unter dessen Regierung sie zum Vorschein kamen, bestätigt worden seyn. Daß aber vom Kaiser Rudolph der Schwabenspiegel bestätigt worden, ist ohne Zweifel. Jetzt kommt es nur noch auf das an, ob man sich in Desterreich dieser Rechte gebraucht habe? Es ist aber auch dieses um so weniger zu bezweifeln, als es gewiß ist, daß bey dem Schwabenspiegel der ambrassianische Kodex in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien von den alten Desterreichischen Kaisern als ein Handbuch soll gebraucht worden seyn. (a)

(a) Siehe Fischer c. 1. 3ter Abschnitt §. 30. dann Senkenberg c. 1. cap. 4. und Caroli Ferdinandi Hommelii Litteratura juris cap. 6. de jure germanico privato.

Drit-

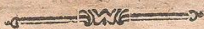
## Drittes Hauptstück.

Vom 14ten und 15ten Jahrh.  
hunderte.

### §. 1.

Im 14ten und 15ten Jahrhunderte hat der Sachsenspiegel, das Kaiserrecht, der Schwabenspiegel im Deutschen Reiche und dessen Provinzen noch immer gegolten, in soweit als sie nicht durch neue Verordnungen verdrungen worden, deren im 15ten Jahrhunderte eine grosse Menge vorkommen. Ich muß hier nur nach dem Beispiele des oft angerühmten Herrn Professor Fischers zu Halle anmerken, daß im 14ten Jahrhunderte das Römische und Longobardische Recht noch wenig oder gar kein Ansehen im Deutschen Rechte gehabt. (a)

(a) Der sel. Hommel hat in seinen Vorlesung. über Masfows Lehnrecht S. 10. einen



nen Fall vom 14ten Jahrhunderte angeführt, wo ein Rechtsgelehrter ersticket worden, weil er einen Prozeß nach dem Longobardischen Lehnrecht entschieden.

§. 2.

Wenn in dem 14ten und 15ten Jahrhunderte die Ausdrücke jus commune, jus canonicum und civile vorkommen, so bedeuten sie nicht etwa das heutige angenommene Römische, päpstliche Recht, sondern sie bedeuten den Sachsen- und Schwabenspiegel, das Kaiserrecht, das geistliche und weltliche Deutsche vaterländische Recht. (a)

(a) Siehe Fischer c. I. 4ter Abschnitt §. 33. & seqq. auch oben erstes Hauptstück §. 6. und zweytes Hauptstück.

§. 3.

Wenn auch in den Urkunden dieser Jahrhunderte viele Römische Wörter vorkom-

kommen, so beweisen sie doch noch nicht, daß das Römische Recht schon dazumal angenommen war, sondern dieses geschah mit gänzlicher Bey- und Aufrechthaltung des vaterländischen Rechts dadurch, daß die Geistlichen, welche im dreyzehnten Jahrhunderte das ganze Gerichtswesen an sich gezogen, in ihr Rechtssystem verschiedene Römische Materien aufgenommen, die nach der Hand, ohne das Römische Recht anzunehmen, von andern kopirt worden. (a)

(a) Fischer c. 1. §. 43.

§. 4.

Sowohl im 14ten als 15ten Jahrhunderte gab es zwar schon viele Rechtsgelehrte, die unserm Vaterlande das Römische Longobardische Recht aufdringen wollten, aber sie wurden nicht selten zurück gewiesen. Man hielt noch von allen Seiten Schuß über das vaterländische

D

sche



sche Recht, so daß man sich des fremden nicht einmal in subsidium bedienen wollte. Ein gewisser Spanier, der im 15ten Jahrhunderte Deutschland durchreiste, bewunderte deswegen die deutsche noch ganz eigene Weise die Streithändel zu schlichten.

(a) Die Prozesse wurden noch aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel entschieden, so daß Poggio unser Vaterland segnete, weil es seine eigene Verfassung beybehalten, und sich noch nicht der Römischen Gesetzgebung unterworfen habe.

(a) Siehe Fischer c. I. §. 47. wo er folgende Stelle aus Roderici Zamor specul. l. I. c. 18. fol. 21. anführt: Vidi ego in Germania urbes quam plurimas populatissimas quidem atque optima politia gaudentes, in quibus civis unus *juris* gnarus in decidendis causis penitus inexpertus, totius civitatis causas, brevi momento, pacifico & incredibili silentio terminabat, &c.



## §. 5.

Daß im 15ten Jahrhunderte das Römische Recht noch nicht gesetzmäßig angenommen war, zeigt sich auch noch dadurch, daß Kaiser Friedrich, der ohnehin den Römischen Juristen nicht günstig war, und schon im Jahr 1431. auf dem Reichstag zu Nürnberg einen Plan vorschlug, wie die alten vaterländischen Rechte wider die Römischen gehandhabt werden könnten, im Jahr 1441. in seiner Reformation im 5ten Artikel ernstlich auf Mittel dachte, wie man der Eindringung des Römischen Rechts begegnen, und es ganz von dem Gerichtsbrauche ausschließen könnte. (a)

(a) Siehe Fischer c. 1. §. 60.

## §. 6.

Auch versteht sich in der Stelle der Kammergerichtsordnung von 1495. §. 3. wo die Wörter nach des Reichs gemeinen

D 2

Recht

Rechten vorkommen, kein anderes Recht als die alten Deutschen Rechtsbücher; wie auch der Kaiser Maximilian der erste erst im Jahr 1499. den Reichsstädten einen Theil des Rechts des Kaiser Konrads des zweyten ausdrücklich bestätigt hat. Jene also irren sehr, welche daraus den Schluß gemacht, daß die alte gemeine Deutsche Rechte abgeschafft wären, und dafür die Römischen eingeführt worden. Seitdem die Deutsche Rechtsgeschichte besser bearbeitet worden, hat man sich überzeugt, daß durch die Kammergerichtsordnung von 1495. die alten deutschen Rechtsbücher, die ohnedem schon die gemeinen, und Reichrechte hießen, und von diesem Kammergericht gebraucht worden, anstatt der Abschaffung sind bestätigt worden. (a)

(a) Siehe Fischer c. I. §. 72. Unter dessen muß ich erinnern, daß die meisten Deutschen Rechtslehrer anderer Meinung sind. Siehe Pütter c. I. §. 17.

## S. 7.

Was bisher angeführt worden, scheint zwar nur das Deutsche Reich überhaupt anzugehen, nicht aber unser Oesterreich, als welches vermöge dem grossen Privilegium Friedrichs des ersten seine eigene Verordnungen und Gesetze haben konnte. Allein nachdem schon bewiesen, daß Kaiser Friedrich kein Freund der Römischen Rechtsgelehrten war, so ist nicht zu vermuthen, daß diese Rechte durch ihn oder nach ihm gleich Anfangs von seinem Sohn Kaiser Maximilian dem ersten in ihren Erbprovinzen eingeführt worden. Wir können also mit Rechte den Schluß machen, daß in Oesterreich das Römische Recht (a) weder im 14ten noch im 15ten Jahrhunderte gesetzmässig angenommen worden, sondern daß Oesterreich seine alte Landesordnung, seine alte Gewohnheit, die neuen landesfürstlichen Verordnungen, dann das sogenannte Deutsche gemeine

Recht bey entstandenen Streitigkeiten zur  
Entscheidung gebraucht habe. (b)

(a) Ja es gab noch wenige in Oesterreich, die dieses Recht kannten, indem es erst durch Kaiser Maximilian geschehen, daß es öffentlich gelehrt worden; wir finden bis 1499. nicht einmal einen Römischen Doctor. Dieses Jahr kommt einer als Rector Magnificus vor, der aber nur Licentiatus juris ist; er heißt Gabriel Guesstrater, siehe Cod. austr. unter dem Wort Universität.

(b) Siehe Fischer, wo er aus Caroli Sinceri Germani diss. epist. de difficultate studii jurisprudentiæ germanico - romanæ ejusque instituenti ratione, nec non de judicis germani virtute primaria ad ill. C. d. N. folgende Stelle anführt: Cur autem jus rom. sive potius constantinopolitanum primas apud Germanos partes a tempore Maximiliani I. obtinuerit, id minime ex voluntate Imp. & imperii derivandum, sed academiis earumque doctoribus adscribendum arbitror. Si enim Fridericus III. Imp. pater Maximiliani I. in comitiis anno 1341. adprobantibus statibus, & jus Rom. & ejus doctores a foro arce-

re,

re, & ipsi juri romano solummodo in academiis ad usum literarium locum permittere voluit, difficile ad credendum est, sententiam Maximiliani I. eam fuisse, ut decretum patri omnimode contrarium eligeret. Itaque non levia dubia moveri possunt, an sub vocibus kaiserliche gemeine beschriebene Rechte præcise jus justinianeum intelligi voluerit, cum Germani a tempore Caroli M. jura communia cæsarea scripta habuerint.

## §. 8.

Obschon durch diese Zeit von unsern Landesfürsten verschiedene eigene Verordnungen ergangen, so sind doch fast alle verlohren gegangen. Vom Herzog Albert steht eine Verordnung über die Fischer im ersten Theil des sogenannten Oesterreichischen Roder, sie ist von 1340. Weiter kommt im 2ten Theil unter dem Buchstaben W. ein Extrakt von den Privilegien vor, welchen die Brüder Rudolph, Albert und Leopold den 12ten März 1365.

der Universität in Wien verliehen haben, und ein anderer Extrakt von Albert dem dritten von 1383. der wieder neue Universitätsprivilegien enthält. Ferner finden wir unter dem nämlichen Buchstaben ein Privilegium von 1370. von Herzog Albert und Leopold, in Ansehung des Zehnten der Wiener Bürger; von Herzog Albert die Wiener Jahrmachtsfreyheit von 1382. und noch eines von 1383. das Erbrecht der Wiener Bürger betreffend. (a)

(a) Siehe den Oesterreichischen Roder II. cc.

S. 9.

Vom 15ten Jahrhunderte finden wir eine Verordnung in Ansehung des Weinstecken Heimtragen, und verbrennen; sie ist von Ladislaw dem Nachgebohrnen von 1454. Eine andere vom Kaiser Fridrich von 1449.

wodurch das Bier bräuen und ausschänken an solchen Orten, wo Wein wächst, verboten worden. (a) Von eben diesem Kaiser haben wir Steyrische Landhandfeste und eine neue Ordnung Rechtens in Oesterreich unter der Enns, welche ich in Manuscript in der windhagischen Bibliothek gesehen. Endlich gehört noch hieher die wiennerische Stadtordnung vom Jahr 1481. wovon eben ein Manuscript in der windhagischen Bibliothek zu finden ist. (b)

(a) Siehe Cod. Austr. L. W. pag. 476. part. II. und L. B. pag. 217. part. I.

(b) Siehe noch Vossius c. 1. §. 17.

## Viertes Hauptstück.

Vom 16ten Jahrhunderte.

§. 1.

Schon vom Jahr 1493. erhielt das Römische Recht mehr Einfluß in die gerichtliche Entscheidungen im Deutschen

Reiche, weil Heinrich Goffler die alten Formularbücher mit Römischen Formeln und Kautelen vermischt herausgab. Dieser Einfluß wurde noch mehr im Jahr 1509. durch den sogenannten Laienspiegel Ulrich Tanglers, welchen er dem Kaiser Maximilian dem ersten überreichte, vermehrt; denn in diesem war bey allen Rechtsmaterien das Römische Recht dem Deutschen beygesellet. (a)

(a) Siehe Fischer c. 1. §. 81.

### §. 2.

Im Jahr 1512. ward das Römische Recht durch die dazumal gemachte Notariatsordnung gesetzmäßig im Deutschen Reiche eingeführt. Von dieser Zeit erhielt es also neben dem vaterländischen einen subsidiarischen Gebrauch. Obwohl man ihm vorher gar nicht sehr günstig war, so war es doch, nachdem der Landfrieden

ge



gemacht, und die Umstände überhaupt sehr viel verändert wurden, fast unmbglich die gute Ordnung in Deutschland ohne selbes handzuhaben. Durch die errichtete Akademien, von denen dazumal die öffentlichen Lehrer sehr vielen Einfluß auf die Gesetzgebung erhielten, gewann es zwar immer mehr Vortheile; aber nichts desto weniger blieb doch das einheimische Recht noch immer das gemein geschriebene Recht, und wurde in allen öffentlichen Reichsgesetzen bestätigt, um sein rechtliches Ansehn zu erhalten. (a)

(a) Siehe Fischer c. 1. 82. 83. 84. und Pütter c. 1. §. 18.

§. 3.

Nachdem das Admische und Longobardische Recht auf allen Akademien Deutschlands öffentlich gelehrt wurde, nicht aber die vaterländische Rechte, so mußte es nothwendig geschehen seyn, daß einige  
den



den Gebrauch davon zu sehr ausdehnten, so daß nicht wenige Vorschläge gemacht wurden, wie aus dem Korpus des Römischen Rechts über die noch brauchbare Materien Auszüge gemacht, und in einem allgemeinen Gesetzbuch kund gethan werden könnten. Weil nun dieses in Deutschland nicht zu bewerkstelligen war, so besorgte man, um den Gerichtsbrauch der vaterländischen Rechte desto mehr zu sichern, von Zeit zu Zeit neue Ausgaben der alten Rechtsbücher, und schrieb viele ausführliche Werke, um den Nichtgebrauch vieler Römischen Rechtsmaterien zu zeigen. (a)

(a) Siehe Fischer c. 1.

§. 4.

Bei den veränderten Umständen zu Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts sahe man in Oesterreich wohl ein, daß die alten Gesetze zu Entscheidung aller Streitigkeiten nicht mehr hinlänglich

länglich wären. Man machte deswegen sehr viele neue Verordnungen, die überhaupt dem Lande fast eine ganz neue Gestalt gaben. Hieher gehört die Ordnung und Reformation guter Polizey in den n. ö. Landen von Ferdinand I., welche vielleicht der Grund der heutigen politischen Rechte ist; dann die Bestätigung derselben vom Kaiser Maximilian II.; die Handwerksordnung von Ferdinand I.; die Landgerichtsordnung von Kaiser Maximilian I. und derselben Erneuerung von Ferdinand I.; Gerichtsprozes und Ordnung des hochlöbl. Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns von 1559. Wir können auch des Herzogthum Oesterreichs Landordnung nicht vergessen. (a) Endlich müssen wir auch gedenken der Wienerischen Stadtordnung von 1591. die in Manuscript in der Windhagischen Bibliothek zu sehen ist.

(a) Siehe Voss. c. 1. §. 17. in der Note.

§. 5.

Von Ferdinand I. und Maximilian II. finden wir eine Menge Verordnungen in dem ersten Theil unsers Codes, auch einige vom Kaiser Rudolph dem zweyten. Obschon die meisten mehr das sogenannte Politikum und Publikum betreffen, so giebt es doch auch nicht wenige, welche die Privatrechtsgelahrtheit angehen. Hieher gehöret die neue Bergordnung (a) für die österreichischen Lande vom 1sten May 1553.; das Mandat (b) die Vogthern in Ansehen der geistlichen Güter betreffend vom 11ten Februar 1544.; die Fischordnung; (c) mehrere in Ansehung des Verkaufs und Veräußerung der Güter von Geistlichen, (d) viele die Lehnsnaden, (e) dann das Einstand-Privilegium, welches den Oberständen gebühret; endlich

(f)

(f) die wucherliche Kontrakte und das Sürlehen der Kinder und Pupillen betreffend.

(a) Lit. B. pag. 162.

(b) Lit. E. pag. 291. unter den Worten Eingrif.

(c) Lit. F. pag. 354. vom 3ten Junii. 1585. ist aber mehrentheils politisch.

(d) Lit. G. pag. 408. 409.

(e) Ober Lit. L. pag. 761. 762. 763. 764. 765. 766.

(f) Ober Lit. L. §. 736. 737. 738.

§. 6.

Kaiser Ferdinand der I. und Maximilian der II. verdienen wegen ihrer Verordnungen, welche in dem Roder aufbehalten sind, noch eine besondere Achtung in unserer Rechtsgeschichte. Unter Ferdinand ist noch das bekannte Consuetudinarium und Motivenbuch errichtet wor-

worden; zu dem Ende, damit dem Gebrauche der Römischen Rechte gesteuert würde, und mit der Zeit unser Vaterland hinlängliche, und gewisse Gesetze erhalten könnte. Deswegen wurden in das Consuetudinarium alle Rechtsurtheile, welche in wichtigen Fällen geschöpft wurden, eingetragen und in das Motivenbuch die Bewegursachen, warum so gesprochen worden. (a) Diese zwey Bücher können einem Oesterreichischen Rechtsgelehrten nicht gleichgültig seyn.

(a) Siehe den oft angeführten Voffius lib. I. tit. 2. §. 21. & 22. Noch ist bey dem Kaiser Ferdinand II. zu merken, daß Walter unter seiner Regierung lebte, er war im Jahr 1556. Regierungskanzler, eine Geschicklichkeit zeigt sich aus dem Traktat, der bey dem Consuetudinario vom Suttinger zu lesen ist; er hat auch Miscellanea juris geschrieben; sein Traktat ist in Manuscripto  
in,

Bibliothek zu lesen, wovon siehe Vol-  
fius c. 1. §. 23. in der Note k.

§. 7.

Unter Kaiser Maximilian dem zwey-  
ten sind Institutiones juris austriaci aufge-  
setzt worden, in denen die Desterreichischen  
Gewohnheiten und Rechte kurz enthalten  
seyn sollen. Sie machen unserem Vater-  
lande wirklich Ehre, ob sie schon niemals  
im Druck erschienen; man kennt sie nach  
dem Namen N. Oe. Landtafel. Der Na-  
men dessen, der sie aufgesetzt, ist unbe-  
kannt, er muß aber gute Kenntniß des  
gemeinen Deutschen und Desterreichischen  
Rechts und Gewohnheiten gehabt haben.  
Deswegen ist auch dieses Buch einem va-  
terländischen Rechtsgelahrten höchst nüt-  
lich. Noch ist vom Kaiser Maximilian  
dem zweyten zu merken, daß auf seinen  
Befehl ein Lehnrecht zusammen gesetzt wor-  
den, welches ebenfalls, ungeachtet es  
E nicht



nicht öffentlich kund gemacht worden ist, wegen den Gewohnheitsrechten, die man darinn findet, einem Oesterreichischen Rechtsgelehrten unentbehrlich ist. (a)

(a) Der berühmte Johann von Mayer Edler von Mayersfeld hat als öffentlicher Lehrer dieses Lehnrecht in einer Dissertation unter dem Namen der Lehnsinstruktion angeführt, siehe Voll. c. I. S. 25. in der Note. Es gibt Schriftsteller, die sowohl die N. De. Landtafel als Lehninstruktion für wirkliche Gesetzbücher in Oesterreich halten.

### S. 8.

Schriftsteller in unserem vaterländischen Rechte kommen dieses Jahrhundert zwey vor, der schon oben angerühmte Walter, und dann Johann Schwarzenhaler. Dieser war 1592. öffentlicher Lehrer des Kobler, und gab im Jahr 1594. einen Traktat über die Gerichtsordnung heraus, den er in drey Bücher eintheilte; dann  
einen



linen Traktat von Pfändern und Unterpfändern, er hat überall dem Römischen Rechte gefolgt, wo wir kein eigenes Gesetz und Gewohnheit hatten. (a)

(a) Siehe Voff. c. 1. §. 28. Uebrigens muß ich noch erinnern, daß in Deutschland kaiserliche und des H. R. Reichs Rechte die vier Bücher Institutionen und Unterweisung Kaiser Justinians von Gobler, in der Mitte dieses Jahrhunderts hervorgekommen, und viel Ansehen hatte. Hieher gehört auch Martini Pegius von Dienstbarkeiten und von Rechten und Freyheiten der Heirathsgüter.

§. 9.

Jetzt entsteht die Frage, ob im sechzehnten Jahrhunderte das Römische Recht auch einen gesetzmässigen subsidiarischen Gebrauch in Oesterreich gehabt habe. Warum man daran zweifeln könnte, kann man aus folgenden ersehen: 1stens wissen wir keine Verordnung, wodurch es diesen Gebrauch in unsrer Provinz erhalten. 2stens sind

sehr viele neue Verordnungen gemacht worden, um entstehende Streitigkeiten alle nach eigenen Gesetzen entscheiden zu können. 3tens ist das Römische Recht erst unter Maximilian dem Ersten in die Schulen eingeführt worden. 4tens ist es auch bloß für einen akademischen Gebrauch in die Schulen eingeführt. 5tens hat man sich alle Mühe gegeben eigne Sammlungen der Oesterreichischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten aufzusetzen, damit man den Gebrauch des Römischen Rechts entbehren könne, wie es aus der N. De. Landtafel und aus der sogenannten Lehninstruktion zu sehen ist. 6tens ist es nicht wahrscheinlich, daß die folgenden Landesfürsten dieses Recht als gesetzmässig haben betrachten wollen, weil ihre Vorfahren ihm so sehr widerstrebten. 7tens weil wir von 1591. noch eine Wiener Stadtordnung finden, da doch das Römische Recht für

Städ.

Städte den besten Gebrauch hat. 8tens die gemeinen geschriebenen Lehnrechte, wo von Ferdinand in einer Resolution von 1542. Meldung macht, können die alte Deutsche kaiserlichen Lehnrechte seyn. (a) 9tens auch das gemeine geschriebene Kaiserrecht, was Radolph der Zweyte in einem Mandat von 1539. anführt, kann das gemeine Deutsche kaiserliche und nicht das Römische bedeuten, weil in deutschen Gesetzen der Wucher eben so scharf, wie in den Römischen verboten worden. 10tens wenn auch Walter sich auf dieses Recht beruft, so stellt er ihm doch immer die Landesgewohnheiten entgegen, und überhaupt, wie es scheint, hat dieser Schriftsteller mehr einen Schulgebrauch als einen gesetzmässigen gemacht.

(a) Denn diese sind in Oesterreich vormals befolgt worden.

Daß das Römische Recht wirklich angenommen gewesen, dafür streiten folgende Gründe. 1stens ist es im ganzen Deutschen Reiche als ein Gesetz durch die Notariatsordnung von 1512. angenommen worden. 2stens hatten sich die Umstände auch in Oesterreich zu viel verändert, als daß es das Römische Recht nicht sollte vonnöthen gehabt haben. 3stens ist das Römische Recht in die Schulen eingeführt worden, und die Doctores Juris wurden zu Gerichtsstellen verwendet. 4stens macht Kaiser Ferdinand der Erste in einer Resolution von 1540. den 16ten October der Lehnrechte, und Kaiser Rudolph der zweyte in einem Mandat 1589. unterm 18ten Jänner des gemeinen geschriebenen Kaiserrechts Meldung; und daß 5stens unter diesen das Longobardische und Römische verstanden wird, zeigt sich 6stens aus dem

he:

Berühmten Traktat des Walters, der diese Rechte mit dem nämlichen Namen belegt. 7tens die Bemühungen, die man sich wider das Römische Recht dieses Jahrhunderts gab, giengen bloß dahin, d. mit die alten Landesgewohnheiten nicht sollten verlohren gehen, und das Römische Recht nur in subsidium angewandt würde. 8tens sind die Zeiten Friedrichs von den Zeiten des 16ten Jahrhunderts sehr verschieden gewesen; wenn also auch Friedrich dem Römischen Rechte feind war, so konnte es doch in späteren Zeiten mit Rechte und gutem Nutzen für das Land eingeführt werden.



## Fünftes Hauptstück.

### Vom siebenzehnten Jahrhun- derte.

#### S. I.

Ob schon die alten Deutschen Rechte durch Annahme des Römischen Rechts niemals abgeschafft wurden, so wurden sie doch im 16ten Jahrhunderte nicht mehr so sehr geachtet, und hätten vielleicht im 17ten Jahrhunderte in einen völligen Verfall gerathen können, wenn nicht in diesem die ansehnlichsten Rechtsgelehrten Deutschlands sich bemühet hätten, die übrigen Bruchstücke zu bewahren. Einige davon studirten es aus seinen Quellen, und vertheidigten den heutigen Gebrauch seiner ältesten Denkmale, bis Schilter durch seine ausgebreitete Kenntniß eine allgemeine Revolution erregte, und die Aufmerksamkeit aller wahren Rechtsgelehrten

auf

auf sich zog. (a) Uebrigens sind nicht wenige neue Verordnungen gemacht worden, die vor allen alten Gesetzen zu achten sind. (b)

(a) Siehe Fischer c. 1. S. 92. & seqq.

(b) Die Gesetze, welche auf dem Deutschen Reichstage gemacht werden, sollen in jeder Provinz Deutschlands beobachtet werden, wann nicht etwa diese oder jene deswegen eine besondere Begnadigungsfreyheit aufzuweisen hat.

### S. 2.

Oesterreich erhielt im 17ten Jahrhunderte grossen Zuwachs durch die herausgegebene Verordnungen des Kaiser Ferdinand des Dritten, und Leopolds; dadurch wurden die Oesterreichische eigene Landesrechte um vieles vervollkommet. Und obschon die ersten Jahre zu Kaiser Mathias und Ferdinand des zweyten Zeiten sehr unruhig waren, so haben doch

auch diese Kaiser nicht ermangelt, die Landesrechte immer zu verbessern. Hieher gehört die Baadordnung zu Baaden (a) vom 10ten Merz 1613. vom Kaiser Matthias, und vom Kaiser Ferdinand dem zweyten die Postordnung vom Jahr 1621. (b) dann das Mandat vom 2ten August von 1631. (c) wegen Versorgung der Pupillen und Gerhaben, die Verordnung von 1635. vom Schirmungseditte. (d)

(a) Siehe Dest. Roder 1. Theil, lit. B. pag. 146.

(b) Siehe Dest. Roder 2. Theil, lit. P. pag. 167.

(c) c. l. pag. 187.

(d) c. l. lit. S. unter der Rubrik Schirmungseditte, pag. 280.

### S. 3.

Kaiser Ferdinand der Dritte und Leopold haben aber die Rechte größtentheils



theils erneuert und vermehrt. Von dem ersten haben wir eine Advokatenordnung, eine Landmarschallische Gerichtsordnung, anderer mehrerer Verordnungen nicht zu gedenken; vom Kaiser Leopold eine Advokatenordnung bey dem Wienerischen Stadtmagistrate, und bey dem wienerischen Stadt- und Landgericht; eine Revisionsordnung, (a) eine Executionsordnung, eine Sandlungsordnung, eine Verordnung das Einstandsrecht die Wiener Bürger betreffend, (b) eine Gerhabschaftsordnung, (c) eine Jägerordnung u. den Traktat de juribus incorporalibus u. s. w. Die Publica politica haben unter diesem Kaiser einen ausserordentlichen Zuwachs erhalten. (d)

(a) Die Verordnungen des Kaiser Ferdinand des Dritten und Leopold sind bis hieher die Hauptrihtschnur in gerichtlichen Verfahrenen gewesen.

(b)



(b) Siehe Dest. Roder 1. Theil unter dem Wort Einstandrecht pag. 292.

(c) c. 1. unter lit. J. pag. 581.

(d) Die politische Verordnungen sind unter Kaiser Leopold sehr häufig zum Vorschein gekommen. Ich will hier nur die Polizeyordnung vom 29sten April 1686. und vom 31. März 1688. dann Ordnung und Sakung handthierender Personen, Künstler und Handwerksleuten vom 21sten Jun. 1689. welche in der That Aufmerksamkeit verdienen, anführen; man muß aber diese Verordnungen nach ihren Zeiten beurtheilen.

#### J. 4.

Wir haben das siebenzehnte Jahrhundert auch verschiedene Schriftsteller, welche die Oesterreichische Gewohnheiten aufgezeichnet. Hieher gehört das Consuetudinarium vom Suttinger, die 20 Tafeln vom Reuter, und die Idea juris statutarii & consuetudinarii vom Beckmann; sie sind alle zu schätzen, besonders das Werk des ersten  
und

und zweyten : das erste, welches diese Consuetudines aus dem errichteten Consuetudinarium und Motivenbuch gezogen; das zweyte, weil er durchaus zeigt, daß er die nöthige deutsche Rechtskenntniß besessen, die dem dritten abgegangen.

## §. 5.

Daß aber gleich gegen Anfang des 17ten Jahrhunderts das Admische und Longobardische Recht seinen subsidiarischen Gebrauch erhalten, kann unmbglich bestritten werden; (a) denn so viel Mühe als man sich das vorhergehende Jahrhundert gegeben, um ein eigenes vaterländisches Recht zu haben, so ist doch keines zu Stande gekommen, Kaiser Mathias und Ferdinand waren mit ihren Unruhen zu sehr beschäftigt, als daß sie an eine neue eigene Gesetzgebung hätten denken können. Suttinger hat zwar in diesem Jahrhundert dem Kaiser Ferdinand dem Dritten  
eine

eine Sammlung unserer Gesetze überreicht; sie ist aber nicht angenommen und bestätigt worden, noch im Drucke erschienen. (a) Kaiser Leopold hat auch viele heilsame Ordnungen herausgegeben, sie waren aber alle noch nicht hinlänglich für die in diesem Jahrhunderte noch mehr veränderte Umstände, so daß es unmöglich war, etwas anders zu thun, als die Admische und Longobardische Rechte, die ohnedem schon ein jeder Rechtsgelehrter mit Gewalt anwenden wollte, zum Behuf in Ermanglung vaterländischer Verordnungen und Gewohnheiten gelten zu lassen. (b)

(a) Man hat es aber nicht selten sehr schieß angewendet, wie es aus den Beschwerden erhellt, welche die Stände wegen dem Einstandrecht der Wittwen und Töchter der Landmänner dem Kaiser Leopold übergeben; sie stehen in dem 1sten Theil des Codes. Die Stände führen l. ff. de senatoribus fam. dann l. C. de incolis municipibus und l. 13. C. de dignitate civitatis an, da doch das Admische

sche Recht bey den Vorrechten der Landstände bey uns nicht den mindesten Gebrauch haben kann.

(b) Siehe Schrötter c. I. im 12. Absatz S. 4.

## Sechstes Hauptstück.

### Vom achtzehnten Jahrhunderte.

#### S. 1.

Im Deutschen Reichelgelten noch die neue Verordnungen, rechtshergebrachte Gewohnheiten, und zur Beyhülff das Rö- mische kanonische Recht. Und damit das auswärtige zur Beyhülff angenommene Recht nicht über seine Schranken ausge- dehnt werde, wird das Deutsche Privat- recht fast auf allen Universitäten Deutsch- lands öffentlich gelehrt. Die Schriftstel- ler bemühen sich, die Wissenschaft durch Ausarbeitung der Deutschen Rechtsgeschich- te noch mehr zu vervollkommen. Dadurch



geschieht auch, daß einem jeden Rechte ziemlich seine gehörigen Gränzen angewiesen werden.

§. 2.

In Oesterreich gelten die alten Landesgewohnheiten, die Landesverordnungen, welche durch den Kaiser Karl den Sechsten und seine erhabene Tochter Kaiserinn Königin Maria Theresia noch mehr vermehrt worden. Auch hier will ich nur einige anführen, die vielleicht die merkwürdigsten sind; sie sind alle im 3ten und 4ten, die von der höchstseligen Kaiserinn aber von 1740. bis 1770. (a) im 5ten und 6ten Theil des sogenannten Oesterreichischen Kodex zu finden.

(a) Die von 1770. anzufangen bis jetzt muß man also einzelweis suchen; nur noch ist zu merken, daß der Kodex nicht *autho-ritate publica* gesammelt ist.

## S. 3.

Vom Kaiser Karl gehöret hieher die  
Obersthofmarschallische Gerichtsordnung  
vom 13. Jul. 1714. Der Stadt-Wiener  
Pupillen-Kait-Kammer-Reformation  
vom 19. April 1715. Die Wechselord-  
nung von 1717. vom 31. August, und  
1722. vom 20. August. Die Erbfolgs-  
ordnung vom 28. May 1720. Die Ge-  
richtsordnung der Wienerischen Univer-  
sität von 1724. den 28. November. Die  
Weinzehnt- und Bergrechtsordnung von  
1732. den 16. Oktober. Von fideicom-  
mis-Schulden von 1733. vom 23. Sep-  
tember. Die Fallitenordnung von 1734.  
vom 18. Aug. Dann vom 7. September  
die Kridahandlung. Von der verstorbe-  
nen Kaiserinn Maria Theresia die Juris-  
dictions-Norm zwischen Civil- und Mili-  
tair-Stellen betreffend, von 1745. und  
1762. den 14. September. Das Wuchero-  
patent vom 26. April 1751. Die geistliche  
Jurisdiction-Norma zwischen dem Or-



dinario und Feldkaplanen vom 16. Aug.  
 1752. 1753. vom 7. April 1754. Die  
 Majorennitäts - Bestimmung von 1753.  
 den 12. April. Die Jurisdictionen - Nor-  
 ma in Excommunications - Fällen 1755.  
 vom 2. Oktober. Die Veränderung der  
 Sterbtax und Todten - Pfundgeld der  
 Herrschaften betreffend, von 1756. den 6.  
 März und 13. Oktob. Die Invaliden -  
 Gebühr von Vermächtnissen für Arme  
 von 1756. den 7. November, 1756. den  
 16. Jul. 1772. den 30. September. Die  
 Ausmessung der Congrua für Pfarrer,  
 Propistoren und Cooperatoren, von 1756.  
 den 16. April. Die Bestimmung der  
 Jahre zu Ablegung der Klostersgelübde  
 von 1770. den 17. Oktober. Die Bestim-  
 mung der Vermächtnisse zu frommen  
 Werken von 1772. den 20. Jul. Die  
 Bestimmung bey Errichtung der Testa-  
 mente besonders in Ansehung der Or-  
 densgeistlichen, von 1771. den 4. Septem-  
 ber. (a)



(a) Was noch den guten Charakter dieser Monarchinn anzeigt, sind die Verordnungen über die milde Stiftungen; vom 19. Jänner, vom 20. Februar, vom 20. März 1750. vom 25. April, und 14. May, vom 29. Oktober 1772. vom 5. Jänner 1760. vom 24. März und 11. Februar 1764. dann vom 21. April 1771. und 21. Oktober 1768.

§. 4.

Wichtiger ist die neue Einrichtung der N. De. Landtafel von 1758. den 21. Nov. und 1759. den 15. Febr. Das Vormerkungspatent von 1762. vom 1. September, das Grundbuch-Patent vom 29. Novemb. 1768. Weil durch diese Treue und Glauben im Lande festgesetzt, und auf den meisten liegenden Gründen im Lande die stillschweigenden Unterpfände aufgehoben worden. Nur jene erhalten also jetzt auf diese Gründe ein wahres Unterpfand, welche auf Landgüter intabulirt, und in landesfürstlichen Städten und Märkten auf Häuser sagweis vorgemerkt sind. (a) Eben so wichtig sind die Robats-Patente vom 6. Jun. 1772.



vom 12. Julii 1773. vom 24. Oktober 1773. weil dadurch die Robot, die bisher meistens unbestimmt war, bestimmt worden. Endlich ist noch zu merken, daß an einem ganzen neuen Gesetzbuche gearbeitet worden, wovon aber nur die neue Theoretische Landgerichtsordnung im Jahr 1769. in Vorschein gekommen ist.

(a) Es sind also bisher nur die stillschweigende Römische Unterpänder in freyen Landgütern und in Häusern in landesfürstliche Städte und Märkte aufgehoben; das Grundbuchpatent zielt auf die unterthänige Städte und Märkte und Dörfer in Steyer. Zu wünschen wäre es, daß auch in Oesterreich die stillschweigende Unterpänder überhaupt aufgehoben würden, folglich auch in Gründen und Häusern unterthäniger Städte und Dörfer.

#### §. 5.

Dabey aber hat das Römische Recht noch immer seinen subsidiarischen Gebrauch, dergestalt, daß man es mit Recht zur Behauptung dieses oder jenes Rechts anführt. Ueberhaupt heist es noch  
in

in Oesterreich, qui jus romanum pro se allegat, fundatam habet intentionem. (a) Allein dieser Rechtspruch muß etwas untersucht werden. Mir scheint, man drückte den Gebrauch des Römischen Rechts schicklicher auf folgende Art aus. Das Römische Recht hat bey uns einen subsidiarischen rechtmässigen Gebrauch, in so weit seine Gesetze mit unsrer Verfassung übereinkommen, oder was bey manchen einerley ist, das Römische Recht hat bey uns gar keinen Gebrauch, als in so weit es Gesetze enthält, die in der natürlichen Gerechtigkeit gegründet, und nicht aus der Römischen besondern Staatsverfassung hergeleitet werden, z. B. das 2. Gesetz Cod. de rescindenda emtione &c. ist bey uns angenommen, weil sein Grund in der natürlichen Gerechtigkeit gegründet ist. Hingegen wird bey uns Niemand behaupten, daß der Vater für seinen minderjährigen und wahnsinnigen Sohn in Ansehung der Güter, die er

von aussenwärts her erworben, ein Testament machen könne, weil das in der Römischen Staatsverfassung gegründet ist. (b)

(a) Man kann die Römischen Gesetze mit gutem Fug in solche eintheilen, welche sich auf ihre besondere Römische Verfassung gründen, und in solche, welche sich bloß allein in der natürlichen Gerechtigkeit gründen. Daß jene bey uns nicht angewendet werden können, zweifelt Niemand; diese aber gelten überhaupt in Deutschland, in so fern es nicht eine eigene Landesverordnung oder Gewohnheit giebt, die uns das Gegentheil lehren: doch das muß ich erinnern, daß Niemand glauben soll, daß die gemeinen vaterländischen Gewohnheiten wider das Römische Recht zu beweisen sind; sie sind notorisch.

(b) Bey einem erklärten Verschwender scheint mir folgender Unterschied zu beobachten zu seyn: Ob er ein verschwenderisches Testament gemacht hat, oder nicht? in jenem Falle gilt es nicht, wohl aber in diesem; wenn also jemand seine Ehekonfortin, seine arme entfernte Bekreundte für den nähern zu Erben einsetzte, und keine Kinder hätte, so könnte ein dergleichen

Ghen

den Testament nicht umgestossen werden.

§. 6.

Doch Privatgelehrte haben fast zu sagen täglich einen unrechten Gebrauch von diesem Rechte gemacht; die Ursache mag aber davon seyn, daß auf Schulen keine andere Rechte, als Römische, Päbstliche, Longobardische vorgetragen wurden, man lehrte keine Deutsche Geschichte, keine vaterländische Geschichte, kein Deutsches Staats-Privatrecht und auch kein vaterländisches. (a)

(a) Siehe den vorhergehenden §. und Grenæus Theatrum Jurisdictionis; dieser ist unter allen Schriftstellern, Vossius ausgenommen, dieses Jahrhunderts der brauchbarste, übrigens aber verräth er in den ersten Hauptstücken so viel Mangel an nöthigen Kenntnissen, daß es Niemand glauben könnte, daß das Buch in der Mitte dieses Jahrhunderts geschrieben wäre, wenn es die Jahreszahl nicht voran trüge.

Man hat diese Gebrechen der Studien nach der Hand wohl eingesehn. Ihre Majestät die höchstselige Kaiserinn geruheten demnach in denselben bey Erneuerung der hiesigen Universität eine Veränderung vorzunehmen, und lieffen, nebst reichlicher Besoldung der Professoren, das Naturrecht, das allgemeine Staats- und Völkerrecht, das Deutsche Staatsrecht vorlesen. Auch wurde die Römische Rechts historie öffentlich gelehrt, damit das Römische Recht, das bisher mehr nach den Worten erlernet worden, nach dem wahren Sinn und Verstande sollte erlernet werden. Und weil man nach der Zeit eingesehen, daß für einen Oesterreichischen Rechtsgelehrten, wenn er nicht falsche Anwendungen sowohl des Naturrechts als gemeinen Rechts machen soll, das gemeine Deutsche Privatrecht höchst nothwendig ist, so wurde

de 1774. den Kandidaten für das Doktorat aufgetragen, sich bey Zubereitung für die Prüfung aus dem Römischen Recht, auch zugleich aus dem Deutschen Privatrechte zu bereiten. (a) Ob aber diese Vorschrift befolgt worden, ist mir unbekannt, doch daraus ist erfolgt, daß Herr Professor Breindel bey uns der erste über dieses Recht geschrieben.

(a) Siehe Studienordnung der juristischen Fakultät von 1775. herausgegeben vom seligen Herrn Hofrath Schrötter.

§. 8.

Was wohl bey unsrer Rechtsgelahrtheit die größten Folgen haben könnte, ist, daß sich der Herr Regierungsrath Froidevaux aus Liebe zur Rechtsgelahrtheit unser eigenes vaterländisches Recht im Jahr 1775. vorzulesen angetragen. Seine Geschäfte haben uns diesen theuren Mann

zwar nicht mehr bey der Kanzel gelassen, aber es ist genug, daß er wenigstens zu dem hinlänglichen Grund gelegt, was er durch seine Kenntniß am besten hätte ausführen können. Herr Professor Scheidelein bemüht sich unserem vaterländischen Rechte ein System zu geben, und wenn es dieses einmal haben wird, so wird es ohne Zweifel von Tag zu Tag immer mehr durch Beyhilfe verdienstvoller Praktiker zunehmen. (a)

(a) Diese große Folgen wird man so bald noch nicht völlig einsehen, ob sie schon gewiß seyn werden, vielleicht werden wir in kurzer Zeit alle Theile unserer Jurisprudenz bearbeitet finden.

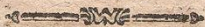
(b) Bey dieser Gelegenheit muß ich die Wochenschrift über die Oesterreichische Rechte anführen. Herr Donner, bey ein Zubörer des Herrn Regimentsrath Froidevaux war, gab sie 1775. zur allgemeinen Zufriedenheit (schade daß dieser Gedanken keinem andern eingefallen) heraus. Weil das Werk  
vie.



viele Liebhaber fand, wollte er es in Ordnung setzen, starb aber, nachdem ein Band heraus war. Herr Doktor Christian hat die Fortsetzung übernommen, und bereits den dritten Theil herausgegeben; das Buch hat durch den Letzten viel gewonnen.

## S. 9.

Uebrigens muß ich aber doch noch erinnern, daß das Römische Recht immer ein unsterbliches Werk des Kaiser Justinians bleiben wird. Deutschland hätte vielleicht keine solche Privatrechte, als es wirklich hat, wenn dieses Recht ihm nicht seine Billigkeitsgründe mitgetheilt hätte. Wer weiß, ob es sich nicht durch Privatkriege aufgezehrt hätte. Bey den meisten Rechten, die bey uns in Deutschland üblich sind, zeigt es uns wenigstens den Weg der Vollkommenheit. Da wir nun diesen in der Gesetzgebung in Ewigkeit nicht verlassen können, so wird es wohl immer für einen Rechtsgelehrten ein grosser Vorschub, ja Glück seyn, wenn

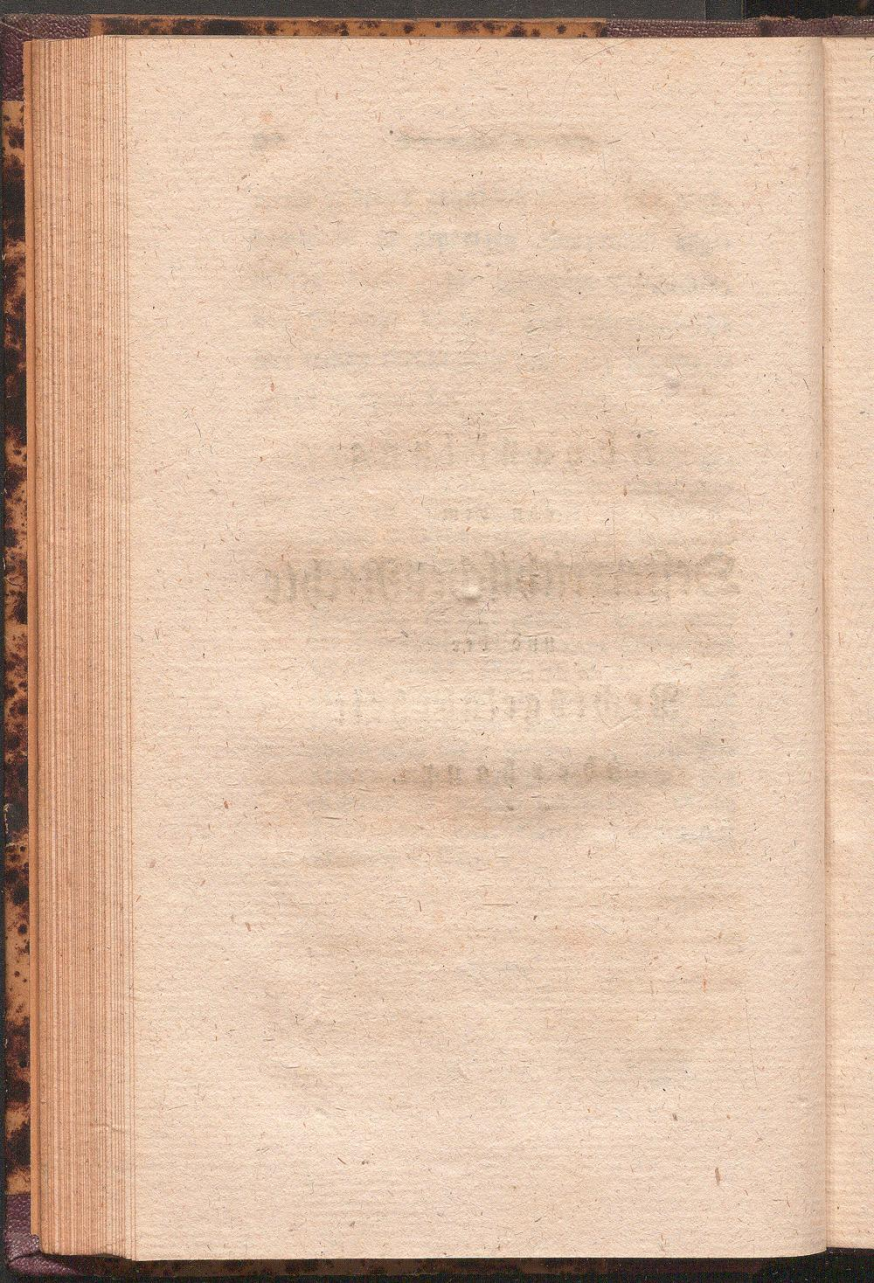


wenn er dieses gründlich kennt; nur muß, damit es in gehörigen Schranken angewandt werde, die Römische Geschichte, das Deutsche Recht, das vaterländische mit seinen Geschichten nicht auf die Seite gesetzt werden. (a)

(a) Durch dieses Recht haben wir gelernt, die Theile unserer Jurisprudenz zu Wissenschaften zu machen, welche vielleicht ein ewiges verächtliches praktisches Chaos geblieben seyn würden. Diejenigen, welche also glauben, es seye genug, wenn man die Römische Institutiones imperiales in öffentlichen Schulen lerne, kennen die Jurisprudenz zu wenig, als daß ich sie widerlegen wollte. Hieher gehören auch die, welche von den Digesten eine bessere Ordnung für Schulen zu machen verlangen. Siehe Litteratura juris Caroli Ferdinandi Hommelii Cap. 17.



Abhandlung  
von dem  
Oesterreichischen Rechte  
und der  
Rechtsgelahrheit  
überhaupt.



---

---

Von dem Oesterreichischen Rechte  
und der Rechtsgelahrtheit  
überhaupt.

---

§. 1.

Unter dem Oesterreichischen Rechte versteht man alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche im Lande Oesterreich ausgeübt, und angewendet werden sollen.

§. 2.

Diese Rechte und Verbindlichkeiten bestehen in verschiedenen Verträgen, Observanzen, Begnadigungs- Freyheiten, dann in besondern von den Oesterreichischen Landesfürsten herausgegebenen Gesetzen, Verordnungen, in Gewohnheitsrechten, die durch eine hinlängliche Zeit  
zum

zum Besten des Landes ausgeführt worden. Hernach in Römischen, Kanonischen und Longobardischen Gesetzen, die auch in Oesterreich, wie in ganz Deutschland in Fällen, wo es uns an eignen Gesetzen, und Gewohnheitsrechten mangelt, sie aber nicht unserer Verfassung und unsern Sitten zuwider sind, zur Hilfe als Gesetze anerkannt worden. Endlich in natürlichen Gesetzen, die auch bey uns wie fast in allen Staaten (a) ihre Gültigkeit haben, bis nicht ein ausdrückliches Gesetz, oder bekannte Gewohnheit aus guten Ursachen ihre Wirkung hindert.

(a) Ich habe gesagt fast in allen Staaten, denn bey den Römern hatte kein Gesetz eine bürgerliche Wirkung, als ihre eigene, deswegen konnte man bey ihnen aus einem blossen Vertrage nicht klagen; deswegen mußten die Prätores so viele actiones in factum geben, die nicht nur in der natürlichen Billigkeit, sondern sogar in der  
na

natürlichen Gerechtigkeit ihren Grund hatten.

§. 3.

Die Gegenstände, welche durch die Oesterreichischen Rechte und Verbindlichkeiten geordnet und bestimmt werden, sind entweder Staatsgeschäfte, oder Privatgeschäfte. Dahero wird das Oesterreichische Recht in das Staatsrecht oder Privatrecht eingetheilt. Jenes besteht in Rechten und Verbindlichkeiten, welche in Staatsgeschäften ausgeübt, und angewendet werden sollen. Dieses in Rechten und Verbindlichkeiten, welche in Privatgeschäften ausgeübt und angewendet werden sollen. Und weil die Staatsgeschäfte innwärtige und auswärtige sind, so wird das Staatsrecht wiederum in das innwärtige und auswärtige eingetheilt. Das innwärtige Oesterreichische Staatsrecht enthält die Rechte und Verbindlichkeiten,

E

wel-

welche in innwärtigen, und das auswärtige die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in auswärtigen Geschäften ausgeübt und angewandt werden.

§. 4.

Daher gehören zu dem innwärtigen Oesterreichischen Staatsrechte die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Verhältniß zwischen dem Landesfürsten und den Landesständen, die Einrichtung des Steuer- Justiz- Polizey- Kriegs- und Kirchenwesens, die Verfassung aller Landesstellen und der davon abhängenden Bedienungen, wobey auch der Hofstaat in Betrachtung kömmt; das Verhältniß des regierenden Hauses unter sich, wo sowohl die allen Linien gemeinschaftliche Rechte, als besondere einer jedweden ausgelegt werden, bestimmen. Und zu dem Oesterreichischen auswärtigen Staatsrechte die Rechte und Verbindlichkeiten, welche

istens



istens das Verhältniß des Landes gegen den Deutschen Kaiser, 2tens das Deutsche Reich, 3tens Reichskreise, 4tens Reichsgerichte, und 5tens andere Mitglieder und Stände des Reichs, dann 6tens das Verhältniß gegen Fremde und Nachbarn, endlich 7tens das Verhältniß des regierenden Hauses selbst, sowohl gegen den Kaiser, als die Deutschen Reichsgerichte, und andere Mitglieder und Stände des Reichs als gegen Fremde und Nachbarn aussetzen, weil jene innerliche und diese äußerliche Staatsgeschäfte sind.

## §. 5.

Privatgeschäfte sind 1. das Verhältniß der Bürger und Staatsunterthanen untereinander, die Verwaltung ihrer Güter, die Erbsolge, die Verträge, Verbrechen, und ihre Strafen, die Art des gerichtlichen Verfahrens, und Vollziehung der

Gerechtigkeit; Gesetze, wodurch dieses alles geordnet und bestimmt wird, machen also das Oesterreichische Privatrecht aus.

§. 6.

(2 Die besondere Rechte, die in Ansehung verschiedener Geschäfte, oder in Ansehung verschiedener Personen vorkommen, sind Theile des Privatrechts; das Oesterreichische Kirchenrecht, Lehnrecht, peinliche Recht, Sandlungsrecht, Wechselrecht, Sandwerksrecht, Kameralrecht, Polizeyrecht, das Kriegerrecht, das Recht des Adels, das Stadt- und Bürgerrecht, Dorfs- und Bauernrecht, das Judenrecht, sind alle Theile von dem gesammten Oesterreichischen Privatrechte. Sie begreifen die Verbindlichkeiten und Rechte, welche bey einer gewissen Art entweder von Geschäften und Gegenständen, oder von Personen vorkommen können. So begreift das Wechselrecht alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche bey einem Wechsel

sel

sel vorkommen, und das Dorf- und Bauernrecht alle Verbindlichkeiten, die bey einem Dorfe und bey den Bauern vorkommen.

§. 7.

Die Wissenschaft, welche lehrt, die Rechte und Verbindlichkeiten aus ihren Quellen zu erweisen, und die Art zeigt, bey vorkommenden Fällen zu verfahren, um sie auf die Rechte und Verbindlichkeiten gehörig anzuwenden, wird die Oesterreichische Rechtsgelahrtheit genannt. Ihre Haupteintheilung ist in die theoretische und praktische. Die theoretische Rechtsgelahrtheit ist die Wissenschaft, welche die Rechte und Verbindlichkeiten aus ihren Quellen zu erweisen lehrt; und die praktische, welche diese Rechte und Verbindlichkeiten aus ihren Quellen bey vorkommenden Fällen gehörig anzuwenden, auch die Art zu verfahren lehret.



## §. 8.

Die theoretische sowohl, als die praktische Oesterreichische Rechtsgelahrheit wird hernach auf die nämliche Art eingetheilt, wie wir das Recht oben §. 3. und 4. eingetheilt haben. Deswegen gibt es eine theoretische Oesterreichische Staatsrechtsgelahrheit, und eine praktische. Beyde werden wiederum in die innwärtige Oesterreichische Staatsrechtsgelahrheit, oder auswärtige eingetheilt, und so muß es auch eine Oesterreichische sowohl theoretische, als praktische Privat-Rechtsgelahrheit geben, die eben so viel Theile hat, als wir oben §. 5. bey dem Rechte wahrgenommen haben.

## §. 9.

Die theoretische Oesterreichische Staats-Rechtsgelahrheit ist die Wissenschaft, welche jene Rechte und Verbindlichkeiten aus  
ih,

ihren Quellen zu erweisen lehrt, welche die Staatsgeschäfte ordnen und bestimmen. Die Quellen dieser Rechte und Verbindlichkeiten sind alle Arten von Verträgen, welche zwischen den Landesherren und Landesständen gemacht worden, die Landesgesetze, Observanz, Kaiserliche Privilegien, dann Verträge, welche mit dem Kaiser, Reiche, Reichskreisen, Ständen und andern Nachbarn sind errichtet worden. Endlich gehören noch hieher die Haus- und Familienverträge, Testamente u. s. w. (a)

(a) Hieher gehört des seligen Herrn Hofraths Schröters Grundriß des Oesterreichischen Staatsrechts.

§. 10.

Die Oesterreichische praktische Staatsgelahrtheit ist die Wissenschaft, welche die Oesterreichischen Rechte und Verbindlichkeiten aus ihren Quellen bey vorkommenden Fällen anzuwenden, und bey dieser

Anwendung die gehörige Verfahrnung lehret. Sie wird auch Staatskanzley Praxis genennet. Die Quellen davon sind die Geseze, die Verträge, Privilegien und das Herkommen. (a)

(a) Ein solches Buch, welches die Oesterreichische Staatspraxis enthielte, wird schwer zu finden seyn; indem sich die Schriftsteller gemeiniglich bey solchen Gegenständen nur mit der allgemeinen Staatspraxis beschäftigen, wohin Beckmanns Staatskanzley gehöret.

## §. II.

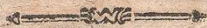
Die Oesterreichische theoretische Privat-Rechtsgelahrheit lehret die Rechte, und Verbindlichkeiten, welche bey Privatgeschäften vorkommen, aus ihren Quellen zu erweisen. (a)

(a) Wir haben noch kein Buch über diese Rechtsgelahrheit, ob wir schon viele Oesterreichische Rechts-Schriftsteller haben, die verschiedene Materien abgehandelt haben; doch in allen Schriftstellers

stellern zusammen finden wir sie; der jüngste aber vielleicht der geschickteste Schriftsteller ist Bossius. Er hat mit vieler Geschicklichkeit sein Buch geschrieben, unter dem Titel: Lotharii Friderici Vossii legum & consuetudinum Austriacarum cum Romano jure collatio ad ordinem digestorum Joannis Ortov. Westenbergii principis juris accommodata.

§. 12.

Die Quellen der gesammten theoretischen Privat- Rechtsgelehrtheit sind istens die Oesterreichische Gesetze und Verordnungen, deren bis zum Jahr 1770. sechs Theile zusammen getragen sind. (a) ztens die landesüblichen Gewohnheiten, das Römische, kanonische, Longobardische Recht, nebst dem Rechte der Natur; doch bey Anwendung des Römischen, kanonischen, Longobardischen Rechts ist viele Behutsamkeit zu brauchen, denn es ist gegen Beybehaltung der Landesverfassung, der Sitten, nicht nur allein für jene Fälle, wo



wir keine eigene Verordnungen, und Gewohnheiten haben, sondern auch gegen gänzlicher Aufrechthaltung unserer Landesverfassung angenommen worden. Da nun diese Aufrechthaltung nur dazumal besteht, wenn die natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit, die sehr häufig in dessen Gesetzen ausgesetzt und gehdrig bestimmt ist, in den bey uns vorkommenden Geschäften angewandt wird, so folgt von sich selbst, daß keine Gesetze aus diesem Rechte bey uns brauchbar sind, als welche in Fällen, wo unsre Gesetze und Gewohnheiten mangeln, diese natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit aussetzen und bestimmen.

(a) Sie sind unter dem Titel: Codex austriacus & ejus supplementa, bekannt, doch ist dieser Codex nicht autoritate publica gesammelt.

§. 13.

Die Oesterreichische praktische Rechtsgelehrtheit lehrt die Art aus Quellen bey

1775



vorkommenden Fällen zu verfahren, und die Geseze und Verbindlichkeiten anzuwenden. Die Quellen dieser Wissenschaft sind die Geseze, Gewohnheiten und die Natur der Sachen. (a)

(a) Hieher soll der Oesterreichische allzeit fertige Sekretär gehdren, ob er schon etwas gar zu schlecht geschrieben ist.

S. 14.

Auch einzelne Theile des Privatrechts, von denen ich oben Meldung gemacht, können sowohl in der Theorie als Praxis als eine Wissenschaft behandelt werden, ja es sind auch schon wirklich einige auf diese Art bearbeitet worden; so haben wir das peinliche Recht vom Herrn Regimentsrath Supka im Lateinischen, das Wechselrecht vom Herrn Doktor und Wechselgerichts-Sekretär Tobenz, das Polizey- und Kameralrecht liegt vermengt im zwey,

zweyten Theile der Wochenschrift des Herrn Donners. Herr Doktor Tobenz hat noch die Theorie mit der Praktik in seinem Wechselrechte verbunden. (a)

(a) Es wäre zu wünschen, daß wir auch von übrigen Theilen dergleichen Bücher hätten, besonders aber vom Dorf- und Bauernrechte für Verwalter und Landbeamte, und vom Stadt- und Bürgerrechte für Stadtschreiber.

§. 15.

Die Rechts • Schriftsteller Deutschlands theilen die praktische Rechtsgelahrtheit gemeiniglich entweder in eine solche, wodurch man Rechtsakten ganz von neuem zu verfertigen lernt, oder wodurch man mit bereits vorhandenen Akten umzugehen unterrichtet wird, ein. Jene heißen sie die eigentliche praktische Rechtsgelahrtheit, und diese die Kunst mit Akten umzugehen. (a)

(a)

(a) Von der praktischen Rechtsgelahrtheit sind überhaupt hier zu merken, Peter Justi und auch das neueste Büchlein über den Kanzleystyl und wie derselbe zu verbessern.

§. 16.

Die eigentliche praktische Rechtsgelahrtheit theilen sie hernach in die Staats- und Kanzleypraxis (a) und in die praktische Privat-Rechtsgelahrtheit; und die letzte wiederum in die außsergerichtliche, oder sogenannte Notariatskunst, oder in die gerichtliche ein. Die praktische Privat-Rechtsgelahrtheit zeigt die Regeln, nach welchen die Privatgeschäfte, die ohne Weyseyn des Richters verrichtet werden, sowohl mündlich als schriftlich abzuhandeln sind. (b) Die gerichtliche zeigt die Regeln, nach welchen die Privatgeschäfte, welche mit Zuthun des Richters verrichtet werden, sowohl mündlich als schriftlich abzuhandeln sind. Die gerichtliche

liche

liche praktische Privat- Rechtsgelahrtheit wird ferner noch in die streitige, und willfährliche oder nicht streitige getheilt. Seine zeigt die Regeln, wie man in Prozeßsachen, die der Richter zu entscheiden hat, verfahren soll; (c) diese zeigt die Regeln, wie man vor Gericht in solchen Geschäften verfahren soll, wo des Richters Zustimmung nur zu ihrer mehreren Gewißheit, Gültigkeit und Bestätigung erfordert wird. (d)

(a) Siehe Joh. Jakob Mosers Einleitung zu den Kanzleygeschäften.

(b) Siehe Klaprots *Jurisprudentia heremata*.

(c) Siehe Knorrs Einleitung zum gerichtlichen Prozeß.

(d) Siehe Klaprots *Primæ lineæ Jurisprudentiæ extrajudicialis*.

## §. 17.

Die Kunst mit Akten umzugehen, theilen sie in die Referirungs- und Dekretirungskunst, und in die Archiv- und Registraturwissenschaft. Die Referirungskunst ist die Geschicklichkeit, durch eine Erzählung aus den darüber verhandelten Akten von der Beschaffenheit einer vorgegangenen Sache einen Begriff zu machen. Die Dekretirungskunst ist die Geschicklichkeit über eine in Akten schon vorhandene Sache, nach der vorher erkannten Sache, etwas verordnungswise zu bestimmen. (a) Die Archiv- und Registraturwissenschaft ist die Kunst, verhandelte Akten zum künftigen Gebrauche aufzubewahren. (b)

(a) Hieher gehöret Karl Fridrich Walchs Einleitung in die Wissenschaft aus Akten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen.

(b)

(b) S. Klaproths Grundseze von Ein-  
richtung und Erhaltung der Gerichts-  
und anderer Registraturen.

§. 18.

Diese Eintheilung könnte mit Nutzen in  
Bearbeitung der praktischen Theile auch von  
einem Oesterreichischen Rechtsgelehrten zum  
Muster angenommen werden, weil sie der  
Natur der Praktik am besten angemessen  
zu seyn scheint. Die Bearbeitung dieser  
Theile wäre auch eine der nützlichsten Sa-  
chen, indem ein Anfänger, wenn er auch  
sonst der geschickteste ist, und alle Gesetze  
weiß, immer einen Wegweiser braucht,  
der ihn bey Anwendung und Verfabrung  
sicher führt.

§. 19.

Aus dem was bisher angeführt wor-  
den, zeigt sich von selbst, daß sich ein je-  
der, der sich der Theorie der Oesterreichi-  
schen Rechte widmen will, das ganze Na-  
tur

turrecht mit allen seinen Theilen, das Deutsche Staatsrecht mit vielen besondern Verträgen, das Oesterreichische Staatsrecht, das allgemeine Deutsche Privatrecht, (a) unsere Landesverordnungen und Gewohnheiten, dann das Römische, Kanonische, Longobardische Recht, bekannt machen müsse.

(a) Weil viele, ja vielleicht die meisten Landesgewohnheiten in den allgemeinen Deutschen Sitten ihren Grund haben, so ist die allgemeine Deutsche Privatrechtsgelehrsamkeit einem Oesterreichischen Rechtsgelehrten unentbehrlich, und ob sie schon in Oesterreich vorher nicht öffentlich vorgelesen worden, so hat man doch schon im Jahre 1775. diesen Fehler eingesehen, wo den Kandidaten zum Doctorate aufgetragen wurde, sich auch in dem allgemeinen Deutschen Privatrechte zur strengen Prüfung zu bereiten. Herr Professor und Regierungsrath Banniza zu Innsbruck hat in der Vorrede seiner Abhandlung von den Oesterreichischen Gerichtsstellen angezeigt, daß der allgemeine Mangel der Oesterreichischen Schrift

Schriftsteller darin beruhe, daß sie keine Kenntniß der allgemeinen Deutschen Rechte hätten. Die besten Schriftsteller in diesem Fache sind: Zeinccius, Engau, Pütter, Selchow. Sie haben alle die gemeine Deutsche Privat-Rechtsgelahrtheit abgehandelt, aber Lateinisch. Herr Professor Breindl in Wien giebt ebenfalls im Lateinischen jetzt ein Buch über dieselbe zum Gebrauch der akademischen Vorlesungen heraus. Mir scheint aber die Lateinische Sprache ungeschickt für ein Deutsches Recht, so wie es vielleicht die Deutsche für ein Lateinisches ist; es wäre meiner Meinung nach besser, wenn das gemeine Deutsche Recht in der Sprache heraus gegeben würde, in der man bey dessen Gebrauch und Anwendung reden oder schreiben muß; denn ich glaube nicht, daß es einen Gerichtsort in Deutschland giebt, wo die Rechtsachen in Latein abgehandelt werden müssen; oder ist es vielleicht richtiger und leichter, die Deutschen Rechte mit Lateinischen Worten auszudrücken?

S. 20.

Die Gründe der Praktik könnte zwar ein jeder aus Büchern, wenn einige vorhanden



handen wären, die sie abhandelten, erler-  
 nen; unterdessen wird, ohne vorher Geschäf-  
 te untersucht zu haben, oder bey Ver-  
 handlung derselben gegenwärtig gewesen zu  
 seyn, doch niemand fest werden. Wer  
 also die praktische Rechtsgelahrtheit erlan-  
 gen will, muß trachten verschiedene Ge-  
 schäfte, welche schriftlich abgehandelt sind,  
 durchzulesen, und was noch besser, bey An-  
 wendung und Verfabrung verschiedener Ge-  
 schäfte selbst gegenwärtig zu seyn. Des-  
 wegen rath man einem angehenden prak-  
 tischen Rechtsgelehrten, zu einem Rechts-  
 freunde zu gehen, wo er Gelegenheit hat,  
 schon verhandelte Akten durchzulesen, auch  
 bey den etwa abzuhaltenden Judiciis de-  
 legatis bey Verhandlung der Geschäfte  
 selbst gegenwärtig zu seyn. (a)

(a) Nachdem der Geschäftsstyl auf der  
 hohen Schule öffentlich gelehrt wird,  
 so wäre wohl nichts nothwendigeres,  
 als daß auch auf derselben die prakti-  
 sche



sche Rechtsgelahrtheit öffentlich vorge-  
tragen würde.

§. 21.

Nebst dem muß sich ein Rechtsgelehr-  
ter, wenn er seine Wissenschaft zur Voll-  
kommenheit bringen will, auch mit histo-  
rischen Kenntnissen zu bereichern suchen,  
wovon zwar einige die Rechtsgelahrtheit  
selbst angehen, als die allgemeine Rechts-  
geschichte, die Kenntniß der juridischen  
Alterthümer, die Deutsche und die Oester-  
reichische Rechtsgeschichte; (a) andere sind  
aber auch andern Wissenschaften gemein, als  
die Universalgeschichte, die Geschichte un-  
serer Vaterlandes, (b) die Geschichte der heu-  
tigen Europäischen Staaten, die Stati-  
stik, die Reichsgeschichte, die Kirchenges-  
chichte, die allgemeine Gelehrtenge-  
schichte, dann die Erdbeschreibung, die  
Geschlechtskunde, die Wappenkunde, die  
Urkundenwissenschaft, die Alterthümer,  
die Münzwissenschaft.

(a)

(a) Es sollte sich ein geschickter Rechtsgelehrter wagen, eine herauszugeben.

(b) Die Geschichte Oesterreichs ist eine der nothwendigsten Hilfswissenschaften für einen Oesterreichischen Rechtsgelehrten, wenn sich nur Jemand unterziehen wollte, eine kürzere, als bisher üblich gewesen, zum allgemeinen Gebrauch herauszugeben.

§. 22.

Endlich da man heute alle Anstalten mehr nach Kameral- und Oekonomiegründen vornimmt, so ist die Kameral- und Oekonomiewissenschaft einem Oesterreichischen Rechtsgelehrten höchst nützlich, wenn nicht nothwendig, besonders im Kameralrechte und in der Oeconomia forensi. Auch die Grundsätze der Mathematik soll ein Oesterreichischer Rechtsgelehrter nicht völig auf die Seite setzen, denn die Mathesis forensis ist zu bekannt, als daß ich hier Meldung davon thun sollte. Die Grundsätze



der Theologie braucht man im Kirchenrechte, auch viele Grundsätze aus der Arzneywissenschaft braucht man sowohl im bürgerlichen, als peinlichen Rechte, daher kommt die Medicina forensis, wovon Herr Baumer das vorige Jahr eine herausgegeben, die zwey neue Hauptstücke enthält, welche man in anderen Schriftstellern gemeinlich vermisst; es sind Primæ linæ jurisprudentiæ medico - militaris, & veterinariæ civilis: auch gehört hieher Conspectus medicinæ legalis legibus Austriaco - provincialibus accommodatus, Pragæ 1780. (a)

(a) Es ist eine medicinische Inaugural-Dissertation.

§. 23.

Wenn unser Kaiser das allgemeine Gesetzbuch für die Deutschen Oesterreichischen Erblande durch seine Patente nach und nach kundmacht, alsdann wird unsere  
 fere

ferre Privat-Rechtsgelahrtheit sehr erleuchtet werden, ihre Stralen werden auch so häufig und vollkommen seyn, daß sie auf einmal über alle seine Unterthanen das helle Licht ausbreiten werden; alle vorige Ungewißheit der Gesetze hört alsdann auf, wir entbehren die schwere Entscheidung der Frage: ob dieses, oder jenes Gesetz der allgemeinen Rechte angenommen, ob es sich nicht etwa nur auf die Admische Staatsverfassung gründe, ob es nicht wider unsere Sitten und Gewohnheiten seye? Die Rechte, welche bey uns gültig seyn, und zum Wohl des Bürgers angewendet werden sollen, sind alsdenn bestimmt und gewiß. Ein jeder kann wissen, wie er seine Handlungen diesen gemäß, ohne sich der Gefahr eines Schadens auszusetzen, einzurichten hat. Und so viele Länder werden durch deren Vollziehung und Befolgung den grossen wohlthätigen Gesetzgeber, welcher ihr Glück, zu

dem seine hulbreichsten Ahnen und Vorfahrer schon lange den Grund gelegt, mit voller Herrlichkeit vollendet, in aller Ehrfurcht und Dankbarkeit preisen. (a)

(a) Ob die vaterländische Jurisprudenz nicht erleichtert würde, wenn nach erlerntem Naturrechte mit einem Grundriße des vaterländischen Rechts anstatt der Römischen Institutionen in Schulen angefangen würde, wollte ich eher behaupten, als verneinen.

§. 24.

Durch Kundmachung dieses allgemeinen Gesetzbuches bleibt aber dennoch die obenangeführte Rechts- und Rechtsgelahrtheits-Eintheilung. Nur dürfte das Römische, kanonische und Longobardische in der Privat-Rechtsgelahrtheit nicht mehr als ein unmittelbares Principium vorkommen, sie würden für Gelehrte immer Wissenschaften bleiben,

hen, um sich im Rechte mehr vervollkommen zu können; weil es einmal immer wahr seyn wird, daß aus diesem Rechte ein großer Theil der Gesetze genommen worden. Auch wird das Deutsche Privatrecht noch nicht unentbehrlich, weil unsere Landesgesetze noch immer auch in diesem ihren ersten Grund finden werden.

§. 25.

Was aber die angeführten Hilfs- wissenschaften betrifft, diese werden durch solche Kundmachung gar nicht verändert, denn alle vorige Gesetze bleiben, nur daß sie in Ein Buch werden zusammengetragen seyn. Ein Oesterreichischer Rechtsgelehrter wird also nicht der Mühe entgehen, sich darauf zu verlegen, ja er muß sich darum, und besonders um Polizey- und Kameralwissenschaften desto mehr bekümmern,



weil man bey Unternehmung einer jeden  
Einrichtung die Grundsätze dieser  
Wissenschaften zum Augenmerk hat.





V e r s u c h  
d e r  
ersten Grundlinien  
über das  
österreichische  
Landadelsrecht.





## V o r r e d e.

---

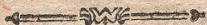
Gegenwärtige Abhandlung habe ich aufgesetzt, um einen Grundriß zu haben, nach dem ich das Adelsrecht unsers Vaterlandes zu bearbeiten Willens bin. Weil dieses Recht von dem Rechte der bürgerlichen Personen sehr verschieden ist, so glaube ich, daß es dem Publikum nicht unangenehm seyn kann, wenn ich ihm diese von mir aufgesetzten ersten Grundlinien mittheile. Es kann zwar mit der Zeit durch einen Geschickteren eine vollkommenerere Form  
er-

erhalten ; doch so lange diese noch nicht zu haben ist , wird vielleicht meine gegenwärtige Mühe nicht umsonst seyn. Wir sind in Bearbeitung der Theile unserer Rechtsgelehrtheit überhaupt noch nicht weit gekommen. Wenn ich also jemand Geschickteren, als ich bin, dadurch Gelegenheit gäbe, unser Adelsrecht mit Vorzug zu bearbeiten, so wäre ich für meine Mühe hinlänglich belohnt.

Der Verfasser.

Ver-

# Verzeichniß des Inhalts.



## Erstes Hauptstück.

Vom Adel überhaupt.

## Zweytes Hauptstück.

Vom Adelsrechte.

## Drittes Hauptstück.

Von dem Oesterreichischen Adel.

## Viertes Hauptstück.

Von adelichen Rechten überhaupt, in  
so weit sie als Landesstände betrachtet  
werden.

## Fünftes Hauptstück.

Von den Vorrechten, welche Adelige in  
Oesterreich auf freye Landgüter haben.

## Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche die Adelichen

vermbg ihres Obereigenthums über Untertthanen und ihre Güter haben.

### Siebentes Hauptstück.

Von solchen Rechten, welche zwar nicht aus dem Obereigenthume der Herrschaften fließen, aber doch gemeiniglich damit verbunden sind.

### Achtes Hauptstück.

Von den persönlichen Vorrechten des Adels.

### Neuntes Hauptstück.

Von den Vorrechten des Adels bey der Ehe, bey der väterlichen Gewalt, bey der Vormundschaft, und bey persönlichen Rechten.

### Zehntes Hauptstück.

Von der Erbfolge des Adels.

### Elftes Hauptstück.

Von der Richtschnur, welche bey Entscheidung adelicher Streitigkeiten zu beobachten.



## Erstes Hauptstück.

### Vom Adel überhaupt:

---

#### §. 1.

#### Erklärung des Adels.

**D**er Adel überhaupt ist ein Inbegriff gewisser Vorrechte, wodurch eine Gattung von Personen über andere einen Vorrang in einem Staate erhalten. (a)

(a) Siehe Selchow Elem. juris germ. priv. lib. I, C. 4. Sect. I. §. III.

## §. 2.

Er ist nur im Staate zu finden.

Wenn wir uns im Stande der Natur betrachten, so finden wir keine Ursache, warum ein Mensch mehr Vorrechte, als ein anderer haben soll. In diesem Stande finden wir also keinen Adel. Allein sobald wir die Menschen als eine Nation betrachten, so werden wir immer einige unter ihnen finden, die sich bey dieser oder jener Gelegenheit um die Nation verdient, und dadurch mit Recht einen Vorrang vor anderen Mitbürgern erworben, so, daß es vielleicht kein Volk auf der Erde gibt, wo kein Adel, keine Vornehmen, oder wie man sie sonst noch heissen mag, vorkommen, die nicht wegen ihren vorzüglichen Eigenschaften und Dienstleistungen vor den andern einen Vorzug, und von ihnen eine besondere Verehrung und Hoch-

ach



achtung mit Rechte verlangen und erhalten. (a)

(a) Doch der Adel des Herzens kann auch im Stande der Natur gefunden werden. Er besteht in dem Bewußtseyn eigener und gegründeter Verdienste; der Adel im Staate gründet sich auf ihn, daher kömmt das Sprichwort: Nur Verstand, nur Tugend und Verdienste adeln den Menschen. Ist demnach der Adel der Geburt mit dem Adel des Herzens vereinigt, so macht der Adel Tugend und Verdienst glänzend, und Tugend und Verdienst machen den Adel unsterblich.

§. 3.

Ursprung des Deutschen Adels.

Bey den alten Deutschen machten jene Freye den Adel aus, die sich durch grosse Nemter und tapfere Thaten hervorthaten, welche die Nachkommen nicht unterließen zu rühmen. Die Nachkommen folgten ihren Vorfahrern in ihrer Würde und Tugend, besonders in der Tapferkeit. Wenig



nun dieses durch verschiedene Geschlechter fortgegangen war, so war es nicht zu verwundern, daß eine solche Familie vor andern einen Vorzug erhielt. (a)

(a) Siehe deutsche Encyclopädie oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften bey dem Worte Adel.

#### §. 4.

#### Fortsetzung.

Nachdem die verschiedenen Deutschen Völker eine Nation ausmachten, blieben die vorigen Geadelten immer im Besitze ihres Adels. Einige davon bekamen Striche Landes, in denen sie sowohl die Gerechtigkeit verwalteten, als dem Kriegswesen vorstanden. Einige davon lebten nur von den grossen und weitläufigen Gütern, die sie besaßen. Jene hießen Herzoge, Markgrafen, Grafen u. s. w. diese hießen Adelige, Semperfreye, Dynasten u. s. w.

#### §. 5.

## §. 5.

## Der hohe und niedere Adel.

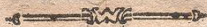
Weil sich in den nachkommenden Zeiten viele von den Freyen wegen ihrer Verdienste im Kriege schon verschiedener Vorzüge würdig gemacht, so nannten sich auch diese Adelige, und es entstand ein neuer Adel. Damit sich der alte Adel von diesem unterschiede, so legte er sich den Namen des hohen Adels bey, und der neue wurde der niedere genannt. (a)

(a) Siehe Selchow c. 1. Sect. 2. Tit. §. 114.

## §. 6.

## Die Bischöfe und Aebte.

Schon zu Karl des Grossen Zeiten haben die Bischöfe und Aebte an der ganzen Reichsregierung grossen Antheil gehabt, so, daß man nicht zweifeln kann, daß man sie schon dort als Adelige ange-



sehen. Es war also vorher schon der Adel theils geistlich, theils weltlich; nur daß der weltliche hernach, wie schon angedermt worden, in den hohen und niederen eingetheilet wurde, und der geistliche durch Freygebigkeit der Kaiser immer zahlreicher geworden. (a)

(a) Siehe Vossius *legum Austriacarum cum Romano jure collatio*, lib. I, Tit. 2. §. 45.

§. 7.

Ursprung des Landadels.

Wie in Deutschland die Landeshoheit nach und nach durch Herzoge, Markgrafen, Grafen eingeführt wurde, und diese nicht mehr die ihnen übergebene Provinzen im Namen des Kaisers als ihrer Person anvertraute Güter verwalten wollten, sondern sie als ihre eigne ererbten zu regieren anfiengen, so geschah, daß sich die übrigen Dynasten, Freye und Barone,

wel-

welche vom Kaiser kein grosses Amt erhalten hatten, mit dem niederen Adel gemeinlich denjenigen hohen Adlichen, in deren Gebiet ihre Güter lagen, unterwerfen mußten, so, daß beyde jetzt nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiser, sondern unter ihren Herzogen, Markgrafen u. s. w. stunden. Daraus entsunde der Landadel. (a)

(a) Siehe Selchow c. 1. §. 113.

§. 8.

#### Herkunft des Landadels.

Wenn wir also die Herkunft einzelner Familien des Landadels in Deutschland untersuchen sollten, so würde sie sehr verschieden ausfallen; indem einige Familien von den alten Adlichen Deutschlands mit dem unmittelbaren hohen Reichsadel einen Ursprung haben, nur daß ihre Voreltern nicht so glücklich waren, grosse Aemter

und Provinzen zu erhalten, wodurch sie in mittleren Zeiten ihre Unmittelbarkeit hätten behaupten können. Andere, und zwar die meisten, stammen von den Freyen her, welche durch den Soldatendienst den Ritterstand und mit diesem den Adel erworben; ja einige sind in spätern Zeiten dadurch adelich geworden, daß sie vom Kaiser wegen ihrer eigenen oder ihrer Voreltern vorzüglichen Verdienste Adelsbriefe erhalten. (a)

(a) Wann eigentlich der Adelsbrief angefangen, ist noch nicht entschieden; man glaubt um die Zeiten Karl des vierten. Siehe Selchow c. 1. S. 23.

### §. 9.

#### Ursprung des Adels in Oesterreich.

Mit Oesterreich hat es folgende besondere Bewandniß, nämlich, daß es, wie es noch ein Markgraffthum war, die Markgrafen immer mit größserer Freyheit regier-

gierten, als die übrigen Fürsten des Reichs ihre anvertraute Länder und Gebiete. Die durch den Kaiser Heinrich den Vierten bestätigten Privilegien des Abmischen Kaisers Nero zeigen die grosse Freiheit der Markgrafen schon hinlänglich, welche hernach durch das bekannte Privilegium vom Kaiser Friederich dem Ersten noch mehr bestätigt und erweitert wurde. Es ist demnach kein Zweifel, daß der Adel, welcher in Oesterreich seine Güter hatte, den Herzogen und Erzherzogen immer unmittelbar untergeordnet gewesen; ja er hat sich immer zur vorzüglichen Ehre gereichen lassen, unmittelbar unter den Oesterreichischen Landesgesetzen zu leben, und seine Vorrechte nach den alt hergebrachten Freyheiten zum Ruhme des Landes geniessen zu können.



## §. 10.

## Die Herkunft.

In Ansehung der Herkunft des Oesterreichischen Landadels kann ich nichts besonders anführen; ich berufe mich demnach auf den 8. §. oben.

---

## Zweytes Hauptstück.

### Von dem Adelsrechte.

---

## §. 1.

## Erklärung.

Das Adelsrecht ist ein Innbegriff der dem Stande des Adels insbesondere zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Die Vorrechte und Verbindlichkeiten, welche dem Oesterreichischen Adel vor den  
übrige



übrigen Mitbürgern zustehen, machen also das Oesterreichische Adelsrecht aus. (a)

- (a) In einem Adelsrechte kommen nicht alle Rechte vor, welche die Adelige haben, oder haben können, sondern nur diejenige, welche sie vor den übrigen Mitbürgern haben, oder haben können.

### §. 2.

#### Gegenstände des Adelsrechts.

Die Gegenstände des Adelsrechts sind alle jene Geschäfte, wo die Rechte des Adels von den Rechten der übrigen Mitbürger abweichen. (a)

- (a) cf. den vorhergehenden §, in der Note.

### §. 3.

#### Verschiedene Stände des Adels.

Nachdem die Adelsstände verschieden sind, so kann auch ein Adelsstand vor dem andern wiederum gewisse Vorrechte

gentessen; deswegen merken wir hier an, daß sie entweder dem weltlichen und geistlichen Adel, oder nur dem weltlichen eigen seyn können: so hat bey den Weltlichen auch der Herrenstand wieder einige Vorrechte vor dem Ritterstande, und endlich auch der alte Adel vor dem neuen.

#### S. 4.

#### Quellen.

Die Quellen des Adels rechts sind die Landesgewohnheiten, dann die landesfürstlichen Privilegien und Gesetze. (a)

(a) Da die Landesgewohnheiten am besten aus der Geschichte hergeholt werden können, so wird diese hier einen guten Gebrauch haben.

#### S. 5.

#### Nutzen und Gebrauch.

Möglich ist es istens einem jeden vom Adel, weil ein jeder seine Rechte kennen soll; ztens ihren Beamten und Konsul-  
ten.

leuten, welche die Angelegenheiten ihrer Häuser besorgen, weil gewiß kein Adlicher leicht seine Vorrechte vergeben will; ztens einem jeden Richter, der in den Streitigkeiten des Adels rechtsprechen soll, weil ihn in deren Entscheidung die gemeinen Rechte verlassen. (a)

(a) Siehe Schotts juristische Encyclopädie im 21. Kapitel.

§. 6.

Ob es auf Universitäten zu lehren.

Das Adelsrecht auf Universitäten insbesondere vorzulesen, wäre vielleicht zu viel; doch weil es für die meisten Rechtsgelehrten nützlich, wenn nicht nothwendig ist, so könnte es mit andern sogenannten kleineren Rechten vereiniget vorgelesen werden. Die wichtigsten davon wären, meiner Meynung nach, das Sandlungsrecht, das Wechselrecht, das Sand-

werks-

werksrecht, das Postrecht, das Stadt- und Bürgerrecht, das Polizeyrecht, das Kriegerrecht, das Jagd- und Forstrecht, das Landwirthschaftsrecht, das Dorf- und Bauernrecht. Diese scheinen mir Rechte, die alle würdig wären, daß man über sie besondere Vorlesungen hielte, und die den Adlichen besonders wichtig seyn sollen, wenn sie in der nützlichen Rechtsgelahrtheit etwas mehr bekannt seyn wollen. (a)

(a) Bey uns kennt man in Schulen diese Rechte kaum dem Namen nach, wenn nicht jemand durch Privatleiß sich darum bewirbt; doch ist es ohngezweifelt, daß sie die anwendbare Jurisprudenz in ein besonders Licht stellen: man kann sie als Abhandlungen über die vorzüglichsten Rechtsmaterien ansehen.

---

## Drittes Hauptstück.

### Von dem Oesterreichischen Adel.

---

#### §. 1.

##### Erklärung.

Der Adel in Oesterreich ist jener Stand der Personen, welchen der Vorrang vor Bürgern und anderen in Oesterreich gebühret, und in Ansehung dieses noch verschiedene ausschließende Rechte genießt. (a)

(a) Wie man zu diesem Stande in Oesterreich gelangt, wird bald ausgesetzt werden.

#### §. 2.

##### Eintheilung des Adels.

Der Oesterreichische Adel ist entweder mit der Landmannschaft in Oesterreich ver-

vereiniget, oder nicht; im ersten Falle ist der Adelige zugleich Landmann, im zweyten nicht. (a)

(a) Er kann Graf und Fürst seyn, sich in Oesterreich beständig aufhalten, und dennoch kein Landmann seyn; die Landmannschaft erhält man durch eine besondere Aufnahme dazu vom Landesfürsten, oder von Ständen. Ich muß hier erinnern, daß ich nur meistens die Rechte desjenigen Adels abhandle, welcher die Landmannschaft hat, weil dieser überhaupt auch nur in Ansehung der Gesetze in eine vorzügliche Betrachtung kommt.

### §. 3.

#### Geistlicher und weltlicher Adel.

Der Oesterreichische Adel ist entweder geistlich oder weltlich. Zum geistlichen Adel gehören der Erzbischof zu Wien, der Bischof zu Neustadt, dann die Prälaten, Aebte und Probste der Klöster und Stifte; (a) zum weltlichen gehören Fürsten, Grafen, Freyherren, Ritter u. s. w.

(a)

(a) Siehe Oesterr. Koder 2 Theil pag. 180. unter der Rubrik Prälatenstand.

§. 4.

Wie wird der geistliche Adel erhalten?

Der geistliche Adel wird mittels der geistlichen Würde unmittelbar erhalten, so, daß der Erzbischof von Wien und der Bischof von Neustadt alsogleich zum Adel gehören, so bald sie vom Landesfürsten ernennet sind; die Prälaten aber, so bald sie von ihrem Konvent erwählet, und vom Landesfürsten bestätiget worden. (a)

(a) In Oesterreich übt der Landesfürst in dem Erzbisthume und Bisthume das sogenannte jus nominandi aus, so daß man nur mittels dieses Erzbischof, oder Bischof werden kann; die Herrenstifter haben noch bisher das Recht, ihren Abt oder Prälaten im Angesichte eines landesfürstlichen Kommissär zu wählen, der aber hernach vom Landesfürsten selbst bestätigt werden muß.



## S. 5.

Wie wird der weltliche Adel erhalten ?

Der weltliche Adel wird in Oesterreich durch Begnadigung des Landesfürsten erhalten, oder durch die Geburt. Denjenigen Adel, welcher durch Begnadigung des Landesfürsten erhalten wird, ertheilt der Landesfürst entweder aus eigener Bewegung wegen vorzüglich geleisteten Bürger- oder Soldatendiensten, oder auf Ansuchen; wo aber auch zugleich eigne, oder von Vorfahren geleistete Verdienste angezeigt, und bewiesen werden müssen. (a) Der Adel, welcher durch die Geburt erlanget wird, gründet sich auf die Verdienste der Voreltern. (b)

(a) Im Deutschen Reich steht sonst dem Kaiser allein das Recht zu adeln zu, der Erzherzog von Oesterreich aber hat es aus einem besondern Privilegium, vermbg welchem noch die von ihm Geadelten denen vom Kaiser gleich gehalten werden. Siehe des seligen Herrn



Herrn Hofrath Schrötters Grundriß eines Oesterreichischen Staatsrechts im 13ten Absatz §. 1. Wer die Landmannschaft in Oesterreich ertheilt, habe ich oben schon erinnert, siehe §. 2.

(b) Für den Geburts- oder Stammadel lassen sich triftige Gründe angeben; denn unter Mittheilung des Erb- oder Stammadels lag von jener eine besondere Staatsabsicht verborgen. Man ließ auch den Nachkommen der um das allgemeine Beste verdienten Männer gewisse Vorzüge genießen, die dem Staate nicht viel kosteten, und doch andere edlere Seelen durch die Hofnung, noch seine Nachkommen glücklich zu machen, und in ihnen geehrt zu werden, zu gleichen rühmlichen Thaten und Verdiensten anspornten.

§. 6.

Der große und kleine Adel, oder hohe und niedere.

Der weltliche Adel wird insbesondere auch in Oesterreich in den großen und

kleinen, oder hohen und niederen Adel eingetheilet; jener enthält Fürsten, Grafen, Freyherren, dieser die Ritter und d. gl. (a)

(a) Die Fürsten sind alle zugleich Fürsten des heiligen Römischen Reichs; einige haben wirklich im Reich unmittelbare Fürstenthümer, andere nur Grafschaften, andere haben nur den Titel; auch gibt es viele Grafen und Freyherren und Ritter, die den Titel als Reichsgrafen, Reichsfreyherren und Reichsritter führen, ja vielleicht die meisten, die in Oesterreich begütert sind; doch dieser Adel kann dem der Landeshoheit zu keinem Abbruche gereichen. Siehe Schrötter l. c. 13ter Absatz S. 1.

S. 7.

Der alte und neue Adel.

Weiter wird der Oesterreichische weltliche Adel in den alten und neuen eingetheilet; jener muß viele Ahnen zählen, dieser kann von jemand selbst erworben seyn; doch wie viel jemand Ahnen zählen muß, bis

er in Oesterreich zum alten Adel gerechnet wird, ist nicht bestimmt. Z. B. Um das große Stephanskreuz zu erhalten, soll einer wenigstens vier Ahnen zählen. (a)

(a) Siehe Statuta dieses Ordens im 6ten Theile des Oesterreichischen Kodex S. 22.

---

## Viertes Hauptstück.

Von adelichen Rechten überhaupt, in so weit sie als Landesstände betrachtet werden.

---

### §. 1.

#### Vorrang des Adels.

In so weit als die Adlichen die so genannte Landmannschaft ausmachen, haben sie den Vorzug vor anderen Mitbürgern

im Lande, daß sie in wichtigen Angelegenheiten des Landes durch Landtage vom Landesfürsten vernommen und um ihre Gutachten angefragt werden; sie theilen sich in drey Stände, als nämlich in den Prälatenstand, Herrenstand und Ritterstand, (a) wozu noch der vierte der mitleidigen Städte später gekommen ist. Nach dem wachen sie über die Glückseligkeit des Landes durch einen beständigen Ausschuß, der aus dem Landmarschall, Landuntermarschall, dann aus 5 Prälaten, 3 vom Herrenstand und 4 vom Ritterstande besteht; endlich bestellen sie 6 Verordnete, Derer 2 aus dem Prälatenstande, 2 aus dem Herrenstande und 2 aus dem Ritterstande seyn müssen, welche über die Landwirthschaft, über die richtige Abführung der Steuer und Kontribution Sorge tragen müssen. Diese Verordnete werden alle drey Jahre verändert, es wäre denn, daß

daß ihnen ihr Amt vom Landtage noch auf weitere Zeit bestätigt würde.

- (a) Um welche Zeit die Adelichen in diese drey Stände eingetheilet worden, kann man so genau nicht bestimmen.

§. 2.

Vom Prälatenstande.

Der geistliche Adel hat das Vorrecht, daß er den ersten Rang unter den Landständen behauptet; er macht sich dessen besonders würdig, daß er in der Religion, in guten Sitten, in Befolgung der Landesverordnungen, Bezeugung der vorzüglichen Vaterlandsliebe, bey jedem Vorfalle allen übrigen zum Beyspiele und Aneiferung vorgeht. (a)

- (a) Dieser Vorzug rührt auch aus der besondern Hochschätzung gegen die Geistlichkeit her.

## S. 3.

## Vom Herrenstande.

Der Herrenstand ist der zweyte Stand von der Oesterreichischen Landmannschaft, und der erste der politischen Stände; er behauptet diesen Vorrang dadurch, daß er mit Tugenden, die seinem erhabenen Karakter gemäß sind, ausgeschmückt, dem Vaterlande mit vollem Eifer und Ergebenheit zu dienen sucht. Im Ministerium, in Botschaften, in Präsidien, Gesandtschaften, Råthen, im Kriege als Offizier; vom letzten bis zum ersten Range sehen wir ihn täglich mit Klugheit, Großmuth und Vaterlandsliebe, Wirthschaft und Gerechtigkeit unermüdet arbeiten, um die Ehre unsers Vaterlandes nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern solche auf alle mögliche Art nach dem Bespieler ihres Landesfürsten von innen und außen noch mehr zu erweitern und zu bestätigen. (a)

Er

Er macht zugleich den Beschützer, Unterstützer der Künste und Wissenschaften, damit diejenige dem Lande niemals mangeln, die sich bemühen, den Geschmack und die Aufklärung durch ihre Wissenschaften zu unterstützen. Ihm ist auch bey der Appellationsstelle eine besondere Bank ertheilt, die den Vorrang vor den übrigen hat.

(a) Unsere Vaterlandsgeschichte kann uns genug Beyspiele davon aufstellen, und wir haben noch täglich das Glück, viele, die den Weg ihrer glorreichen Ahnen und Vorfahren wandeln, zu verehren.

§. 4.

Vom Ritterstande.

Der dritte Stand der Landmannschaft ist der Ritterstand. Er wird der zweyte politische Stand genennet. Seine Rechte sind ebenfalls glänzend; es sind gewisse Hofämter, welche ihrem Stande haupt-



sächlich gewidmet sind. Ihnen ist bey der Appellationsstelle eine gewisse Bank eingeräumt, welche die Ritterbank genennet wird. In mittleren und noch späteren Zeiten bestand ihre Pflicht, so wie des Adels überhaupt, besonders in Soldatendiensten, welche sie dem Lande mit Ehrsucht und Tapferkeit leisteten. Seitdem die Landesfürsten beständig Soldaten auf den Beinen halten, wodurch sowohl die innere als äusserliche Sicherheit am besten beschützt wird, sind ihre Dienste abgekommen und meistens in Steuer und Abgaben verwandelt worden.





---

## Fünftes Hauptstück.

Von den Vorrechten, welche  
Adeliche in Oesterreich auf  
freye Landgüter haben.

---

### §. I.

Ihre Güter sind in der Landtafel be-  
stimmt.

Das erste Vorrecht, welches die Adeli-  
chen in Ansehung der im Lande gelegenen  
Güter haben, ist, daß die freyen Landgü-  
ter zur Erhaltung ihres Standes in die  
Landtafel eingetragen, mit der Eigen-  
schaft, daß solche für sie allein bestimmt  
sind. Das ist das wichtigste Recht unter  
allen, weil dadurch für ihren Orden auf  
ewig gesorgt ist, und sie dadurch gleichsam  
Herr

Herren des Landes werden, weil ihnen gewisse Güter zugeeignet und zu ihrer Aufrechthaltung auf allezeit aufbewahret werden. (a)

(a) Niemand wird wegen dem Besitz dieser Güter in die Landtafel eingetragen, als der vom Adel ist, und die Landmannschaft in Oesterreich erhalten hat. Siehe Lotharii Friderici Vossii legum & consuetudinum Austriacarum, earum potissimum, quæ infra Anatum vigent, cum Romano jure collatio ad ordinem digestarum, Joannis Ortwi. Westenbergii principis juris accommodata, lib. 1. Tit. V. §. 50. Nota 9.

§. 2.

Dem Adel steht besonders zu, diese Güter an sich zu bringen.

Das zweyte Recht in Ansehung dieser Güter ist, daß sie das ausschließende Recht haben, die in der Landtafel als freye eingetragene Landgüter auf was immer für eine ehrbare Art an sich zu bringen, so, daß

daß so lange ein Adelicler vorhanden, der diese Güter verlangt, alle andere weichen müssen. (a)

- (a) Cf. Lotharius Fridericus Vossius c. 1. Wenn daher eine Herrschaft verkauft wird, und mehrere vorhanden sind, welche einen gleichen Kaufschilling bieten, so wird der Landadeliche immer anderen vorgezogen.

§. 3.

Das Einstandrecht.

Das dritte Recht ist, daß wenn dergleichen Güter wirklich schon in Händen anderer wären, welche nicht vom Landadel sind, ein jeder vom Landadel das Recht hat, diese Herrschaft an sich zu lösen, welches das Einstandrecht genennet wird. Nur muß er den Besitzer des Werthes wegen entschädigen, damit er nicht mit dessen Schaden sich bereichere. (a)

- (a) Dieses Einstandrecht steht ihnen auch zu, wenn ein dergleichen Gut  
Schul.

Schulden halber veräußert worden; will sich der Käufer aber, der kein Landmann ist, des Besitzes sicher stellen, so muß er das Privilegium possidendi ansuchen, und sich das doppelte Contributionale zu zahlen anbieten, oder auch das Privilegium ansuchen, das Landgut ohne diese Beschwerde besitzen zu dürfen.

§. 4.

Das einfache Contributionale wird von adelichen Gütern bezahlt.

Nicht genug, daß gewisse Güter für die Ubelichen ausschließend auf ewig durch die Landtafel bestimmt sind, dergestalt, daß sie nicht nur bey einer Zusammenkunft mehrerer an sich bringenden, die alle einen gleichen Werth bieten, den Vorzug haben, sondern so gar jene, welche von andern schon besessen werden, einlösen können. Sie haben noch das Recht, daß sie von dem, zu Erhaltung einer beständigen Armeer eingeführten Contributionale, gegen

gen den unterthänigen Gütern nur das Einfache bezahlen. Die unterthänigen Güter zahlen zwey vom Hundert ihres Werths, und die Freyen nur eines vom Hundert. (a)

(a) Die Stände besorgen dieses Contributionale, und bezahlen es; es wurden 1750. alle liegende Gründe geschätzt, die Summe unter alle Adelige vertheilt, die aber unter ihren Unterthanen in eine weitere untertheilt wurde. Unterdessen muß es doch die Herrschaft für ihre Unterthanen zu gehöriger Zeit bey Strafe 10 vom Hundert abführen, ohne daß sie nur das Mindeste von ihren Unterthanen als ein Interesse begehren können.

### §. 5.

#### Befreyung von einigen Aufschlägen.

Das fünfte Recht, was ihnen noch zukommt, ist: daß sie auf dem Lande von dem Fleischkreuzer in Ansehung jenes Viehes befreyet sind, was sie zu ihrem eigenen Unterhalte brauchen; daß sie ih-

rer



ihrer Seite bey Veräußerung oder Anführung eines Pferdes vom Roß- und Pferdeaufschlag frey sind; auch keinen Getreidaufschlag zu bezahlen haben, wenn sie ihr Getreide auf dem Lande auf ihrem eigenen Boden verkaufen. Von dem Mehl, was sie in die Stadt zu ihrem eigenen Gebrauch und Nothdurft führen, zahlen sie auch keinen Aufschlag, da andere von jedem Muth zwey Gulden abführen. (a)

(a) Diese Rechte sind zwar so groß nicht, doch zeigen sie der Adelichen ihre Freyheiten, die sie immer vor andern gefodert haben, an, und sie kommen schon in der uralten Oesterreichischen Landesordnung vor, welche, nach der Meynung Ludwigs im Jahre 1190, unter Leopold herausgekommen seyn soll. In dieser heißt es §. 55. „Dess soll kein Edelmann kein Maut nicht geben, weder auf Wasser noch auf Landt. „Wass er in seinem Hauff essen oder trinkhen will, dess soll er um den Landherren dienen mit seinem Schilde.“ Durch das Franksteuerpatent vom 1. May 1780. im Eingange sind einige dieser Rechte unbrauchbar gemacht worden.

§. 6.

Das Jagdrecht.

Das sechste Recht ist, daß sie auch be-  
fugt sind, auf ihren und ihrer Unterthanen  
Gütern die Jagdgerechtigkeit auszu-  
üben. Ein Recht, was andern Privat-  
Grundeigenthümern auf keine andere Art  
zusteht. Es hängt und klebt aber an den  
Gütern der Adelichen dergestalt, daß ein  
jeder, welcher auch durch ein Privilegium  
possidendi zu deren Besitz gelangt, es  
ausüben kann. (a)

(a) Dem Ursprung nach soll aber das  
Jagdrecht in Oesterreich ein Kammer-  
recht seyn, welches einstens dem Lan-  
desfürsten allein zukam. Allein heut  
zu Tage kann man es als ein Recht an-  
sehen, welches allen Landleuten ver-  
mbg ihren Landgütern zusteht, indem  
es alle entweder wegen erhaltener  
landesfürstlicher Begnadigung, oder  
gar durch eine 32 jährige Ausübung  
oder Verjährung erhalten haben.



## §. 7.

## Ritter - Lebensfähigkeit.

Nebst diesen steht den Adlichen fiefens das ausschließende Recht zu, ritterliche landesfürstliche Lehen zu besitzen, wovon aber die geistlichen Landstände ausgeschlossen sind, so daß der weltliche Adel dadurch eine nicht geringe Anzahl Güter besitzt, in Ansehung derer er auch wegen erteilten Lehnsgnaden fast die nämlichen Rechte ausübt, die ein Freyeigenthümer in seinen freyeigenen Gütern ausübt. (a)

(a) Siehe meinen Versuch über die persönlichen Rechte, 3. Abschnitt im 2. Hauptstücke.

## §. 8.

## Das Obereigenthum über die unterthänigen Güter.

Endlich achtens ist mit ihren Gütern noch das Obereigenthum über eine große An-



Anzahl unterthäniger Güter verknüpft. Dieses Obereigenthum rührt daher, daß die Unterthanen diese Güter meistens von den Herrschaften selbst ursprünglich empfangen haben; denn wir wissen aus der Geschichte, daß die Unterthanen einstens Leibeigene waren, die gar kein Eigenthum besaßen, und nur von demjenigen leben mußten, was ihnen ihre Herren überlieferten. Sie bearbeiteten ihrer Herren Felder, während als sich diese meistens mit dem Kriege beschäftigten. Als ihr Elend nach der Beschreibung, welche Robertson im Eingange zur Geschichte Kaiser Karl des Fünften macht, in den mittleren Zeiten auf das höchste angewachsen, fieng man an, dafür zu halten, daß der leibeigene Stand der christlichen Religion zuwider sey. Weil man denn aber dazumal keinen andern Vertrag kannte, als den Lehensvertrag, auch mit diesem Lehens-

vertrag alles so voll war, daß ein jeder Vermögender und Reicher Lehenherr seyn wollte; so geschah endlich, daß die alte Leibeigenschaft an manchem Orte dem Namen nach gar abkam, aber überhaupt viel dadurch gemildert wurde, daß man dem Unterthane gewisse Stücke Landes gegen gewisse Abgaben und Dienstleistungen zu benützen, einräumte. (a)

(a) Wenn man aber die Sache genau untersucht, so hatten die Deutschen von dieser Sache keine bestimmten Begriffe.

### §. 9.

#### Fortsetzung.

Da die Lehenbrüder, die dazumal herrschte, daß man glaubte, die Ordnung eines Landes konnte nur dadurch erhalten werden, wenn von der untersten Klasse Menschen anzufangen, ein jeder des andern Lehenmann bis zum Kaiser werde,  
brach.

brachte die Sache so weit, daß viele Freye von den Reichen und Mächtigeren gezwungen wurden, ihre bisher eigenthümliche oder erhaltene Zinsgüter als Lehen zu besitzen, und ihren Herren dafür Dienste nach ihrer Willführ zu leisten. Dadurch kam es endlich so weit, daß viele Zins- und freye Güter mit den Gütern der Unterthanen gleiches Schicksal erfahren mußten, und mit ihnen einerley Natur wurden, so daß man in kurzer Zeit nichts als freyadeliche, oder unterthänige Güter in ganz Deutschland, ja vielleicht in ganz Europa fand. (a)

(a) Ich will mich in der Sache auf Robertsons Geschichte Karl des Fünften berufen, und zwar im Eingange auf den ersten Abschnitt, und auf seine Erläuterungen, und 8te Note, dann auf Estors kleine Schriften 2. Th. 1. Stück. S. 18.

§. 10.

Fortsetzung.

Obchon also die Adelichen den Unterthanen ihre Güter als Lehen überließen,



so haben sie doch immer diese unterthänigen Lehen von denen, welche sie ihres gleichen und anderen mächtigen Freyen gaben, unterschieden. Denn diese haben außer ihren Kriegsdiensten und Veränderungstaxen keine andere Dienste, oder Abgaben abgereicht, da hingegen die Unterthänigen zwar frey von Kriegsdiensten, aber mit desto mehr andern Abgaben und unbestimmten Diensten beschwert waren, bis endlich, bey mehrerer Ausbreitung des Handels und des Geldes, der Unterthan seine Bürde zu sehr fühlte; und das ist die Ursache, warum die Abgaben und die Dienstleistungen der Unterthanen nach der Zeit theils vom Adel selbst, theils vom Landesfürsten vielleicht gemildert, vielleicht auch bestimmt worden.

## S. II.

Es scheint ein Lehenobereigenthum zu seyn.

Jetzt wird es zwar unnöthig seyn, noch hinzu zu setzen, daß das Obereigenthum, welches der Adel über die Güter seiner Unterthanen hat, ein Lehenobereigenthum seye. Daß diese Güter keine Emphyteutes seyn, habe ich schon anderwärts erwiesen. Zinsgüter, oder Erbzinsgüter sind es in so weit, als von einem jeden dergleichen Gute ein Dienst, den man Zins nennen kann, abgereicht werden muß. (a) Wir müssen aber betrachten, 1stens, daß dieser Zins Dienst genennet wird; 2tens, daß die Güter Lehen genennet werden; 3tens, daß der Herrschaft eine jede Veränderung angezeigt werden müsse; 4tens, daß ihr Veränderungstaxen gezahlt werden; 5tens, daß die Herrschaft über sie ihre Gerichtsbarkeit aus-



übe; 6tens, daß wenn ein unterthäniges Gut eingezogen werden solle, ein unparteyisches Grundgericht von Mitunterthänen niedergesetzt wird; endlich 7tens, daß diese Eigenschaften alle bey Lehen vorkommen. Wenn wir dieses alles betrachten, und die mittleren Zeiten, wo kein anderer Vertrag in Ansehung der liegenden Gründe bekannt war, als der Lehenvertrag, und deswegen alles Lehen seyn mußte, so wird wohl kein Zweifel mehr übrig seyn, daß das Obereigenthum des Adels über die unterthänigen Güter ein Lehenobereigenthum ist.

(a) Diese Abgabe wird also uneigentlich Zinns genennt, der wahre Namen ist Grunddienst.

---

Sechs-

---

## Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche die Adelige vermög ihrem Obereigenthume über Unterthanen und ihre Güter haben.

---

### §. I.

Vom Grund-, Sag- und Dienstbuch.

Das erste Recht, welches aus dem herrschaftlichen Obereigenthume fließt, ist das Recht, ein Grundbuch, Dienstbuch und Sagbuch zu halten: das erste enthält den Eigenthümer, die Gränzen des Grundes in sich; das zweyte den vom Grunde zu leistenden Dienst, und das dritte die Verschreibung und Verpfändungen des Gu-

tes. Da es ist nicht nur allein ein Recht des Adels, dieses dreyfache Buch zu halten; sondern es ist zugleich eine Schuldigkeit, daß eine jede Herrschaft diese drey Bücher führe, um Ordnung, Treue, und Glauben im Lande zu erhalten.

§. 2.

Vom Dienste.

Das zweyte Recht, welches dem Adel wegen seinem herrschaftlichen Obereigenthume über die Unterthanen zusteht, ist das Recht, den Dienst von jedem unterthänigen Gute einzufodern. Dieser Dienst ist nicht überall gleich bestimmt, wenn man aber wissen will, wie hoch er seye, so muß man sich auf die alt hergebrachte Gewohnheit, oder richtiger auf das Dienstbuch berufen; er besteht gemeiniglich nur in wenig Pfennigen, wenn er im Gelde abgereicht wird; wenn er aber in Natur



geleistet wird, ist er höher. Der Ursprung davon mag dieser seyn, daß, nachdem diese Güter als Lehen betrachtet wurden, man solchen anstatt der bey anderen Lehen gebräuchlichen Militärdienste eingeführet habe. (a)

(a) Wer bey offenem Grundbuch den Dienst nicht entrichtet, der zahlt 22 fr. 2 dr. Wandel, oder was das nämliche ist, Strafe.

§. 3.

Von Gewährren.

Das dritte Recht ist die Gewähranschriftung eines jeden Inhabers eines unterthänigen Hauses, oder Grundstückes. So oft nämlich ein unterthäniges Gut veräußert wird, muß derjenige, der es an sich gebracht, in Jahr und Tag um Anschreibung an die Gewähr, wie ein jeder neuer Lehenmann um die Belehnung, ansuchen, wofür dem Grundherrn eine gewisse

wisse



wisse Taxe, nämlich von 1 fl. 30 kr. nebst Ab- und Anschreibgeld von 12 kr. bezahlt wird; vormalß mußte so gar ein jeder sein Gut nur mit Vorwissen seiner Herrschaft veräußern; ja es war ohne Zweifel einmal eine Zeit, wo der Grund nicht einmal veräußert werden konnte, sondern es der Willkühr der Herrschaft überlassen war, ob sie dem Unterthan, und wie lang sie ihm seinen Grund überlassen wolle, und ob es nach seinem Tode dessen Kindern zufallen solle, oder nicht. Obschon der Adel aus eigenen Vortheilen mit seinen Unterthanen nicht immer so hart umgegangen seyn mag, hat man doch selbst von der Seite des Adels nach der Zeit für besser gehalten, daß der Unterthan seinen erhaltenen Grund als sein Eigenthum ansehe, und mit solchem, des Obereigenthums der Herrschaft unbeschädigt, schalten könne. Dadurch ist es geschehen, daß sie ihre Güter mit mehr Fleiß und

und Eifer bearbeitet, und zu einem nicht geringen Werth, den sie heut zu Tage gegen die vorigen Zeiten haben, gestiegen sind. (a)

(a) Wer sich in Jahr und Tag nicht an die Gewähr schreiben läßt, zahlt eine Strafe von 45 kr.

#### §. 4.

##### Von unterthänigen Sägen.

Das vierte Recht ist, daß die Herrschaft das Recht hat, alle Säge auszufertigen, wodurch über unterthänige Güter ein Pfandrecht erhalten wird; sie kann dabey von jeder versicherten Schuldforderung  $\frac{1}{2}$  kr. vom Gulden begehren, so daß dieses Recht mit einem nicht geringen Nutzen verknüpft ist. (a)

(a) Nebst dem wird auch für die Ausfertigung und Rastirung eine Tax von 1 fl. 30 kr. gefordert.

#### §. 5.

## §. 5.

## Von Roboten.

Das fünfte Recht ist das Recht, die Robot zu fordern. Sie wird in die Hand- und Zugrobot eingetheilt. Das Recht mag zwar in der veralteten Leibeigenschaft seinen Ursprung haben, aber in den mittleren Zeiten, als die in §. 9. und 10. erwähnte Veränderung vorgieng, fiengen sie an, vielmehr den Lehendienst mit vorzustellen; deswegen sind sie, wie dieser, unbestimmt gewesen. Die erste Bestimmung dieser Roboten geschah durch den Tractat de juribus incorporalibus. Die letzte Bestimmung dieser Dienste in Oesterreich ist folgende.

## §. 6.

## Fortsetzung des vorigen.

Erstens: werden alle Unterthanen in Ganzlehner, Halblehner, Viertellehner,  
und

und Inleute eingetheilt. 2tens kann von  
 Ganz und Halblehnern die Zugrobot, von  
 den übrigen aber nur die Sandrobot gefor-  
 dert werden. 3tens ist festgesetzt, daß der  
 Adel das Recht habe, wie vorhin, nach  
 den zwischen ihm und seinen Unterthanen  
 getroffenen Verträgen die Robot zu ver-  
 langen. 4tens daß wo keine solche Ver-  
 träge vorhanden sind, die letzten 32 Jah-  
 re zur Richtschnur sollen genommen wer-  
 den. 5tens und wenn der Adel in diesen  
 32 Jahren nicht immer gleich die Robot  
 gefordert hätte, er die größte, welche  
 durch diese Jahre geleistet worden, fordern  
 könne. 6tens daß aber eine jede Herr-  
 schaft von ihren Unterthanen nicht mehr  
 als des Jahrs 104 Tage, und davon die  
 Woche nicht mehr als 3 fordern solle.  
 7tens können sie Roboten zu allerhand  
 Arbeiten fordern, wenn sie nur im Wei-  
 gerungsfall beweisen können, daß die Un-  
 ter.

terthanen durch 32 Jahre dergleichen schon geleistet haben. (a)

(a) Siehe Robotpatent vom 6ten Jun. 1772. auch das Patent vom 12ten Jul. 1773. und 24sten Oktober 1773.

§. 7.

Fortsetzung des vorigen.

Auch hat der Adel das Recht, von seinen Unterthanen eine Robot zu begehren, wodurch geschehen kann, daß diese den nämlichen Tag nicht zurück kommen. Wenn die Unterthanen nur nicht die Woche über drey Tage dadurch zu roboten verbunden werden. Da aber die Unterthanen in ihren Roboten den nämlichen Tag nicht zu Hause kommen können, müssen die Herrschaften dem Unterthan für den Knecht des Tages einen Siebner, für das Pferd ein Maßel Haber herschießen. Hätte die Herrschaft die Robot nicht vonndthen, so  
kann

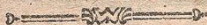
Kann sie von ihrem Unterthane deswegen den Werth davon begehren, der aber vom Kreisamte, oder Landesregierung nach der deswegen gemachten Rectification bestimmt wird. (a)

(a) In der 1750. vorgenommenen Rectification ist die Robot der Herrschaften geschätzt worden; es ist also billig, daß sie nach dieser Schätzung die Entschädigung von ihren Unterthanen fordern, weil sie nach dieser Schätzung auch Steuer zahlen müssen.

§. 8.

Vom Waisenjahre.

Das sechste Recht ist, daß der Ober von seinen Unterthanen jene Kinder, welche ihren Eltern zu ihrer Wirthschaft nicht nothwendig und in fremde Dienste zu treten willens sind, in seine Dienste auf drey Jahre begehren könne; ja von Waisen können sie bis auf das 14te Jahr einen Dienst für Kost und Kleider, ohne



einen andern Lohn zu geben fordern. (a) Doch bedienet sich der Adel dieses Rechts mit großer Bescheidenheit, so daß er seinen unterthänigen Waisen im Heirathen, oder anderen Glücke nicht hinderlich seyn kann. (b)

(a) Siehe den Traktat de juribus incorporalibus den 4. Tit. und 8. §.

(b) Im Gegenfalle könnten sich die Waisen und Unterthanen bey einer höhern Obrigkeit beschweren. Wenn also einem Waise eine Heirath, oder ein anderes Glück bevorstünde, so könnte ihm die Herrschaft darin nicht hinderlich seyn.

### §. 9.

#### Dem Veränderungs pfundgeld.

Das siebente Recht ist, daß bey einer jeden Gutsveränderung der Herrschaft von dem neuen Eigenthume vom Gulden ein Kreuzer Veränderungstaxe bezahlt werden muß, nur allein der Leihkauf, der  
aber



aber bey einem Werthe von 1000 fl. nicht 50 fl. übersteigen kann, ist davon frey. (a) Es ist fast zu sagen gar kein Zweifel, daß dieses Geld bey den unterthänigen Lehen nach dem Beyspiele der freyen Lehen eingeführt worden, so daß sie Anfangs eben so wohl in der Willkühr des Herrn mag bestanden seyn, wie die sogenannte Landemialtax bey Lehen. Nach der Zeit, um Ziel und Maas zu halten, muß erst ein gewisser Betrag festgesetzt worden seyn.

(a) Siehe den Traktat de juribus incorporalibus §. 26.

§. 10.

Das Contributionale einzusammeln.

Das achte Recht ist das Recht, von ihren Unterthanen das Contributionale einzufordern. Allein dieses Recht ist mit einer Beschwerde verbunden, weil eine jede Herrschaft deswegen für ihre Unterthanen zu haften hat, so daß sie, wenn



ſie dieſes Contributionale nicht zu gebrie-  
ger Zeit abführt, 10 vom Hundert Stra-  
fe zu bezahlen hat, ohne daß ſie von dem  
nachläſſigen Unterthane etwas zu ihrer  
Entſchädigung verlangen könne. (a)

(a) Cf. die Reſolution vom 14ten April  
1770. wo jene Gewohnheit, wodurch  
die Herrſchaft nur die geſetzmäßige  
Interellen begehrt, ein Unſug genannt  
wird.

## §. II.

### Das Einſtandrecht.

Das neunte Recht iſt das Einſtand-  
recht, welches die Herrſchaften bey Ver-  
äußerung unterthäniger Güter haben;  
doch wenn es auch die Herrſchaft beſitzt,  
dadurch bleibt es noch immer ein unter-  
thäniges Gut, es muß von ihm wie von  
anderen das doppelte Contributionale ab-  
geführt werden; in Anſehung der Geiſtli-  
chen iſt aber jüngſthin verordnet worden,  
daß

daß sie sich dieses Einstandrechts nicht mehr zu bedienen haben. (a)

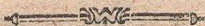
(a) Siehe das Patent vom 1sten Julii 1781.

§. 12.

Das Recht der Gerichtsbarkeit.

Das zehnte Recht ist die Grundgerichtsbarkeit, vermbg welcher die Herrschaft alle Streitigkeiten ihrer Unterthanen, Grundholden und Inleute zu entscheiden, und die darüber gemachte Entscheidung zu vollziehen hat; nur wenn der Fall ist, wo die Herrschaft wegen ihrer nachlässigen Zahlung des Dienstes den Grund einziehen will, muß ein ordentliches Grundgericht von Mitnachbarn zusammengesetzt, und der Spruch von der Landesregierung bestätigt werden. (a)

(a) Siehe den Traktat de juribus incorporalibus §. 1. 2. dann §. 21. l. c. Doch die Einziehung des Grundes  
R 3 edmmt



kommt selten, oder gar nicht mehr vor; man bedient sich vielmehr der Absiftung. Wenn ein Grundhold in Anfehung seiner Person einer andern Gerichtsbarkeit unterstehet, so kann er nur in Anfehung des Grundes bey der Grundgerichtsbarkeit belangt werden; in persönlichen Sachen wird er von seiner persönlichen Gerichtsbarkeit gerichtet.

### §. 13.

#### Das Recht abzustiften.

Das eilfte Recht ist, daß die Herrschaft wegen überhäuften Schulden und anderer Verbrechen ihre Unterthanen und Grundholden abstiften, das ist, daß sie den Grund den Meistbietenden verkaufen könne, die Gläubiger des Unterthans bezahlen, und ihm das Uebrige zurück bezahlen. (a)

(a) Wenn bisweilen die Unterthanen eher abgestiftet würden, als es zu geschehen pflegt, würden sie sich nach einer klugen Vorstellung auch nicht immer darüber aufhalten, indem sie das

dadurch doch nicht immer ganz um ihr Vermögen kämen, und auch sonst niemand dabey zu verlieren hätte. Daß es dem Lande, und der Herrschaft selbst nützlich sey, ist kein Zweifel, indem dadurch ein besserer Wirth auf das Gut gelangt, der es fleißiger bearbeitet, und sowohl seine herrschaftliche, als landesfürstliche Gaben abführt. Uebrigens muß man die Abstiftung von der Einziehung genau unterscheiden. Die Einziehung kann ohne ein aufgestelltes unpartheyisches Grundgericht nicht geschehen, wohl aber die Abstiftung; bey der Einziehung verliert der Unterthan den ganzen Grund, bey der Abstiftung aber muß ihm, was ihm nach Abzug der Schulden übrig bleibt, eingehändigt werden.

#### §. 14.

#### Das Recht der Abhandlung.

Das zwölfte Recht ist das Recht der Abhandlung. Nachdem die Herrschaften die Unterthanen bey ihren Lebenszeiten richten, so haben sie auch das Recht, nach ihrem Tode ihre Verlassenschaft in Ord-



nung zu bringen, und auseinander zu setzen. Dieses Recht ist kein geringes Recht, indem die Herrschaft nicht nur bey Errichtung der gerichtlichen Güterbeschreibung und Schätzung eine Tax zieht, sondern auch von dem reinen Vermögen noch vom Gulden 3 kr. Sterbgeld (Mortuarium) einnimmt. (a)

(a) Siehe den Trakt. de juribus incorporalibus den 4. Tit. 5. §. dann das Patent 1756. vom 6ten März, und 13ten Oktober, die Veränderung, die Sterbtax, das Todten-Pfundgeld betreffend.

### §. 15.

Endlich ist das dreyzehnte Recht, welches die Herrschaft hat, von demjenigen Gut, was ihre Unterthanen aus ihrer Herrschaft in eine andere übertragen, vom Gulden 3 kr. Abfahrtgeld, und wenn der Unterthan aus den k. k. Erblanden zu ziehen verlangt, so gar 6 kr. vom Gulden

den

den zu fordern. Dieses Recht ist ein besonderes Vorrecht, in so weit es die Abziehung aus den k. k. Staaten betrifft, weil dieses sonst ein Kammerrecht ist. (a)

(a) Hieher kann auch das Recht, bey Abgang des Erbens das Recht zu erben, gezählt werden.



---

---

## Siebentes Hauptstück.

Von solchen Rechten, welche zwar nicht aus dem Obereigenthume der Herrschaften fließen, aber doch gemeiniglich damit verbunden sind.

---

§. I.

### W i n g a n g.

Diese Rechte, die wir in diesem Hauptstücke hier anführen werden, sind alle so beschaffen, daß sich der Adel derselben nicht anmaßen kann, außer er hat sie durch eine althergebrachte Gewohnheit, durch Verträge, durch eine Verjährung, oder eine  
an



andere hinlängliche rechte Thathandlung erhalten. (a)

(a) Die Vermuthung ist also hier wider den Adel und Herrschaften.

§. 2.

Das Bergrecht.

Das erste dieser Rechte ist das Bergrecht, vermbg welchem die Herrschaft einen gewissen Betrag in Wein, oder in Geld wegen unterthänigen Weingärten jährlich von ihren Bergholden zu fordern berechtigt ist. Es hat demnach die Beschaffenheit, daß die Herrschaft, wenn sie es nicht durch eine immerwährende Gewohnheit, Verjährung, Verträge, oder andere Art beweisen kann, keinen Anspruch darauf machen muß, denn er würde umsonst gemacht. (a)

(a) Siehe Trakt. de juribus incorporalibus. 7. Tit.



## S. 3.

## Fortsetzung.

Wenn das Recht von der Herrschaft einmal erwiesen ist, so ist sie befugt, diesen Betrag nicht nur so lange zu begehren, als Wein gepflanzt wird, sondern auch wenn der Weingarten zu Acker gemacht würde; ja auch dazumal, wenn er durch Nachlässigkeit des Bergholden obeliegen bliebe. Sie hat das Recht, diesen Betrag alle Jahre zu fordern; bey einem Ausstand zu Sicherheit dessen den Weingarten in Verschlag zu nehmen, wodurch dem Bergholden verboten wird, seinen Wein einzuführen, bis die Abzahlung erfolgt ist. Doch wäre der Weingarten verkauft, so kann sich der Bergherr nur wegen einen dreyjährigen Rückstand an den neuen Besitzer halten; bey einem jeden Rückstand ist aber dahin zu sehen, daß der Grundhold zu den mittlern, und nicht zu

einem höhern Werth eines jeden Jahres angehalten werde. (a)

(a) Siehe Trakt. de juribus incorporalibus, 7. Tit. §. 3.

§. 4.

Das Zehendreht.

Das zweyte ist das Zehendreht, vermög. welchen die Herrschaft das Recht hat, von den Früchten der unterthänigen Güter den 10ten Theil zu fordern. Es kömmt nicht selten der Herrschaft zu, aber nicht aus der Natur des Obereigentums über unterthänige Güter, sondern entweder wegen einen deswegen mit seinen Unterthanen errichteten Vertrag, oder erfolgten Verjährung. (a)

(a) Siehe Trakt. de juribus incorporalibus, 6. Tit. §. 1. Es ist wohl zu merken, daß in Oesterreich auch der Pfarherr das Zehendreht nicht hat, wenn er nicht etwan einen Vertrag, oder Verjährung erweisen kann; die Ver-

Vermuthung ist sowohl wider ihn als wider die Herrschaft; sie ist allein für die Freyheit der Unterthanen.

S. 5.

Eintheilung des Zehends.

Der gewöhnliche Zehend ist in Oesterreich zweyerley: zu Feld und zu Dorf; wovon ein jeder wiederum in den großen und kleinen Zehend eingetheilt wird. Der große Zehend zu Feld enthält Wein, Weizen, Korn, Gerste, Haber, Brein, Heiden, Linsen, Erbsen und andere Körner. Der kleine besteht in Safran, Rüben, Kraut, Haar und dergleichen. Der große zu Dorf besteht in Vieh, und der kleine in Eyern, Käse und dergleichen. Es ist zu merken, daß nur gemeiniglich der zu Felde vorkommt; sehr selten aber der zu Dorfe, so daß, wenn jemand ein Recht darauf haben will, er solches deutlichst erweisen muß, da in

Un.

Ansehung dieses alle mögliche Vermuthung wider ihn ist. (a)

(a) Siehe c. 1. §. 2.

§. 6.

Fortsetzung.

Damit Felder, welche bisweilen nur zu häufig vde liegen, bearbeitet werden, so ist festgesetzt, daß von Neubrüchen, das ist von solchen Aeckern, die bey Menschengedenken nicht bearbeitet worden, wenn sie zu Weingärten gemacht werden, 8 Jahre, und wenn sie zu Aeckern gemacht werden, 5 Jahre, und von Aufbrüchen aber, das ist von Feldern, die schon bey Menschengedenken einmal bearbeitet worden, und wenigstens schon 10 Jahre vde liegen, wenn sie zu Weingärten gepflanzt werden, 6 Jahre, und wenn sie zu Aeckern umgebaut werden, 3 Jahre kein Zehend gefordert werden kann. (a) Sa  
jene



jene Aecker, welche erst nach dem Jahre 1750. nach der dazumal gemachten Rectification angebauet worden, sind durch 20 Jahre vom Zehend frey, und nach Verlauf dieser kann davon nicht mehr als die Helfte gefordert werden. Neubrüche von freyen Gründen sind gar ewig frey. (b)<sup>1</sup>

(a) c. 1. §. 5.

(b) Anjeho also kann überhaupt durch 20 Jahre von Neubrüchen kein Zehend gefordert werden; nach Verlauf dieser Jahre nur die Helfte.

§. 7.

Das Recht der geistlichen Lehenschaft.

Das dritte Recht ist das Recht der geistlichen Lehenschaft, wodurch der Herrschaft zu steht, bey Erledigung der Pfarrey einen Priester dem Bischöfe zur Seelsorge vorzuschlagen. Dieses Recht kommt daher, daß viele Herrschaften die Kirche erbauet

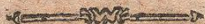
bauet und gestiftet. Da nun einem, der eine Kirche gründet, erbauet und stiftet, dieses Recht zukommt, so üben es nicht nur jene Herrschaften, welche eben dieses Gute gewirkt, sondern alle folgende Besitzer und Nachfolger, mit Rechte aus. (a)

(a) Siehe Tract. de Juribus incorporalibus I. Tit. Das Recht vorzuschlagen ist von dem Ernennungsrechte, oder jure nominandi in Oesterreich wohl zu unterscheiden; durch dieses wird dem Lehensherrn bey Erledigung einer geistlichen Pfründe jemand vorzuschlagen vorgestellt; durch jenes schlägt der Lehensherr schon jemanden dem Bischöfe wirklich vor; jenes ist also das Jus präsentandi, und dieses das Jus subpräsentandi. Siehe c. 1. §. 9. & 10.

§. 8.

Fortsetzung.

Es sind aber den Herrschaften bey Ausübung dieses Rechtes gewisse Grenzen festgesetzt. Nicht genug, daß sie einen



solchen, den sie in ihrem Gewissen für den tauglichsten halten, dem Bischofe vorschlagen; sie müssen zugleich einen solchen vorschlagen, der auf einer innländischen Universität studirt hat, oder einen solchen, der zwar nur auf einem innländischen Gymnasium die Theologie studirt hat, oder etwa zwölf Jahre schon in der Seelsorge gewesen ist, doch sich dem deswegen angeordneten Examen unterwerfen will. Zudem müssen sie ihren Vorschlag schriftlich machen, und mit Hand und Pertschaft fertigen. Endlich muß er von einer geistlichen Herrschaft in 6 Wochen, von einer weltlichen aber in 4 Wochen, von der Zeit der Erledigung der Pfründe, geschehen. (a)

(a) c. l. §. II. und Patent vom 31. Okt. 1753.

§. 9.

Fortsetzung.

Mit diesem Rechte ist ihnen noch der Vorzug bey allen Kirchenversammlungen  
und



und Andachten eingeräumt; sie besorgen die Kirchenwirthschaft, nehmen die Obacht über die Kirchenrechnungen; übergeben dem neuen angenommenen Pfarrer seine Einkünfte, und Güter, wie ihm der Bischof die geistliche Verrichtung und Aemter anweist. Sie üben dieses Recht so lange aus, bis sie nicht etwa der Kirche dasselbe nachgelassen, oder sich durch ein Verbrechen, oder einen der Kirche zugefügten Schaden unwürdig machen; was aber von der Landesregierung vorher untersucht, und entschieden werden muß. (a)

(a) Siehe c. 1. §. 12. u. f.

§. 10.

#### Das Vogtrecht.

Das vierte Recht ist das Vogtrecht, vermdg welchem die Herrschaft ein Dorf und gewisse Unterthanen wider alle Anfälle beschützen soll. Das Recht war ein-

stus für die Unterthanen von einem großen Nutzen, als das Fausrecht noch im Schwunge war. Jetzt, da die innere Ruhe durch weise Verordnungen gesichert ist, ist es ohne besondern Nutzen; nur hat sie noch zu besorgen, daß die Kirchengüter in gutem Stand erhalten, alle Jahre, mit vierzehntägiger vorhergehender Verkündigung, Kirchenrechnung gelegt, und diese mit Einverständniß des Pfarrers, der Gemeinde, der Zehnpöbste, und etwaigen geistlichen Lehensherren aufgenommen werde. Keine Entgeltung ist für den Vogtherrn festgesetzt, als die er insbesondere beweisen kann. Wenn er aber eine ihm schuldige Abgabe und Dienstleistung beweisen kann, so sind die Unterthanen ihm diese abzureichen und zu leisten schuldig. (a)

(a) Siehe Tract. de juribus incorporal. 2. Tit. Vorher waren die Vogtheven in Erb- und Bettvogtheven eingetheilt; nachdem aber das alte Vogtheyrecht aufgehört, so giebt es  
kei.

keine Betrogghen mehr, sondern sie  
müssen alle erblich seyn.

§. II.

Das Recht der Dorfobrigkeit.

Das fünfte Recht ist die Dorfobrigkeit, vermbg welcher den Herrschaften das Recht zukommt, in dem ihnen unterthänigen Dorfe die Polizey zu verwalten und handzuhaben. Die Polizey besteht in diesem, damit die Gesetze befolgt, die Ordnung und Sicherheit gehandhabt werde; wem also die Dorfobrigkeit zusteht, der hat das Recht, alles das zu besorgen. (a)

(a) Siehe Tract. de juribus incorporal. 3. Tit. §. 1.

§. 12.

Die Rechte und Schuldigkeiten der  
Dorfobrigkeit.

In Gesetzen sind der Dorfobrigkeit folgende Rechte ausgesetzt: die Rumor, und



Kaufhändler, dann die Verbrechen, so  
 nicht landgerichtsmässig sind, welche sich  
 auf der Straße in und außer dem Dor-  
 fe, wenn es nur außer der Dachtraufe  
 geschehen ist, zugetragen haben, abzuhan-  
 deln und zu bestrafen; 2tens das Recht,  
 den Gemeinddiener, Wächter und Stun-  
 denrufer zu bestellen; 3tens das Recht  
 der Panthätung und des Wandels, oder  
 das Recht, die Untertanen zusammen zu  
 rufen, um denselben die Gesetze und ihre  
 Verträge vorzulesen, und die Strafen ein-  
 zufordern; 4tens das Recht, Raum und  
 Wege, die Weiden, das Gehölze, das  
 Singuarter und Verpflegungswerk bey  
 Durchzügen zu besorgen, und in gutem  
 Stand zu erhalten; 5tens die Obacht  
 über die Rauchfänge und Anstalten bey  
 Feuersbrünsten; 6tens an Kirchtagen und  
 andern Festen die nöthige Behutsamkeit  
 und

und Vorsicht zu treffen, damit die Ruhe gehandhabt wird. (a)

(a) Siehe c. 1. §. 3. & 4.

§. 13.

Die Gerechtsamen der Dorfbobrigkeit.

Zur Entgeltung für ihre Mühwaltung bey diesem Rechte gebührt der Dorfbobrigkeit die Schenk- und Leutgebengerechtigkeit von St. Georg bis St. Michael; 2tens das Standgeld an Kirchtagen von den Krämern; 3tens der Blumensuch, Weid und Viehtrieb auf die Gemeinweiden. (a)

(a) Siehe c. 1. §. 5.

§. 14.

Die peinliche Gerichtsbarkeit.

Nicht selten haben Stens die Abeltchen noch die peinliche Gerichtsbarkeit, welche das Recht ist, peinliche Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen. Doch



diese Gerichtsbarkeit steht keinem zu, als demjenigen, der sie durch eine landesfürstliche Belehnung, oder Freyheitsbrief erhalten. Wenn sie aber einer adelichen Familie übergeben, oder einem adelichen Landgute von Alters her, als eine dazu gehörige Gerechtlame anflebt, und von Besitzer zu Besitzer übertragen worden, so ist jeder Gutbesitzer, in so lange er solches Recht durch Uebertretung der peinlichen Gerichtsordnung, oder auf eine andere Art nicht verwirkt hat, darin zu schützen. (a)

(a) Siehe peinliche Gerichtsordnung  
18. Art. §. 3. und 7.

§. 15.

Schuldigkeiten bey der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Wenn jemand also die peinliche Gerichtsbarkeit erhalten, so übt er solche mit Rechte in seinen gehörigen Schranken aus;

aus; allein er hat zu diesem Ende folgende Stücke zu beobachten, damit die Gerechtigkeit und Billigkeit gehandhabt wird. 1stens muß er zu deren Ausübung einen billigen, gerechten, und der peinlichen Gerichtsordnung verständigen Mann aufstellen. 2tens muß er zur Verwahrung der gefänglich Eingezogenen tüchtige Derter, dann die nothwendigen Erfordernisse und Zeichen zur Bestrafung aufrichten, und solche im aufrechten Stande erhalten. 3tens muß er eine besondere Stube zu der Untersuchung bestimmen; 4tens acht haben, daß von dem aufgestellten Landgerichtsverwalter allzeit zwey ehrbare und rechtschaffene Männer bey der Untersuchung als Zeugen zugezogen werden; 5tens, daß zum Urtheil nebst dem Landgerichtsverwalter 6 Rechtsgelehrte gebraucht werden; 6tens, daß ein eigenes Protokoll gehalten werde, wo alle peinliche Prozesse eingetragen werden;

7tens, daß alle Vierteljahre eine Tabelle verfertigt werde, in welcher alle Gefangene angezeigt sind, wie weit es mit ihrem Prozesse gekommen seye, und die der Landesregierung zur Einsicht übergeben werde. (a)

(a) Siehe c. 1. §. 14.

---

## Achstes Hauptstück.

### Von den persönlichen Vorrechten des Adels.

§. I.

Vorrang des Adels.

Das erste persönliche Vorrecht, so dem Adel vor andern bürgerlichen Personen zukommt, ist, daß die adelichen Personen vor



vor den unabelichen den Vorrang haben. Sie sind die ansehnlichsten Bürger im Staate und machen in demselben die erste Schaar aus, in welcher der Fürst der erste, der Graf der zweyte, der Freyherr der dritte, der Ritter der vierte ist, und so weiter. (a)

(a) Deswegen heißt es in den Adelsbriefen: Als haben wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, auch aus kbnigl. und erzherzogl. Machtvollkommenheit ihm N. N. die besondere Gnad angethan, auch ihn samt allen ehelichen Leibknechten, und derselben Erben Erbenmänn. und weiblichen Geschlechts absteigendes Stammes für und für in den Grad des Adels erhoben, und gewürdigt, auch zugleich der Gesell. und Gemeinschaft gleich andern — zugesellet.

### S. 2.

#### Recht des Wappens.

Das zweyte Vorrecht, wodurch der Adel in Oesterreich vor den übrigen un-  
ter.



terschieden und erkannt wird, ist das Rechte Wappen zu führen. Ein Bürgerlicher hat zwar auch dieses Recht, allein er kann es nicht verhindern, daß andere auch das von ihm erwählte Wappen führen, was doch ein Adlicher thun kann. (a) Das Wappen enthält eigentlich zwey Theile, den Helm, und Schild: der Helm hat voll den in mittleren Zeiten gebräuchlichen Ritterspielen seinen Ursprung; der Schild aber soll gemeiniglich die Thaten, die Aemter, oder Güter eines Adlichen oder seines Geschlechts anzeigen. (b)

(a) Deswegen heißt es in den Adelsbriefen: Jedoch anderen, so etwa auch dem vorgeschriebenen gleiches Wappen und Prädikat führten, an ihrem Rechte ohne Nachtheil und Schaden.

(b) Die Wappenkunde ist also dem Adel ein besonderes nütliches Studium. Man ist noch nicht einig, wann die adelichen Wappen in Deutschland eingeführt worden. Die meisten holen den Gebrauch vom 12ten und 13ten Jahr.

Zahnhunderte her, wo die Familien gewisse Namen angenommen, die Ritterspiele gebräuchlich waren, die Lehen und Hofdienste, von denen der größte Theil der Wappen entsprungen, anfangen erblich zu seyn. Cf. Selchow Elem. juris germ. privat. L. 1. C. 4. S. 2. t. 3.

## §. 3.

## Die Titulatur.

Das dritte Vorrecht ist die Titulatur. Einem jeden Udelichen gebührt eine ansehnlichere Titulatur, als den übrigen Bürgern, so, daß sie diese Titulatur vermbg eben dem Rechte verlangen können, vermbg welchem die übrigen ihnen solche schuldig sind. Zu einer Zeit sind sie zwar nicht so ansehnlich gewesen, als sie es heute sind. (a) Doch waren sie immer so beschaffen, daß ihre Hoheit vor anderen daraus konnte erkannt werden.

(a) Codex Austriac. part. I. Lit. T.  
Titulatur und Prädicat. Siehe Jus-  
stis

fi's Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart, im 2ten Theil, 2tes Hauptst. S. 12. und 13. wo er die Titulaturen aussetzt, die Privaten einem jeden zu geben haben.

## S. 4.

## Fortsetzung.

Das vierte Vorrecht ist, daß sie bey Gerichtsstellen nicht immer die nämliche Titulatur zu geben schuldig seyn, welche ihnen andere Nichtadeliche geben müssen. So bedient sich der Herrenstand in den Bittschriften bey den N. De. Landrechten nur der Titulatur: Hochlöbl. K. K. N. Oe. Landrechten, Günstige Herren und Freunde; der Ritterstand bedient sich anstatt Günstige Herren und Freunde, Euer Excellenz, Gunst und Gnaden; da jene, so nicht Ritterstandes sind, den Landrechten folgende Titulatur geben müssen: Hochlöbl. K. K. N. Oe. Landrecht, Excellenz, gnädige Herren. (a)

(a)

(a) Im Kontext sagen die vom Herrenstande : Euer Gunst und Freundschaft, und die vom Ritterstande : Euer Excellenz, Gunst und Gnaden, die übrigen : Euer Excellenz und Gnaden. Am Ende heißt es bey einem vom Herrenstande : eines Hochlöbl. K. K. U. Oe. Landrechts dienstlicher, bey einem vom Ritterstande gehorsamster. Siehe Resolut. vom 22sten May 1764. im 6ten Theil des Oesterreichischen Kober.

### S. 5.

#### Das Vorrecht in Kleidungen.

Das fünfte Vorrecht des Adels ist, daß ihm ein vorzüglicher Unterschied in seinen Kleidern vor den andern zusteht; er leuchtet überall dadurch hervor; ihm kömmt Pracht zu führen hauptsächlich zu, um die Erhabenheit seines Standes an Tag zu legen. Deswegen wird bey einer jeden eingeführten Polizeyordnung dem Adel in Ansehung der Kleidung ein besonderer, und größerer Vorrang gestattet,

so,

so, daß wenn sich auch die übrigen noch so sehr durch geringere Arten ihm gleich zu scheinen bemühen, man dennoch leicht den wahren Unterschied wahrnimmt. (a) Wer kennt nicht also eine Dame gleich vor andern Frauenspersonen; ein Fürst, ein Graf zeichnet sich überall durch seinen Pracht, mit Recht und Pflicht aus. Hauptsächlich bey einer Trauer behauptet der Adel dieses sein Vorrecht noch täglich. (b)

(a) Siehe Polizeyordnung von Ferdinand dem ersten, vom 15ten Octob. 1552. von Maximilian dem Zweyten 1568. von Leopold vom 22sten May 1659. vom 28sten September 1671. vom 29sten April 1686. vom 31sten May 1688.

(b) Siehe Trauerordnung vom 16ten April 1747. S. 4.

## §. 6.

## Vorrecht zu Hofämtern.

Das sechste Vorrecht des Adels ist, daß er nur zu gewissen Hofämtern und Bedienstungen zugelassen wird. Die Hofämter sind aber so beschaffen, daß einige nur dem Prälatenstande, andere dem Herrenstande, wieder andere dem Ritterstande gewidmet sind; andere werden einer Familie erblich überlassen, andere nur diesem oder jenem Adlichen für seine Person ertheilt. (a)

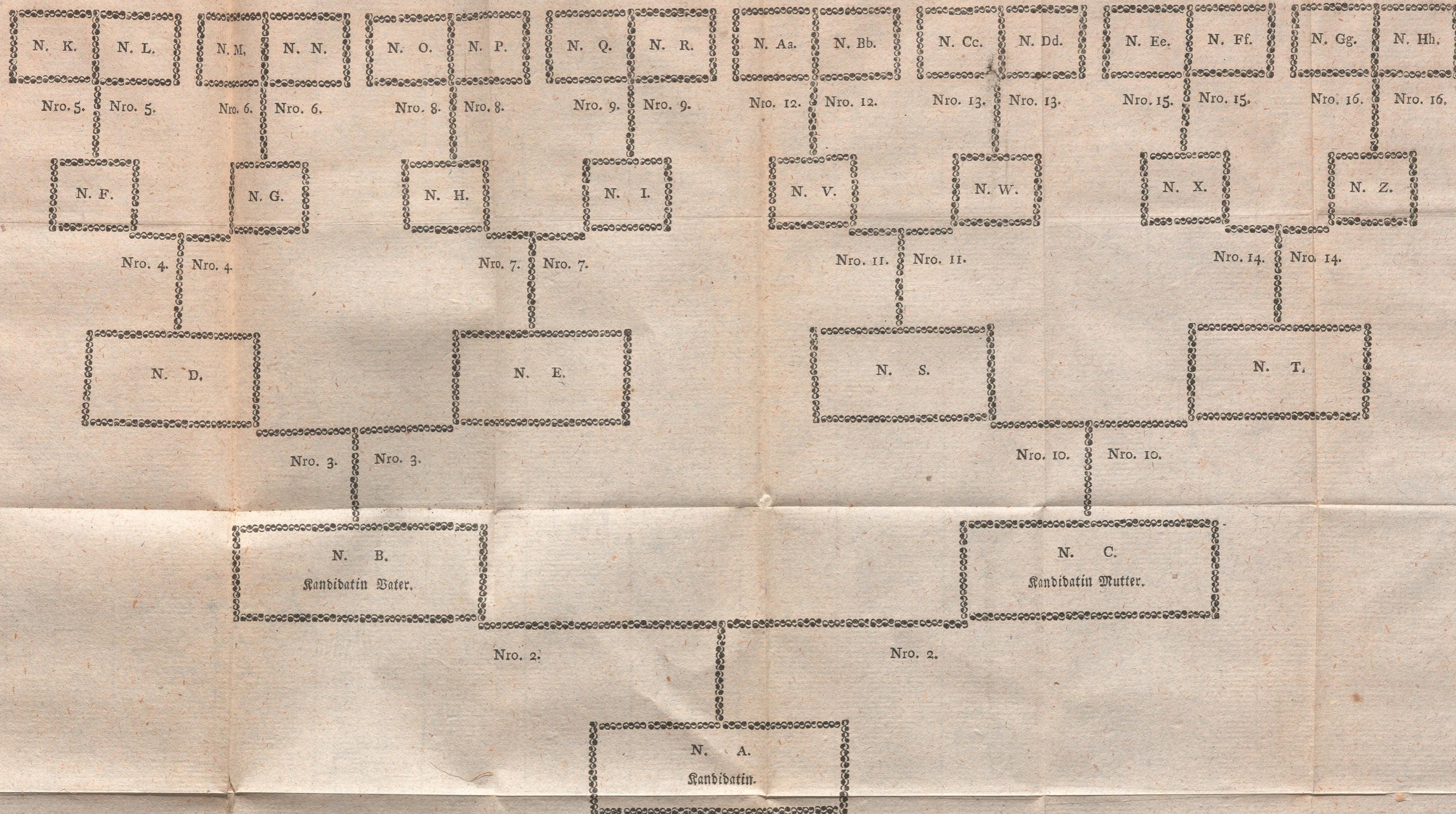
(a) Siehe von diesen Erb- und Hofämtern des seligen Herrn Hofrath Schröters Grundriß des Oesterreichischen Staatsrechts im zehnten Absatz, wo alle Erbämter mit den Personen, welche sie bekleiden, vorkommen. Hieher gehört auch die Kämmerer- und Truchseswürde.

## Stiftungsfähigkeit.

Das siebente Recht ist, daß adeliche Kinder mit Ausschluß der bürgerlichen Personen in gewisse adeliche Stiftungen zugelassen werden; es sind meistens solche Stiftungen, wo sie eine ihrem Range angemessene Erziehung und Ausbildung erhalten, damit sie in der Welt einstens ihre Würde mit Anstand zum Nutzen ihrer übrigen Mitbürger und des ganzen Vaterlandes zu behaupten wissen. (a)

(a) Es giebt dergleichen Stiftungen für männliche und weibliche; bisweilen muß man schon von altem Adel seyn, um einen Anspruch darauf machen zu können; für das weibliche sind in den Oesterreichischen Erbstaaten besonders die zu Prag und Inspruck merkwürdig, wo nach dem Beyspiele des heyliegenden Schema (A) die Ahnenprobe gemacht werden muß. Hieher gehöret auch gewissermaßen die  
Fä.





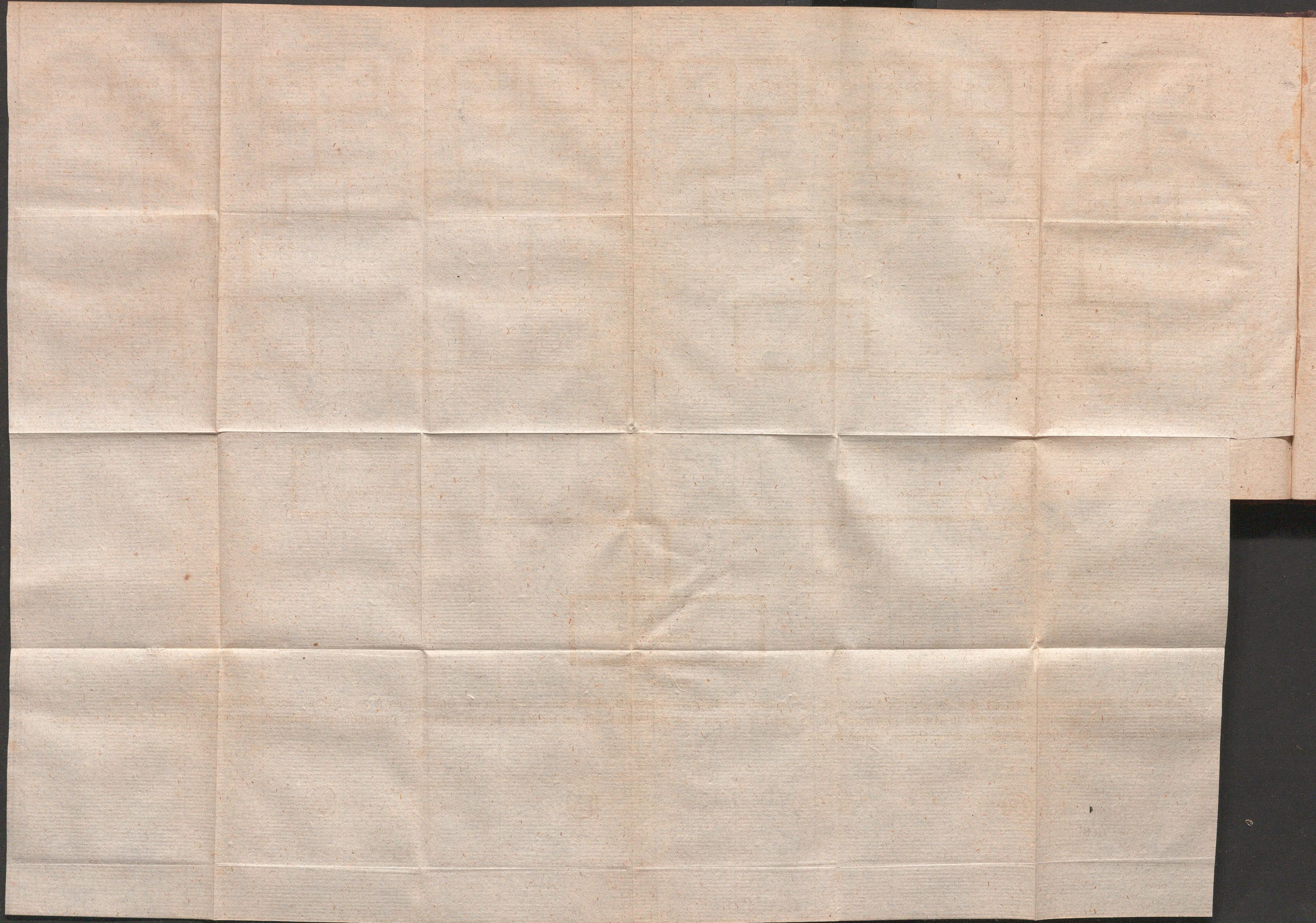
Daß obsehende Ahnen sowohl väterlicher als mütterlicherseits der Kandidatin N. A. derselben Stammensfolge, Wappen, Schild und Helm, in Farben und Stellung, auch in der Filiation, oder Descendenz ihre vollkommene Richtigkeit haben, anebst alle obbenannte Familien eines alt-adelichen Herkommens sind, ein solches ist uns zum Theil wohl bekannt, und aus den uns vorgezeigten authentischen Dokumenten des Mehreren erwiesen worden. Welches alles wir hiemit sub fido nobili an Eides statt der Wahrheit zur Steuer bezeugen. Datum &c. &c.

LS.

LS.

LS.

LS.



Fähigkeit, eine Domherrnstelle zu erhalten; allein in Oesterreich giebt man nicht immer so viel auf den Adel, als auf die Tugend und Gelehrsamkeit acht.

S. 8.

### Gewisse Ritterordensfähigkeiten.

Das achte Vorrecht ist, daß sie allein gewisse Ritterorden zu erhalten fähig sind. Diese sind in Oesterreich: der Orden des goldenen Vlieses, der Stephansorden, der Sternkreuzorden für die Damen, und der Theresiaorden für den Soldatenstand. (a) Alle sind zur Belohnung der Tugend desjenigen, der ihn erhält, und zur Aneiferung für andere zu gleichen Tugenden errichtet worden, so, daß durch die Ordenszeichen, wodurch man verdiente Männer auszeichnen will, uns immer derjenige angedeutet wird, dem andere Mitbürger wegen seinen vorzüglichen Verdiensten besonders

vorzügliche Verehrung und Hochachtung  
schuldig sind.

(a) Diese Orden sind aber so beschaf-  
fen, daß sie für den Desterreichischen  
Landadel nicht allein errichtet wor-  
den, sie gehören vielmehr überhaupt  
für den Adel sämtlicher k. k. und erz-  
herzoglichen Staaten.

§. 9.

Orden des goldenen Vlieses.

Der Ritterorden des goldenen Vlieses ist durch die Vermählung Erzherzogs Maximilian mit der Burgundischen Prinzessin und Erbin Maria 1477. samt ihren Ländern an das durchlauchtigste Erzhaus gelangt. Er ist vom Herzog Philipp dem Guten 1430. gestiftet, bey Absterben der Desterreichisch-Spanischen Linie an die Deutsche gekommen und ihr durch den Waadner Frieden Art. 19. befestiget worden. (a)

(a)

(a) Siehe Schröters Grundriß des Oesterreichischen Stadtrechts 23ter Absatz S. 4.

§. 10.

Der Theresianische Militärorden.

Der Theresianische Militärorden ist im Jahre 1757. für den Soldatenstand errichtet worden, um nicht nur allein seine Tapferkeit, die er bey der berühmten Schlacht bey Plavian ausgeübt, sondern auch die zukünftige belohnen zu können. Er ist also für diejenigen bestimmt, welche nicht nur allein für Ehre und Pflicht ihre Dienste geleistet, sondern sich noch über das durch eine herzhafte That im Militärstande hervorgethan, oder kluge und für den Militärdienst ersprießliche Rathschläge nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch dieselben mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen. (a)

(a) Siehe Statuta des milit. Maria Theresiaordens S. 3.



## §. II.

## Sortsezung.

Dieser Orden hat dieses Besondere, daß man auf keine Ahnen und Nebenumsstände sieht, sondern bloß allein auf das Verdienst, welches gehdrig bewiesen, und von dem Ordenskapitel untersucht wird. ztens, daß 20, welche das Großkreuz erhalten, einen jährlichen Gnadengehalt von 1500, Hundert von 600, und Hundert von 400 Gulden zu genieffen haben. ztens, daß er keine festgesetzte Zahl hat; er besteht aus so vielen Großkreuzen und Rittern, als sich dazu würdig gemacht; und jemehr Ritter sind, destomehr wird die Absicht des Ordens erreicht; doch rückt ein jeder nur nach der Zeit seiner Aufnahme und seines Rangs bey Abgang eines Gnadengehalts in diesen ein. (a)

(a) Siehe c. 1. §. 8. & sequent.

## §. 12.

## Der Stephansorden.

Gleichwie aber die Glückseligkeit durch treue und kluge Anschläge derjenigen, welche die Hof- und innerlichen Landesangelegenheiten zu besorgen, und auf die Ruhe und das Wohlseyn des gemeinen Wesens zu sehen haben, nicht minder als durch Klugheit und Tapferkeit derjenigen, welche für die Sicherheit des Staates die Waffen führen, erhalten wird; so hat die höchstselige Kaiserin Königin Maria Theresia bey der freudenreichen Römischen Königskrönung des jetzt regierenden Kaisers den von dem Hungarischen König Stephan gestifteten Orden erneuert, und nach ihrer Großmuth und Milde für 100 Aeliche errichtet, wovon 20 Großkreuze, 30 Kommandeur und 50 Kleinkreuze seyn sollen. Weil aber die Belohnungen nicht nur den Verdiensten, sondern auch der Geburt und



Würde der Personen angemessen seyn sollen, so wird aus diesen Gründen bey Ertheilung des großen Kreuzes, als bey diesem Civil-Ritterorden des vornehmsten, und für den wohlverdienten Adel zur Belohnung gnädigst bestimmten Ehrenzeichens, neben den Verdiensten auch auf das Alterthum des Stammes gesehen, und erfordert, daß ein Kandidat gedachten großen Kreuzes das Alterthum seines Geschlechts wenigstens durch 4 Grade mit genugsamem Proben darthue; doch hat sich die Monarchin für sich, und ihre Nachfolger vorbehalten, bey ausnehmenden Verdiensten Nachsicht gebrauchen zu können. (a)

(a) Siehe Statuta des vortreflichen Ritterordens des heil. Stephanus, den 6ten May 1764.

### §. 13.

#### Der Sternkreuzorden.

Den Sternkreuzorden hat die Gemahlin Kaisers Ferdinand des Dritten Eleo-



nora von Mantua im Jahre 1688. für die Damen gestiftet; er ist noch heute in großem Ansehen, und führt zum Ordenszeichen ein Sternkreuz mit der Aufschrift: Salus & Gloria. (a)

(a) Siehe Schröter c. 1. §. 5.

§. 14.

Lehenprobste.

Das neunte Vorrecht ist, daß nur ste von auswärtigen Lehen als Lehenprobste aufgestellt werden können. (a)

(a) Die auswärtigen Lehensherren müssen im Lande Lehenprobste aufstellen, die nebst andern Lehengeschäften bey entstandenen Lehenstreitigkeiten Recht sprechen, und diese müssen also von unfrem Landadel seyn.

## §. 15.

## Besondere Gerichtsbarkeit.

Das zehnte Vorrecht ist, daß die Adlichen einen besondern Gerichtsstand haben, dem sie sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen unterworfen sind; er heißt die N. Oe. Landrechte. Sie haben ihre eigene Verfahrensart und Verfassung bey denselben, er stehet aber unter der Landesregierung. (a)

(a) Dieses Vorrecht gründet sich eben schon in der alten Landesordnung von 1190.

## §. 16.

## Freiheit vom Zeugeneide.

Das eilfte Vorrecht ist, daß wenn sie bey Gericht als Zeugen angeführt, oder erfordert werden, ihr schriftliches Zeugniß, wenn es nicht etwa um das Leben gienge, bey adelicher Ehre und Treue schon hinlänglich ist, ohne daß sie es beschwören

ren dürfen; andere, welche nicht adelich,  
müssen ihr Zeugniß vor Gericht mündlich  
ablegen und gehdrig beschwören; es heißt bey  
diesen: Testi non jurato non creditur. (a)

(a) Siehe Meintliche Gerichtsordnung  
Art. 33. §. 9.

§. 17.

#### Andere Vorrechte.

Es giebt zwar noch andere persönliche  
Vorrechte, die den adelichen Personen vor  
bürgerlichen zustehen; ich habe aber nur  
die wichtigsten davon aussetzen wollen.

---

## Neuntes Hauptstück.

Von den Vorrechten des Adels  
 bey der Ehe, bey der väterli-  
 chen Gewalt, bey der Vor-  
 mundschaft und persönlichen  
 Rechten.

---

### §. I.

Vom Eheverlöbniße, Heirathsbriefe.

In Ehesachen befolgt der Adel das  
 nämliche Recht, welches andere bürgerli-  
 che Personen befolgen, nur trift man die-  
 ses Besondere an, daß ihre Ehen mit Ein-  
 willigung des Landesfürsten gemeinlich  
 geschlossen werden müssen. Der Heiraths-  
 vertrag betrifft besonders den Wittweniß,  
 wel

welcher der Braut im Falle, daß sie Wittwe würde, gesichert wird. Bey heutigen Zeiten kommt noch das Heirathsgut und Widerlage vor, wo vorher die Frauen bey Adlichen gemeiniglich nichts als ihre Ausstattung mitbrachten. (a) Endlich ist bey dem Adel die Heirath auf die linke Hand im Gebrauch, vermbg welcher ein Adlicher sich gemeiniglich mit einer niederen Standsperson unter der Bedingniß vermählt, daß die aus ihr etwa zu erzeugende Kinder an der ordentlichen Erbschaft und Würde keinen Theil haben sollen. Deswegen erhalten sie aber doch alle ihren Unterhalt. Dieser Vertrag geschieht, um entweder seinen schon lebenden Kindern, oder übrigen Verwandten, durch seine Heirath keinen Abbruch oder Schaden zuzufügen. Die Morgengabe ist bey dem Adel gebräuchlicher, als bey dem Bürgerstande, sie wird zum Zeichen, daß die Heirath wirklich vollzogen ist, gegeben.

(2)

(a) Das Heirathsgut und Widerlage ist ein unrecht angebrachtes Geschenk des römischen Rechtes, indem die deutschen, besonders adelichen Bräute keine Widerlage, wie die Bräutigame kein Heirathsgut vonnöthen haben. Die Gemeinschaft der Güter, das gemeine Erwerben, hat bey adelichen Brautpersonen keinen Platz, weil der Adel gemeiniglich seine Güter nicht durch Fleiß und Arbeit erwirbt, sondern durch seine Vorfahren erhält.

S. 2.

#### Von der väterlichen Gewalt.

Was die väterliche Gewalt belangt, so ist sie bisweilen bey dem Adel etwas eingeschränkter, als bey andern. Ohne Einwilligung des Landesfürsten kann kein Adlicher seinen Sohn in Ansehung der Stammgüter enterben, auch kann er ohne Einwilligung des Landesfürsten, und der theilnehmenden Verwandten niemand an Kindes statt annehmen. Uebrigens ist der Vater ihre Pflicht, ihre Kinder so zu erziehen.

ziehen, daß sie in reifen Jahren ihren Adel überall zu behaupten wissen. Sie werden mit Sorgfalt zur Religion angehalten, man läßt sie Sprachen lernen, sie werden im Tanzen, Fechten und Reiten geübt, um besondere Geschicklichkeit des Körpers zu erhalten; sie werden sowohl in der Philosophie, als in den schönen Wissenschaften und Künsten unterrichtet, um dadurch ihren Geschmack, Verstand und ihr Herz vorzüglich zu bilden: dann endlich gemeinlich in der Jurisprudenz, die so wie sie für jeden anders eingerichtet zu seyn verlangt, es auch gewiß bey den Adeltlichen seyn sollte; denn die Gründe, die man bisher in Schulen erlernt, sind nicht hinlänglich, um den Endzweck, den der Adel für sich haben soll, zu erhalten. Kein Adeltlicher sollte z. B. zu seinem eigenen und des Landes Nutzen das Landwirthschaftsrecht übergehen. Die Kameralwissenschaften sind einem Adeltlichen unent-

entbehrlich, aber auch die Geschichte, und noch unentbehrlicher die Physik mit den ihr abhängigen Wissenschaften; denn da die meisten, Herren weitläufiger Güter zu seyn Hofnung und Anwartschaft haben, so wird einmal bey ihnen fast keine Woche vorbegehn, wo sie nicht diese ihre Wissenschaft zu ihrem eigenen Besten, und zum Besten des Landes und ihrer Unterthanen werden anwenden können.

## §. 3.

## Von der Vormundschaft.

Was in der Vormundschaft bey Adellichen besonders vorkommt, ist folgendes: daß die Vormundschaft ohne Testament jenem gebührt, der Erbe in Stammgütern ist, wenn nicht etwas anderes durch Verträge ausgemacht ist; und diesem wird gemeiniglich noch jemand zugegeben, der die Verwaltung der Güter zu besorgen hat: ja nicht selten bekommen sie nebst dem einen Rechts.



Rechtsgelehrten, der ihre Rechte zu beschützen von der Obrigkeit aufgestellt wird. Auch die Mütter werden nicht von der Vormundschaft gänzlich ausgeschlossen, (a) sondern üben dieselbe nicht selten mit dem nächsten Verwandten mit Hilfe eines Güterverwalters und aufbestellten Rechtsfreunds gemeinschaftlich aus.

(a) Es ist eigentlich kein Vorrecht der Adeltichen, indem auch bey den übrigen bürgerlichen Personen die Mütter von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen werden; dieses Recht rührt daher, weil in Deutschland die Mütter mit dem Vater die väterliche Gewalt ausübet. Siehe Joann. Steph. Pütt. elem. jur. german. S. 416.

#### §. 4.

#### Von persönlichen Rechten.

In Verträgen folgt der Adel dem nämlichen Rechte, welchem die übrigen Bürger folgen. Nur können sie in Ansehung der Stamm- und Lehngüter keinen

n

nach.

nachtheiligen Vertrag für ihre Nachkommen eingehen; denn diese sind solchen nicht zu halten schuldig, wenn sie nicht etwa zugleich in den ganz freyeigenen Gütern Universalerben sind. (a) Auch in Verbrechen haben sie die nämlichen Rechte, welche andere Bürger haben, nur das einzige ausgenommen, daß die Strafen nicht immer über sie so schwer verhängt sind, indem durch geringere bey ihnen die Absicht des Staates kann erhalten werden. (b) Die natürliche Gerechtigkeit beruht auf dem, daß Niemand mit des andern Schaden reich werden, und eine Handlung, wodurch dem andern ein Schaden zugefügt wird, unternehmen will; da nun diese Grundsätze alle Menschen gleich treffen, so kann hier der Adel keine Vorrechte genießen.

(a) Nicht selten werden mit Erlaubniß des Hofes Schulden auf ein Stammgut gemacht, und bey der Landtafel intabulirt. Diese Schulden sind die Nachkommen ohne allen Anstand zu bezahlen schuldig.

(b)

(b) Ja es kommen hier bisweilen gar andere Strafen vor, z. B. daß der Adelige nicht bey Hofe erscheinen darf.

---

## Zehntes Hauptstück.

### Von der Erbfolge.

---

#### §. I.

Das Erbrecht des Adels war einmal mit den übrigen nicht so ungleich.

Das Erbrecht der Adelligen war wohl einmal nicht so verschieden von dem Erbrechte der bürgerlichen Personen, als es heut zu Tage ist. Allein nachdem in Deutschland die Römischen Rechte angenommen, und dadurch das alte Deutsche Erbrecht verdrungen wurde, so gaben sich die Adeli-

lichen allein Mühe, ihr alt-deutsch-hergebrachtes Recht aufrecht zu halten, und damit sie dieses desto leichter zu erhalten im Stande waren, so errichteten sie besondere Verträge, oder gar Testamente, von denen vorher in Deutschland wenig oder gar nichts gehört worden. Nachdem die Rechtsgelehrten zu der Zeit keine andere Rechte als die Abmischen kannten, so wurden durch ihre Rathschläge dergleichen Testamente und Verträge zu Gunst des Adels dergestalt überhäuft, bis diesem endlich wider den Willen dieser Rechtsgelehrten sein altdeutsches Erbrecht auf ewig aufrecht gehalten und gesichert ward. (a)

(a) Siehe Joh. Stephan Pütter Elem. jur. Germ. priv. prolegom. S. 59. und 60. §. 717.

### §. 2.

Veränderung der adelichen Erbfolgen.

Aber ungeachtet, daß dem Adel seine alten Rechte durch Gelegenheit der Verträge

trä-

träge aufrecht gehalten, und gesichert waren, so wurden doch auch bey ihm die alten Begriffe von seinem Eigenthume in etwas durch die Lehre des Römischen Rechts verändert. Vorher sahe der Adel alle seine Güter als Stammgüter an, die er nach seinem Tode seinen männlichen Erben oder Verwandten mit Ausschluß der Frauenpersonen zu überlassen schuldig zu seyn glaubte. Jetzt aber mußte er auf Befehl des Römischen Rechts auf einmal glauben, er seye Herr seiner Güter, er könne nach seiner Willkühr damit schalten und walten, daß weibliche Erben sowohl als männliche darauf ein gegründetes Recht haben, so daß endlich heute beym Adel frey eigene Güter, Stammgüter, Fideikommissgüter und Lehngüter, und verschiedene Verzichten von Frauenpersonen vorkommen, da vorher in ganz Deutschland keine andern Güter vorkamen, als Stamme-

und Lehngüter; die Verzichte der Frauenspersonen aber durchaus nicht nothwendig waren. (a)

(a) Siehe Pütter c. I. §. 719. Man vergaß völlig die alten Gewohnheiten, weil in Schulen nichts als fremde Rechte gelehrt wurden.

### §. 3.

Von der Erbfolge in frey eigenen Gütern.

Hey frey eigenen Gütern, wenn es die Verlassenschaft einer Frauensperson betrifft, ist das Erbrecht des Adels von dem Erbrechte der übrigen bürgerlichen Personen gar nicht unterschieden; was also bey diesem Recht ist, muß auch hey dem Adel recht seyn. (a)

(a) Siehe Erbrecht vom 28sten May 1720. im 12. Tit. im 3. §.

S. 4.

Fortsetzung; bey Mannspersonen.

Doch bey einer Verlassenschaft der männlichen Personen werden die Frauenpersonen zur Erhaltung der adelichen Geschlechter für verziehen angesehen, so daß sie so lange zur Erbschaft nicht gelangen können, so lange eine Mannsperson von der ab- und aufsteigenden Linie zu erben vorhanden ist; nur in Ansehung anderer, welche in der auf- und absteigenden Linie nicht begriffen sind, sind sie nicht schuldig, einige Verzicht zu leisten, wenn nicht deswegen etwa besondere Familienverträge vorhanden wären, in welchen vorgeschrieben, daß die Frauenspersonen auf den ganzen Stamm und Namen Verzicht thun sollen. Die Söhne und männlichen Abkommen erben also ganz allein, doch mit folgender Beschwerte, daß sie den Töchtern und den weiblichen Abkommen, so lange sie ledig



sind, ihren Unterhalt verschaffen, und wenn sie heirathen, oder ins Kloster gehen, ihnen, wenn sie vom Herrenstande sind, 2000 Gulden, oder wenn sie vom Ritterstande sind, 1000, nebst der Ausstaffirung abreichen. (a)

(a) Siehe das Erbrecht unter der Eus vom 28sten May 1720. S. 1. 2. 3.

### S. 5.

Frauenpersonen erben nicht.

Aus diesem erhellt schon, daß Frauenpersonen niemals erben, so lange männliche Abkommen vorhanden sind. Sobald diese aber abgehen, so erben sie dergestalt, daß nicht allein die Töchter des Letztverstorbenen, sondern auch seine verziehene Schwester nicht ausgeschlossen werden, wenn sie das, was sie als ein Heirathsgut von ihrem Herrn Vater erhalten haben,





ben, zur gemeinschaftlichen Erbschaft beytragen. (a)

(a) Siehe c. 1. §. 5.

§. 6.

Bisweilen werden auch Mannspersonen von der Erbschaft der Adelichen ausgeschlossen.

Auch erben bey Adelichen nicht immer alle männliche Abkommen, denn welche aus einer Heirath von der linken Hand erzeugt worden, werden niemals zu der Erbschaft gelassen. (a)

(a) Dieses fließt aus dem Vertrage selbst, unter welchem diese Ehe eingegangen ist; aber den Unterhalt verlangen sie mit Rechte, nur werden sie hier nach der Eigenschaft und dem Stande ihrer Mutter, aber nicht ihres Vaters behandelt.

## §. 7.

## Testament der Adlichen.

Wollte der erste Erwerber über seine freyeigene Güter etwa eine letztwillige Verordnung machen, die wäre ihm nicht untersagt. (a)

(a) Oben habe ich schon erinnert, daß dieses Recht einmal nicht üblich war, sondern erst durch die Lehre des Römischen Rechts eingeführt worden seye.

## §. 8.

## Von der Erbfolge in Stammgütern.

Stammgüter sind diejenigen Güter, so jemand von seinen Vorfahren zum Glanz und Erhaltung der Familie erhalten; diese müssen so lange bey den männlichen Nachkommen gelassen werden, so lange die Familie dauert, zu deren Glanz und Erhaltung sie gewidmet sind. Niemand hat das Recht, mit denselben nach seiner Will.

Willkühr zu schalten, und niemand hat das Recht sie zu erben, als welcher Nachfolger in der Familie und im Stamme ist. Daß diese Güter aus der Familie kommen können, ist also unmöglich. Bey einer Zusammenkunft mehrerer Erbschaftswerber hat derjenige das Vorrecht, der nach dem letzten Besitzer der Nächste in der Linie ist. (a)

(a) Die Güter aber, so ein Adlicher durch geistliche, bürgerliche oder Soldatendienste selbst erwirbt, diese sind freyeigene Güter, mit denen er nach seiner Willkühr schalten kann, folglich auch jene, die er etwa aus einem bürgerlichen Gewerbe gewonnen; z. B. aus der Handlung.

NB. Stammgüter können bisweilen auch in fahrenden Gütern bestehen, besonders wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt wären; z. B. in Geschmuck.



## §. 9.

## Verzicht der Frauenpersonen.

So lange von dem Stamme eine Mannsperson vorhanden ist, so lange werden also die Frauenpersonen von den Stammgütern ausgeschlossen. (a) Sie müssen dahero auch bey Verheirathungen Verzicht thun, so daß, wenn sie diese nicht gethan, sie dennoch für verziehen gehalten werden. Hingegen reichen ihnen die Erben unterdessen, so lange sie leben, den Unterhalt ab. Wenn sie heirathen, oder ins Kloster gehen, so erhält eine jede vom Herrenstande 2000, und eine vom Ritterstande 1000 Gulden Heirathsgut, dann eine standsmäßige Ausstaffirung, wie oben von den freyereigenen Gütern.

(a) Die Ordnung, wie in diesen Gütern geerbt wird, ist so genau in unsern Gesetzen nicht bestimmt; siehe Oesterreichisches Erbrecht vom 28sten May 1720. den 6. §. Eine Abhandlung,

lung, wo viele mögliche adeliche Erb-  
fälle untersucht würden, wäre für  
Oesterreich ein erwünschtes Werk.

§. 10.

Gewöhnliche Verträge.

Weil, wenn mehrere Erben der Stamm-  
güter vorhanden sind, durch die Gemein-  
schaft sowohl als Theilung immer Unbe-  
quemlichkeiten für die Familie selbst ent-  
stehen, so hat der Adel nicht selten durch  
Testamente oder Verträge festgesetzt, daß  
nur Einer aus allen erben soll, dergleichen  
Güter werden Primogenitur- Majorat-  
Senioratgüter genennet. (a)

(a) Sie werden auch ganz ungeschicklich  
nicht selten auf Römische Art Fidei-  
commissgüter genennet, obschon sie  
keine sind. Das will ich noch anzei-  
gen, daß bisweilen in einer Familie  
mehr Primogenituren u. s. w. errich-  
tet sind, so, daß von einer Familie  
verschiedene Linien verschiedene Pri-  
mogeniturgüter besitzen.

§. 11.

## §. II.

## Primogenitur - Majorat - Senioratgüter:

Primogeniturgüter sind diejenigen, wo die Erbfolge dem Erstgeborenen dergestalt festgesetzt wird, daß immer derjenige erbt, welcher in der Stammlinie der nächste ist; bey Majoratgütern wird nicht auf die Linie gesehen, sondern auf den nächsten Grad der Verwandtschaft; in Senioratgütern folgt jener, welcher in der Familie der Älteste ist: wo aber eines von diesen Rechten eingeführt ist, muß den übrigen etwas als eine Abfindung (Deputat) bestimmt werden, es mag hernach in Gütern, Einkünften, in Gelde u. s. w. bestehen. Wenn der Betrag nicht durch Testamente, oder Verträge festgesetzt ist, so wird er nach dem Reichthum der Familie, und anderen Umständen abgemessen, und bey einer ungefähren Vermehrung der Einkünfte des Erben nicht selten

vermehrt. Wenn mehrere vorhanden sind, mit denen sich der Erb abzufinden hat, und einer davon stirbe, fällt dessen Theil dem Erben heim, nicht aber den Mitabgefundenen. (a)

(a) Daß hier keine angewünschte Kinder zur Erbschaft können gelassen werden, ist nicht nöthig zu erinnern.

§. 12.

Erbrecht der aufsteigenden und Seitenlinie.

In Stammgütern läßt sich der Fall nicht gedenken, wo die aufsteigende Linie sollte zur Erbschaft gelassen werden, wenn nicht etwa der Vater dem Sohne seine Güter abgetreten, und dieser eher stirbe, als sein Vater; in diesem Falle könnte man den Vater, wenn der Sohn ohne Kinder stirbe, von der Erbschaft nicht ausschließen, weil er nur zu Gunste seines Sohns die Güter abgetreten zu haben scheint;



scheint; die Seitenverwandten, wenn sie vom Stammvater abkommen, treten in die Erbfolge, so bald die absteigende Linie abgeht, nur müssen sie von männlicher Seite abstammen und wieder Männer seyn; die durch die weibliche Seite nur verwandt sind, haben kein vorzügliches Erbrecht, wenn sie auch wirklich Männer wären.

§. 13.

Das Erbrecht der Ehegemahlinnen.

Die Gemahlinn eines Adlichen hat kein Recht zu erben. Ihr wird aber ihr Wittwenfäß angewiesen; sie erhält gemeiniglich schon gleich nach Vollziehung der Heirath eine ansehnliche Morgengabe; sie bestimmet nach dem Tode ihres Gemahls ihr Heirathsgut und die ihr vermachte Widerlage. (a)

(a) Walter setzt in seinem Trakt. weitläufig aus, was adeliche Wittwen nach



nach dem Tode ihrer Ehemahlen fordern können.

§. 14.

Schuldigkeit des Erben.

Wer in Stammgütern Erbe ist, hat die Schulden seines Vorfahrers nicht zu bezahlen, wenn er sich nicht freywillig darzu einverstehen will; er ist auch nicht schuldig, die Verträge seines Vorfahrers zu halten, wenn sie nicht etwa zum Nutzen des Gutes errichtet worden wären.

(a) Die Ursache davon ist, weil er nicht Erbe aus Wohlgeogenheit des letzten Besizers, sondern nur allein aus Gunst des ersten Erwerbers geworden; doch sind gewisse Schuldigkeiten mit der Natur des Stammguts verknüpft, deren sich der Erbe der Stammgüter nicht entziehen kann: hieher gehört der versicherte Wittwensiß, das Heirathsgut, die Widerlage der Witwe des Verstorbenen, die Abfindungen oder das Deputat für die übrigen Männer, das



Heirathsgut und Ausstaffirung der ver-  
ziehenden Frauenpersonen. (a)

(a) Solche Verträge, die auch die Nach-  
kommen halten sollen, werden zur  
Vorsicht mit Einwilligung des Hofes  
und anderer Theilnehmenden ge-  
schlossen.

§. 15.

Wenn der Mannsstamm ausgestorben ist.

Wenn der ganze Mannsstamm ausge-  
storben ist, fragt es sich: wer erbt als-  
dann in Stammgütern? Die Frage ist  
so entschieden, daß alle Personen, welche  
von dem ersten Stammvater abkommen,  
ohne Unterschied des Geschlechts, der Li-  
nie und des Grades gegen Zubringung  
desselben, was sie oder ihre Vorfahren schon  
davon empfangen, erben, nicht aber,  
daß etwa so viele Theile gemacht wer-  
den müssen, als Personen vorhanden,  
sondern sie erben stammweise, und die-  
ses ist das sogenannte Regredientrecht,  
welches von dem Römischen jure repræ-  
sen-

sentationis dadurch verschieden ist, daß jenes in mehreren Fällen, und ohne einen Grad zu bestimmen Platz hat. (a)

(a) Nur zu Gunst des Mannstammes sind sie ausgeschlossen worden; wenn also dieser aufhört, fängt ihr Recht zu leben an, und erben alle in Stämmen. Siehe Erbfolgsordnung 12. Tit. §. 6. 7. 8.

§. 16.

Testament des letzten Besitzers.

Ob der letzte Besitzer ein Testament machen könne, wird noch disputirt von einigen Oesterreichischen Rechtsgelehrten. Allein wenn man das Deutsche Recht zu Hilfe nimmt, das hier die Grundquelle ist, so ist die Frage für nein entschieden; es wäre denn, daß er von allen vorhandenen Frauenpersonen dazu berechtigt würde; denn diese haben schon ein begründetes Recht auf die Stammgüter, wenn keine Mannsperson vorhanden ist, das man ihnen wider ihren Willen nicht benehmen kann. (a)



(a) Das gemeine Deutsche Recht sollte in keinem Fache vernachlässiget werden; im Adelsrecht aber ist es höchst unentbehrlich.

§. 17.

Von der Erbfolge in Fideikommissgütern.

Die Erbfolge in Fideikommissgütern ist von der Erbfolge der übrigen bürgerlichen Personen nicht unterschieden; wie also in diesen Gütern besonders die Erbfolge nach den Regeln des Römischen Rechts geschieht: so muß auch bey Adeltlichen das nämliche Recht Platz haben, nur ist noch hinzu zu setzen, daß durch die Unwissenheit der Rechtsgelehrten die Stammgüter meistens Fideikommissgüter genennet werden, und es doch nicht sind; bey diesen, ob sie schon einen fremden Römischen Namen erhalten, hat doch das fremde Römische Recht keine Anwendung.

§. 18.

## §. 18.

## Von der Erbfolge in Lehnsgütern.

In Lehnsgütern ist fast die nämliche Erbfolge festgesetzt, die oben in Stammgütern angezeigt worden, nur werden in denselben niemal die Frauenpersonen zugelassen, wenn es nicht etwa landesfürstliche Lehen sind, welche der erste Erwerber mit der Lehnsgnade erhalten, oder solche, wo im Lehenbriefe es ausdrücklich angezeigt wird, daß auch Frauenpersonen erben können. In einem solchen Falle erben zwar auch Frauenpersonen, doch das in Stammgütern vorkommende Regredientrecht hat nicht statt, sondern die Söhner des letzten Besitzers schliessen alle übrigen aus; und wenn keine Söhner vorhanden sind, so schliessen die, die der Linie nach die nächsten Anverwandten des letzten Besitzers sind, die entfernteren aus. In de-



nen Lehen, so mit der Lehenagnade ertheilt worden, ist noch dieses Besondere, daß auch die Schulden davon, wenn keine andere Güter vorhanden sind, bezahlt werden können, da in Stammgütern der Nachfolger keine andere Schulden zu bezahlen hat, als welche auf diesen Gütern selbst haften.



---

## Elftes Hauptstück.

Von der Richtschnur, welche  
bey Entscheidung adelicher  
Streitigkeiten zu beobachten.

---

§. 1.

E i n g a n g.

Wie alle Streitigkeiten der Bürger nach den Gesetzen und ihren Rechten müssen entschieden werden, so müssen auch der Adlichen ihre Streitigkeiten nach den Gesetzen, und ihren Rechten entschieden werden; es kommt jetzt nur darauf an, welches diese Gesetze und diese Rechte sind.

D 4

§. 2.



## §. 2.

## Diese Gesetze und Rechte.

Die Gesetze und Rechte, welche bey uns in Oesterreich bey zu entscheidenden Streitigkeiten zur Richtschnur angewendet werden, sind alle von den Landesfürsten hergegebene Verordnungen, die althergebrachten Landesrechte und Gewohnheiten, dann das allgemeine Recht, so das Römische, päpstliche und Longobardische in sich begreift. Bey vorkommenden Streitigkeiten des Adels ist also auch hauptsächlich auf diese Rechte Acht zu haben, indem sie auch für den Adel als Gesetze gelten.

## §. 3.

Das Römische Recht wird in Erbschaftsfällen nicht beobachtet.

Ich habe schon erinnert, daß in Erbschaftsfällen bey Erb- und Stammgütern  
der



der Adlichen, das Römische Recht nie-  
 mal kann zur Richtschnur genommen werden,  
 denn hier gilt das Römische Gesetz nicht:  
 Pater familias uti legasset ita jus esto;  
 noch vielweniger, daß jener, der erbt, aus  
 Wohlgeogenheit und Gunst des Erblas-  
 fers erbe. Bey dem Adel in Oesterreich,  
 und in ganz Deutschland heißt es: ich bin  
 Erbe nicht aus Gunst und Wohlthat  
 des lezt Verstorbenen, sondern aus Gunst  
 und Wohlthat des Stammvaters, und  
 ersten Erwerbers. Auch wird die in der  
 118. Novelle festgesetzte Erbfolgordnung  
 ohne Testament in frey eigenen Gütern  
 bey dem Adel nicht befolgt. Obschon es  
 ganz billig ist, daß erstens die abstei-  
 gende Linie, zweytens die aufsteigende  
 und endlich Nebenlinien folgen, wie es  
 das Römische Recht befehlt, so ist es  
 doch bey uns bey dem Adel niemals angenom-  
 men worden. (a)

(a) Man muß in dergleichen Fällen die  
 Staatsverfassung nicht auf die Seite  
 D 5 setzen,



setzen, wenn man das Privatrecht erkennen will. Siehe das Erbschaftsrecht von 1720. den 12. Tit.

§. 4.

#### Fortsetzung.

Wenn ein anders Geschäft der Gegenstand wäre, wo keine Ursache ist, warum die Adelichen nicht nach den nämlichen Gesetzen wie die übrigen gerichtet werden sollen, so wird zum Behuf auch das Römische Recht in Entscheidung adelicher Streitigkeiten angewendet, wie z. B. in Verträgen u. d. gl. So hat bey dem ausgeliehenen Gelde, bey dem Kauf und Verkauf bey Adelichen sowohl, als bey den Unadelichen das Römische Recht nicht selten seinen guten subsidiarischen gesetzmäßigen Gebrauch. Allein in der Erbfolge, da hat unser Adel sein eignes schon oben angezeigtes Erbrecht, welches seinen Grund in den ältesten Zeiten hat, wo ein jeder ver-

vermögd seiner Güter zu Kriegsdiensten verpflichtet war. Damit also diese bestritten werden könnten, mußten die Güter bey der Familie bleiben, und die Frauenpersonen mußten davon nothwendig ausgeschlossen werden, so lang Männer zu erben vorhanden waren. (a)

(a) Cf. Johann Stephan Pütter Elem. jur. germ. privat. §. 718.

### §. 5.

Verträge sind zu beobachten.

Doch obschon überhaupt die jetzt angeführte Regel Platz greift, so muß man doch zuvörderst acht haben, ob nicht besondere Verträge, oder Gewohnheiten bey einer oder der anderen Familie eingeführt sind, nach denen sie sich in Erbsätzen richten will; in diesem Falle müßten diese beobachtet und gehandhabt werden. Hieher gehören besonders die Errichtungen



gen der Primogenitur, des Majorats und Seniorats.

§. 6.

Folge.

Wenn also eine Familie einen besondern Vertrag errichtet, oder die Gewohnheit bey sich eingeführt hätte, daß in der Erbfolge das Admische Recht beobachtet werden solle, so müßte auch in diesem kaum vorkommenden Falle das Admische Recht zur Richtschnur dienen. Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß eine Familie die Gründe des Admischen Rechts angenommen, so, daß die Erfolge von dem Wohlwollen des Letztverstorbenen abhänge, daß der dritte, oder der halbe Theil der Erbschaft den Pflichttheil ausmachen soll, daß sowohl Frauenpersonen als Männer u. d. gl. mit gleichem Rechte erben sollen; doch wenn es aber geschehen wäre, so müß-

müßten sie, was sie einmal freywillig angenommen, für die Zukunft nothwendig halten; nur ist immer genau zu untersuchen, ob nicht etwa nur Wörter des Römischen Rechts vorkommen, die von Konsulenten, welche sonst kein Recht als das Römische verstanden, ohne Zweifel wider den Willen der Familien gebraucht worden; denn wenn auch, zum Beyspiel, die Wörter Fidekommis, Pflichtheil, Erbeinsetzung in Verträgen und Gesetzen adelicher Familien vorkommen, so wollen sie sich deswegen noch nicht immer des Römischen Rechts bedienen, weil weder die Rechtsgelehrten, durch welche diese Wörter in unsere Familienverträge eingedrungen sind, noch die Familien selbst jemals das im Sinne gehabt haben. Der ganze Sinn dergleichen Urkunden, und die allgemeine Gewohnheit bestätigen es, daß unter diesen Römischen Wörtern, welche  
in



in solchen Verträgen, oder auch letztwilligen Verordnungen vorkommen, wirklich Deutsche Sachen zu verstehen sind.

(a) Sie heißen Stammgut, Abfindung u. s. w.

### §. 7.

#### Quellen des Deutschen adelichen Erbrechts.

Allein es könnte jemand fragen, wo sind denn die Quellen, aus denen man die vaterländischen adelichen Erbschaftsrechte schöpfen könnte? kein Gesetz ist nicht vorhanden, ist denn also in einem solchen Falle nicht nothwendig, sich der Römischen Rechte in Subsidium zu gebrauchen? Auf dieses kann ich keine andere Antwort geben, als daß wir in der That einige Gesetze haben, wo wenigstens die ersten Grundlinien der Erbfolge ausgesetzt werden, die ich im roten Hauptstücke §. 3. schon angezeigt habe. Nach diesen müssen wir also die Erbschafts-Streitigkeiten unsers Adels entscheiden.

Um

Um aber die Geseze der Erbfolge des Adels und ihre Folgen noch mehr zu erfahren, so muß man die Deutsche Geschichte und die eigne Landesgeschichte, die Ursachen, warum unsre Vorfahrer solche Rechte eingeführt, untersuchen, und hernach alle Geseze, alle Urkunden, Testamente, Verträge, Lehensbriefe der adelichen Familien miteinander vergleichen. Bey dieser Untersuchung und Vergleichung werden wir aus ihrer allgemeinen Uebereinstimmung den wahren Weg des ausgebreiteten Vaterlandsrechts des Adels auf einmal finden. Wenn wir auf diesem Wege bey vorkommenden Streitigkeiten alle Geseze und Verträge, so viel deren in der Familie, von der die Frage ist, vorhanden sind, ohne auf das Römische Recht zu gedenken, untersuchen, so wird sich uns das wahre Adelsrecht in vollem Lichte zeigen. Diese Untersuchung muß aber niemanden zu schwer fallen.

Denn

Denn wenn wir nicht einmal das Admische Recht (a) ohne dessen Geschichte verstehen, und seinen wahren Sinn fassen können, wie sollen wir denn unsre vaterländische Gesetze, oder ihren wahren Sinn ohne die vaterländische Geschichte fassen können?

(a) Wir lernen die Admische Rechtsgeschichte zu diesem Ende, oder sollen sie wenigstens lernen; wir sollen uns also auch um die Oesterreichische Geschichte bekümmern.

### §. 8.

#### Entscheidung einer Frage.

Ich will noch eine Frage berühren, welche der Hr. Hofrath Pütter in seiner Dissertation de normis decidendi controversiarum illustrium anführt. Wenn in der Erbfolge für Adelige durch die irrige Meinung der Rechtsgelehrten das Admische Recht schon eingeführt wäre, ob dieses Recht heut zu Tage, wo diese irrige

Meinung



Meinungen von Gelehrten schon entdeckt sind, noch Platz greifen könne? Ich antworte mit dem angeführten Hrn. Hofrath, daß in einem solchen Falle wohl zu untersuchen seye, ob die irrige Meinung durch ein ausdrückliches Landesgesetz, oder Rechtsgewohnheit bestätigt ist, oder nicht; in jenem Falle muß die eingeführte irrige Meinung, bis sie nicht etwa widerrufen wird, noch ferner beobachtet werden, (a) nicht aber im letzten; denn die irrigen Lehren und Meinungen der Rechtsgelehrten machen so wenig ein Gesetz, so wenig als es hundert und mehr Urtheile, welche daraus erfolgt sind, haben machen können.

(a) Z. B. daß ein Adlicher ein Testament über seine frey. eigene Güter mache. Bey dem gemeinen Privatrechte kommen unzählige Rechte vor, die heute alle nicht Hofnung hätten als Gesetze anerkannt zu werden, wenn sie nicht schon lange durch irrige Meinungen der Rechtsgelehrten ein.



eingeführt, und durch eine Rechts-  
gewohnheit bestätigt wären.

§. 9.

Bey Streitigkeiten mit Unterthanen.

In Ansehung der Streitigkeiten, welche der Adel mit seinen Unterthanen hat, kann noch weniger das Römische Recht angewendet werden. Wir müssen hier auf unsere eigene Gesetze, auf die besondern Verträge und allgemeine Landesgewohnheit allein sehen. Ist kein Gesetz, kein Vertrag, keine Gewohnheit vorhanden, so ist das Recht aus der Natur der Sache, und durch Vergleichung mit andern Fällen zu entscheiden. Was aber für einen Rechtsgelehrten immer schwer hat seyn müssen, wenn er die Sache aus der Geschichte nicht zugleich bestätigen kann.

§. 10.

§. 10.

## In Kridafällen.

Bei Kridafällen sind die Landes- und die Römischen Gesetze anzuwenden; nur dieses ist besonders, daß die Stammgüter der adelichen Familien nicht können verkauft werden. In dem Falle wird ein Sequester aufgestellt, der die Einkünfte einnimmt und mit Genehmigung der Obrigkeit die Gläubiger nach der Ordnung, in der sie im Kridaspruche vorkommen, bezahlet. Wenn der Verschuldete stirbt, hängt es von der Willkühr des Nachfolgers ab, ob er die Schulden zahlen will. Wenn er sich nicht etwa schon vorher freywillig dazu verbunden, kann er nicht dazu angehalten werden, indem er die Stammgüter nicht von dem letzten Besitzer,



sondern von dem Stammvater oder ersten Erwerber erhält. (a)

(a) Hieher gehört auch das Abschlagspatent vom 29sten Brachmonat 1765.







